

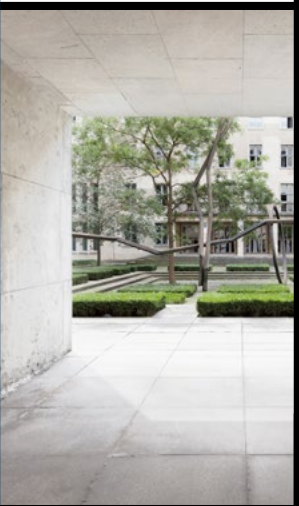
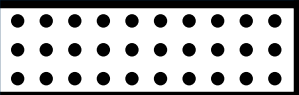
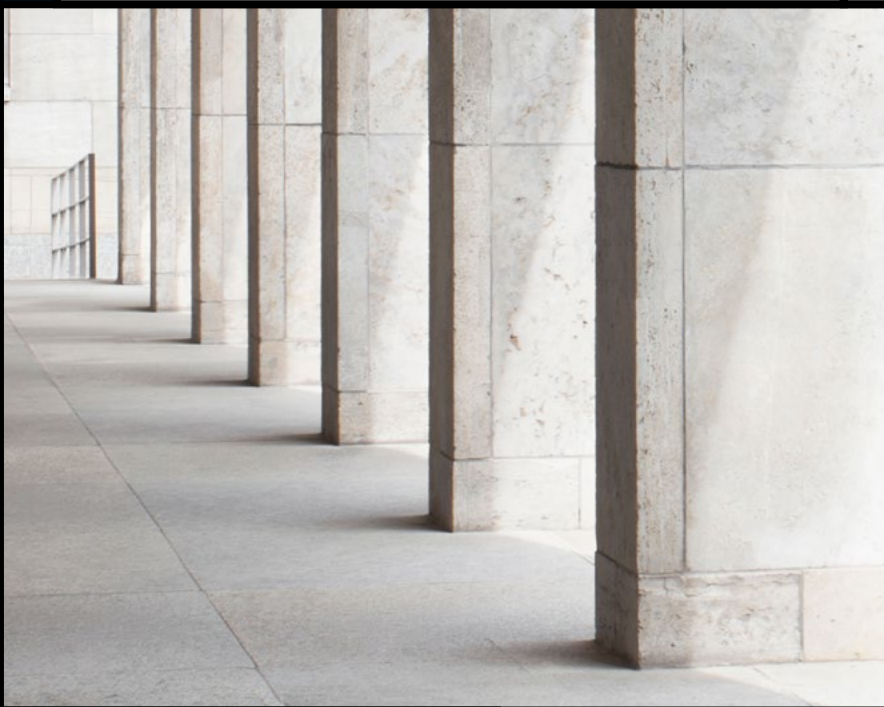
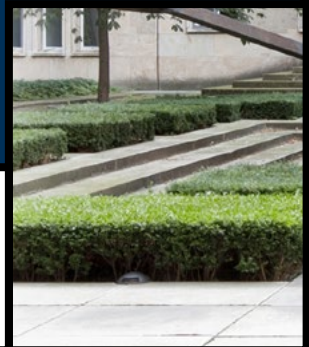


Bundesministerium
der Finanzen

BMF-Monatsbericht

Oktober 2020

INTEGRITÄT



Monatsbericht des BMF

Oktober 2020



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Geschäftstätigkeit ist in vielen Branchen weiterhin eingeschränkt – insbesondere bei Unternehmen, die direkt oder indirekt von den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen sind. Deshalb hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen und Selbstständige zunächst bis Dezember verlängert und erheblich ausgebaut: Es sind mehr Unternehmen antragsberechtigt und die Hilfen wurden deutlich erhöht. Es bleibt das Ziel, dass die betroffenen Unternehmen durch die Krise kommen und Arbeitsplätze erhalten werden.

Auf dem Weg zur Realisierung des europäischen Pakets zur Stützung der Wirtschaft ist ein wichtiger Schritt getan. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der EU haben sich auf die detaillierte Ausgestaltung der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität verständigt und der deutschen Ratspräsidentschaft damit ein Mandat für die weiteren Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt.

Auch auf globaler Ebene bleibt die Bewältigung der Corona-Krise das dominierende Thema. Bei der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe sowie dem Treffen der G20-Finanzministerinnen und Finanzminister standen die Lage der Weltwirtschaft und die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie im Mittelpunkt. Damit die ärmsten Länder durch die Corona-Pandemie nicht in eine neue Überschuldungsspirale geraten, wurden eine Verlängerung des Schuldenmoratoriums und ein Fahrplan zu einem neuen Rahmenwerk für Umschuldungen beschlossen. Ein guter Fortschritt konnte auch beim Thema digitale Besteuerung erreicht werden. Es gibt einen Konsens zu den wichtigsten technischen Elementen – nun soll die politische Einigung bis Mitte 2021 erfolgen.

Um die richtigen Lehren aus den Vorgängen um die Wirecard AG zu ziehen, hat das Bundeskabinett einen Aktionsplan der zuständigen Ressorts zur Stärkung der Bilanzkontrolle und Finanzmarktaufsicht akzeptiert. Der entsprechende Gesetzesentwurf von Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundesjustizministerin Christine Lambrecht ist fertig und wird nun in der Bundesregierung abgestimmt. Ziel ist es, Schwachstellen bei der Bilanzkontrolle zu beseitigen, die Unabhängigkeit der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer zu stärken, ihre Haftung bei Fehlverhalten zu verschärfen und die internen Kontrollen in den Unternehmen sowie die Schutzmechanismen gegen Manipulationen der Bilanzen zu verbessern. Der Schlaglichtartikel in dieser Ausgabe des Monatsberichts widmet sich ausführlich den vorgesehenen Reformen.

Wolfgang Schmidt
Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Schlaglicht Aktionsplan Stärkung Bilanzkontrolle	7
--	---

Entschlossen gegen Bilanzmanipulation: Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität	8
--	---

Im Interview: Sarah Ryglewski, Parlamentarische Staatssekretärin	12
--	----

Analysen und Berichte	15
------------------------------	-----------

Grüne Bundeswertpapiere – erfolgreiche erste Emission	16
---	----

Die Finanzsituation der Kommunen – gemeinsam aus der Krise	21
--	----

Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes	27
--	----

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2019	34
--	----

Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2019	39
---	----

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	45
---	-----------

Überblick zur aktuellen Lage	46
------------------------------	----

Konjunktorentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	47
---	----

Steuereinnahmen im September 2020	54
-----------------------------------	----

Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich September 2020	59
---	----

Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich August 2020	64
--	----

Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	66
--	----

Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	79
--	----

Aktuelles aus dem BMF	81
------------------------------	-----------

Termine	82
---------	----

Publikationen	83
---------------	----

Statistiken und Dokumentationen	85
--	-----------

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	86
--	----

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	87
---	----

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	87
--	----

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	88
---	----



Schlaglicht Aktionsplan Stärkung Bilanzkontrolle

Entschlossen gegen Bilanzmanipulation: Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

8

Im Interview: Sarah Ryglewski, Parlamentarische Staatssekretärin

12



Entschlossen gegen Bilanzmanipulation: Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

- Der Fall Wirecard AG hat gezeigt, dass das bisherige System der Bilanzkontrolle börsennotierter Unternehmen in Deutschland verbessert werden muss. Im Bundeskabinett wurde daher am 7. Oktober der federführend vom BMF und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erarbeitete Aktionsplan zur Stärkung der Bilanzkontrolle und Finanzmarkt-aufsicht vorgestellt.
- Ziel des Plans ist es, Schwachstellen bei der Bilanzkontrolle zu beseitigen, die Unabhängigkeit der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer zu stärken, ihre Haftung bei Fehlverhalten zu verschärfen und die internen Kontrollen in den Unternehmen sowie die Schutzmechanismen gegen Manipulationen der Bilanzen zu verbessern.
- Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundesjustizministerin Christine Lambrecht haben nun den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität in die Ressortabstimmung gegeben. Damit sollen die im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Konsequenzen aus dem Fall Wirecard AG: Reform der Bilanzkontrolle und eine Aufsicht mit mehr Biss

Auch wenn die Ermittlungen und die Ursachenanalyse im Fall der Wirecard AG noch nicht abgeschlossen sind, ist eines bereits jetzt klar: Das derzeitige System der Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle reicht nicht aus. Es bedarf schärferer Regeln und einer effektiveren Aufsicht. Das BMF hat bereits Mitte Juli 2020 in Abstimmung mit dem BMJV einen Aktionsplan vorgelegt, in dem umfassende Reformvorschläge erläutert sind. Dieser Aktionsplan wurde nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung am 7. Oktober von Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundesjustizministerin Christine Lambrecht der Öffentlichkeit präsentiert.

Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Um die im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen schnell umzusetzen, haben BMF und BMJV nun einen gemeinsamen Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) in die Ressortabstimmung gegeben. Mit dem Gesetz sollen die in ihrer Ressortzuständigkeit liegenden Elemente zur Reform der Bilanzkontrolle und der Stärkung der Finanzaufsicht des Aktionsplans umgesetzt werden.

Grundlegende Reform des Bilanzkontrollverfahrens

Bislang war das System der Bilanzkontrolle auf der ersten Stufe auf konsensuale Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtet. Es wird künftig stärker staatlich-hoheitlich geprägt sein. Der Gesetzesentwurf stärkt die Durchgriffsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegenüber den betroffenen Unternehmen.



Künftig sollen alle sogenannten Anlass- und Verdachtsprüfungen in die alleinige Zuständigkeit der BaFin fallen. Auch in Zukunft kann eine privatrechtliche Prüfungsstelle für Rechnungslegung anerkannt werden. Sie hat dann die Federführung für Stichprobenprüfungen, wird aber enger an die BaFin angebunden, muss regelmäßig an sie berichten und unterliegt umfangreichen Auskunftspflichten gegenüber den staatlichen Aufseherinnen und Aufsehern.

Auf Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer muss Verlass sein

Anlegerinnen und Anleger, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle anderen Marktakteure müssen sich auf von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern geprüfte Bilanzen und Jahres- und Konzernabschlüsse verlassen können. Qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen sind eine wesentliche Voraussetzung für einen funktionierenden Finanzmarkt. Es spricht einiges dafür, dass zu enge Beziehungen zwischen Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern und den zu prüfenden Unternehmen einer effektiven Prüfung zuwiderlaufen. Deshalb wird im Rahmen des FISG die Unabhängigkeit der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer von den geprüften Unternehmen gestärkt und die Qualität der Prüfung verbessert. Dazu werden vor allem folgende drei Hebel genutzt:

- Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sollten häufiger wechseln müssen. Es darf nicht sein, dass Prüfungsgesellschaften die Unternehmen so gut kennen, dass sie betriebsblind werden. Wenn Fehler einmal übersehen worden sind, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sie von den gleichen Prüferinnen und Prüfern erneut übersehen werden. Es fördert die Aufmerksamkeit, wenn sich Prüferinnen und Prüfer in neue Sachverhalte einarbeiten müssen. Künftig sollen daher Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer von Kapitalmarktunternehmen einer Rotationspflicht nach spätestens zehn Jahren unterliegen, wie sie bereits heute für Banken und Versicherungen gilt.

- Wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Unternehmen bei der Abwicklung der Finanzgeschäfte berät und diese Abwicklung am Ende im Rahmen der Abschlussprüfung zertifizieren muss, dann setzt sie sich quasi die Standards selbst. Deshalb sollen die Vorgaben zur Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse – also börsennotierten Unternehmen, Banken und Versicherungen – verschärft und so Interessenkonflikte vermieden werden.
- Die zivilrechtliche Haftung von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern soll verschärft werden. Künftig sollen Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer auch in Fällen grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften. Außerdem heben wir die Haftungshöchstgrenze bei einfach fahrlässigem Verhalten, die derzeit für börsennotierte Aktiengesellschaften bei maximal 4 Millionen Euro liegt, auf künftig 20 Millionen Euro an. Diese Haftungshöchstgrenze wird künftig für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Striktere interne Kontrollen in Unternehmen und höhere Qualität des Börsenlistings

Der Gesetzesentwurf schafft eine Stärkung der Unabhängigkeit der internen Rechnungslegung gegenüber dem Vorstand. Künftig besteht eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollsystems und eines entsprechenden Risikomanagementsystems für alle börsennotierten Aktiengesellschaften. In Aufsichtsräten von Gesellschaften, die Unternehmen im öffentlichen Interesse sind, wird künftig die Einrichtung von Prüfungsausschüssen vorgeschrieben.

Die Stärkung der Corporate Governance wird flankiert von Änderungen im Börsenbereich, um die Qualität der Zulassung von Unternehmen zu den qualifizierten Marktsegmenten der Börsen zu verbessern. Hierzu wird es den Börsen künftig möglich sein, Sanktionsmaßnahmen zu veröffentlichen



und Emittenten bei Verstößen aus den Qualitätssegmenten der Börsen einfacher auszuschließen, z. B. im Insolvenzfall.

Härtere Strafen bei Bilanzmanipulationen

Kriminalität darf sich nicht lohnen. Betrügerische Handlungen müssen konsequent verfolgt und bestraft werden. Der falsche sogenannte Bilanzzeit, also die unrichtige Versicherung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, dass der Abschluss ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt, soll zu einem eigenen Straftatbestand werden. Der Strafraum hierfür wird von drei auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht, wenn vorsätzlich falsche Angaben gemacht worden sind. Zudem werden in einigen weiteren Punkten die Strafen verschärft:

- Leichtfertige Verletzung der Berichtspflicht wird künftig mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet.
- Bei Verstößen von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern, die sich auf ein Unternehmen von öffentlichem Interesse beziehen, wird der Bußgeldrahmen von 50.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben. Das gilt auch für Verstöße der Mitglieder von Prüfungsausschüssen.
- Gegen die als Abschlussprüferin bestellte Prüfungsgesellschaft kann künftig mit einer Verbandsgeldbuße in Höhe von bis zu 5 Millionen Euro vorgegangen werden.

Stärkung des Anleger- und Verbraucherschutzes

Anlegerinnen und Anleger müssen in der Lage sein, Chancen und Risiken der ihnen angebotenen Anlagen zu beurteilen, um auf dieser Grundlage informierte Anlageentscheidungen zu treffen. Deshalb wird die Pflicht, einen umfassenden Prospekt mit detaillierten Informationen zu erstellen, auf Edelmetall- und Goldanlagen ausgeweitet. Damit reagiert der Gesetzesentwurf auf jüngere Entwicklungen am Grauen Kapitalmarkt (davon ist die Rede, wenn Anbieter von Finanzprodukten keine Erlaubnis der BaFin benötigen und nur wenige gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen). Geschäftsmodelle, bei denen Edelmetalle angelegt und mit einer Verzinsung nach Ende der Laufzeit ausgekehrt werden, sind künftig als Vermögensanlage einzustufen. Somit unterliegen sie der Prospektspflicht und anderen anlegerschützenden Vorschriften. Zudem kann die BaFin bei solchen prospektpflichtigen Vermögensanlagen ein sogenanntes Produktinterventionsrecht ausüben und damit unlautere Praktiken effektiver unterbinden.

Interne Reformen der BaFin und mehr Befugnisse bei der Kontrolle Dritter

Damit gar nicht erst Zweifel an der Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden aufkommen, sieht der Gesetzesentwurf für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BaFin ein weitgehendes Verbot von privatem Handel mit Finanzinstrumenten vor. Bereits angelaufen



ist außerdem eine Organisationsuntersuchung bei der BaFin durch das BMF, die unter anderem auch die Stärkung der Aufsicht der BaFin im Verbraucher- und Anlegerschutz zum Ziel hat. Zu diesem Zweck wurde ein Dialogprozess aufgesetzt, in dem auch Interessensvertreter von Verbrauchern, zivilgesellschaftlich organisierte Strukturen, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie Finanzindustrie, aber auch Justizverwaltung und Wissenschaft beteiligt werden, um deren Input ebenfalls zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage wird das BMF weitere gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Finanzaufsicht vorschlagen und die gesetzliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vorantreiben.

Die BaFin wird außerdem mit erweiterten hoheitlichen Befugnissen gegenüber Dritten ausgestattet. Konkret wird die BaFin unmittelbare Eingriffsbefugnisse gegenüber Unternehmen erhalten, auf die wesentliche Bankfunktionen ausgelagert werden. Dies ist eine im Finanzsektor weit verbreitete Praxis. Teilweise kann dies zu schwer identifizierbaren Risiken führen, die künftig besser von der BaFin identifiziert und kontrolliert werden können.

Effektiverer Kampf gegen Geldwäsche

Bei der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche kommt der Financial Intelligence Unit (FIU) als zentraler Meldestelle für Verdachtsmeldungen eine besondere Rolle zu. Hier werden Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, zentral entgegengenommen, gesammelt und ausgewertet. Im Falle ihrer Werthaltigkeit übermittelt die FIU das Ergebnis der Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder andere inländische öffentliche Stellen. Mit der Novelle des Geldwäschegesetzes wurde 2020 bereits der Informationsaustausch zwischen der Polizei und der FIU verbessert. Außerdem kann die FIU nun auch auf weitere Daten zugreifen, insbesondere auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Befugnisse der FIU nochmals gestärkt werden. Sie soll in die Lage versetzt werden, bei den Finanzbehörden ausgewählte steuerliche Grunddaten automatisiert abzurufen und so Geldwäsche noch effektiver zu verhindern und zu bekämpfen. Hiermit soll der Informationsaustausch zwischen der FIU und den Finanzbehörden nicht erweitert, sondern nur wesentlich beschleunigt werden.

Im Interview: Sarah Ryglewski, Parlamentarische Staatssekretärin



Sarah Ryglewski, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen
© Bundesministerium der Finanzen/Fionn Grosse

Mehr Biss für die Finanz- aufsicht – warum ist das so wichtig?

Die skandalösen Bilanzmanipulationen der Firma Wirecard haben Vertrauen in den Finanzstandort Deutschland gekostet. Das Vertrauen kann nur zurückgewonnen werden mit couragierten Reformen

und starken Aufsichtsinstitutionen. Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat dafür bereits im Juli die Eckpunkte für einen umfangreichen Aktionsplan entwickelt, der Schwachstellen des bisherigen Systems adressiert und konkrete Vorschläge enthält für bessere Unternehmensführung, belastbare Abschlussprüfungen und Bilanzkontrollen sowie eine schlagkräftige Finanzmarktaufsicht. Wir haben im Bundesfinanzministerium – zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz und



für Verbraucherschutz – also früh Lehren gezogen und der Bundesregierung einen Aktionsplan vorgelegt, der darstellt, wie die Bundesregierung und der Bundesgesetzgeber notwendige gesetzgeberische und faktische Reformen auf den Weg bringen sollte. In intensiven Verhandlungen mit dem Bundeswirtschaftsministerium haben wir die einzelnen Vorschläge besprochen und dann auch im Bundeskabinett diskutiert. Jetzt heißt es, das vorgeschlagene Maßnahmenpaket schnellstmöglich auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, damit wir so schnell wie möglich mehr Durchgriffsrechte für die staatliche Aufsicht und härtere Vorgaben und mehr Transparenz bei der Bilanzprüfung bekommen, um vor Manipulationen geschützt zu sein.

Welche Maßnahmen umfasst der Aktionsplan zur Stärkung der Bilanzkontrolle und Finanzmarktaufsicht?

Der Aktionsplan umfasst ein ganzes Bündel an Maßnahmen – fünf große Bereiche will ich nennen: Erstens beinhaltet der Aktionsplan eine grundlegende Reform des Bilanzkontrollverfahrens der Aufsichtsbehörden. Wir wollen mehr Biss für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie soll mehr Kompetenzen und mehr Durchgriffsrechte gegenüber den beteiligten Unternehmen erhalten. Das bedeutet insbesondere, dass die Möglichkeiten zu Anlass- und Verdachtsprüfungen verbessert werden. Zweitens soll die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer und die Qualität der Prüfung gestärkt werden, damit sich Anlegerinnen und Anleger und Verbraucherinnen und Verbraucher auf geprüfte Bilanzen und Jahresabschlüsse verlassen können. Dafür wollen wir eine Rotationspflicht, die Trennung von Prüfung und Beratung und eine verstärkte Haftung. Drittens sollen die internen Kontrollen eines Unternehmens ausgeweitet werden. Alle börsennotierten Unternehmen sollen künftig über ein angemessenes und wirksames Internes

Kontrollsystem und entsprechendes Risikomanagementsystem verfügen müssen. Viertens sind noch schärfere Sanktionen unumgänglich: Das Bilanzstraf- und Bilanzordnungswidrigkeitenrecht muss verschärft werden, um betrügerische Handlungen konsequent verfolgen und bestrafen zu können. Börsen sollen künftig Sanktionsmaßnahmen veröffentlichen und Emittenten bei Verstößen aus den Qualitätssegmenten der Börsen einfacher ausschließen können. Fünftens wollen wir den Aktionsplan gleich auch für eine umfassende interne Reform der BaFin nutzen, damit diese in ihrer Unabhängigkeit gestärkt wird und ihre Aufgaben mit all den Mitteln wahrnehmen kann, die sie dazu braucht. Und, dass es ihr an nichts fehlt – weder an Personal noch an Technik, noch an Finanzmitteln, noch an rechtlichen Handlungsmöglichkeiten. Für diese Reform haben wir einen Dialogprozess aufgesetzt mit allen wichtigen Vertretern des Verbraucherschutzes, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und Finanzindustrie sowie aus dem Bereich der Justiz und Wissenschaft.

Wann ist die konkrete gesetzgeberische Umsetzung des Aktionsplans zu erwarten?

Auf die Gesetze muss niemand lange warten. Der Aktionsplan ist die Grundlage für die Gesetzgebung und bereits innerhalb der Bundesregierung mit den Ressorts vorabgestimmt, die unmittelbare Zuständigkeit in diesem Bereich haben. Darüber hinaus werden die Gesetzentwürfe, die notwendig sind, nicht erst jetzt erarbeitet – wir haben die Zeit genutzt und parallel zur Abstimmung der Grundlinien mit den anderen Ressorts zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits die sich daraus ergebenden gesetzgeberischen Maßnahmen vorbereitet. Die Details werden jetzt festgezurr – es ist also alles auf dem Weg.



Analysen und Berichte

Grüne Bundeswertpapiere – erfolgreiche erste Emission	16
Die Finanzsituation der Kommunen – gemeinsam aus der Krise	21
Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes	27
Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2019	34
Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2019	39



Grüne Bundeswertpapiere – erfolgreiche erste Emission

- Deutschland ist auf dem Weg eines umfassenden Strukturwandels hin zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft. Dies erfordert umfangreiche Investitionen, die auch über den Kapitalmarkt finanziert werden.
- Mit der regelmäßigen Emission von Grünen Bundeswertpapieren leistet der Bund einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung des Markts für nachhaltige Finanzprodukte.
- Der Bund hat Ende August sein Green Bond Framework (Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere) veröffentlicht.
- Die erste Emission eines Grünen Bundeswertpapiers (Green German Federal Securities) war sehr erfolgreich. Die Nachfrage war mit über 30 Mrd. € enorm. Das Emissionsvolumen betrug 6,5 Mrd. €.

Deutschland auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Klimaneutralität

Die Coronavirus-Pandemie ist für unsere Gesellschaft eine Belastungsprobe von nie dagewesenem Ausmaß. Dies unterstreicht die Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten für die Wirtschaft. Mit dem europäischen Green Deal, der Strategie der Europäischen Union (EU) für nachhaltiges Wachstum sowie den deutschen Corona-Krisenmaßnahmen und dem nationalen Klimaschutzprogramm sind die Weichen richtig gestellt: Ziele sind die wirtschaftliche Erholung und die langfristige Entwicklung hin zum ersten klimaneutralen Kontinent bis zum Jahr 2050. Deutschland und die EU befinden sich im Übergang zu einer klimaneutralen, ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft. Eine erfolgreiche Transformation in Deutschland trägt nicht nur zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung des Umweltschutzes bei, sie stärkt auch die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft insgesamt.

Auf internationaler Ebene bekennt sich Deutschland ausdrücklich zum Pariser Klimaabkommen und zur Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, SDGs), für die der Bund bereits seit vielen Jahren umfängliche Mittel bereitstellt.

Grüne Investitionen grün finanzieren

Aus dem Klimawandel und dem Übergang zu einer nachhaltigeren Welt ergeben sich Risiken für die Wirtschaft, aber zugleich auch Chancen und Investitionsmöglichkeiten. Daher ist es wichtig, den Nachhaltigkeitsgedanken in den Entscheidungsprozessen des Finanzsektors zu verankern. Immer mehr Kapitalmarktteilnehmer berücksichtigen Klimawandel und Umweltverschmutzung als wesentliche Risikofaktoren in ihren Anlageentscheidungen. Grüne Wertpapiere bündeln grüne Ausgaben eines Emittenten und schaffen so Transparenz. Die Nachfrage nach grünen und nachhaltigen Finanzprodukten wächst schnell, allerdings sind grüne Wertpapiere



derzeit noch ein Nischenprodukt. Mit der Emission Grüner Bundeswertpapiere will der Bund dies ändern und die Entwicklung an den grünen Finanzmärkten einen großen Schritt voranbringen.

Wie konventionelle Bundesanleihen sind die Grünen Bundeswertpapiere ein Instrument zur Kreditaufnahme des Bundes. Grüne Bundeswertpapiere zeichnen sich dadurch aus, dass der Bund zusätzlich angibt, welche grünen Projekte und Ausgaben den Nettoemissionserlösen gegenüberstehen. Der Bund bietet hier einen Mehrwert, indem er die Investoren zugleich transparent und verbindlich über die Umwelt- und Klimaziele der Bundesregierung informiert.

Der Bund ist Benchmark-Emittent des Euro-Währungsgebiets. Die Renditen von Bundeswertpapieren dienen als Zinsreferenz im Euro-Währungsraum. Andere Emittenten wie auch Investoren verwenden die Bund-Renditekurve als Vergleichsgröße bei der Preisfindung von Wertpapieren. Der Bund möchte nun seinen Marktauftritt bei konventionellen Bundeswertpapieren auf Grüne Bundeswertpapiere ausdehnen und auch im Markt für grüne Wertpapiere Benchmark-Emittent werden. Grüne Bundeswertpapiere sollen perspektivisch in allen Standardlaufzeiten begeben werden, eine grüne Bund-Renditekurve etablieren und zur Referenzgröße im grünen Euro-Kapitalmarkt werden. Marktteilnehmern mit unterschiedlichen Anlageinteressen wird eine grüne und transparente Anlagealternative eines Emittenten erstklassiger Bonität über ein breites Laufzeitspektrum geboten.

■ Innovatives Zwillingskonzept

Das besondere Kennzeichen der konventionellen Bundeswertpapiere ist, dass Marktteilnehmer sie jederzeit in großen Volumina kaufen und verkaufen können, ohne dabei große Preisabschläge hinnehmen zu müssen. Diese Liquidität schätzen insbesondere institutionelle Investoren sehr.

Um auch bei Grünen Bundeswertpapieren die von Investoren gefragte hohe Liquidität zu

gewährleisten, werden diese stets an ein bestehendes konventionelles Bundeswertpapier gekoppelt und weisen identische Merkmale auf (gleiche Laufzeit und gleicher Kupon). Grüne Bundeswertpapiere sind also als „Zwillinganleihen“ konstruiert (siehe Abbildung 1). So sind die Zwillinganleihen einfach untereinander handelbar. Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, die den Bund bei Kreditaufnahme und Schuldenmanagement berät und die operative Umsetzung durchführt, unterstützt hier den Handel – außer durch die sonst üblichen Sekundärmarktgeschäfte auch mit kombinierten Kauf-/Verkaufstransaktionen (Switch). Der grüne Zwilling „leiht sich“ auf diese Weise quasi die Liquidität des konventionellen Zwillings. Für die technischen Feinheiten sei auf die Website der Finanzagentur verwiesen, wo diese Transaktionen näher beschrieben werden.¹

■ Green Bond Framework und Auswahl grüner Ausgaben

Für die Begebung grüner Wertpapiere ist die Veröffentlichung eines Green Bond Frameworks notwendig. Dieses beschreibt die Rahmenbedingungen der von einem Emittenten begebenen grünen Wertpapiere (u. a. welche Standards gelten und welche Ausgabenbereiche vorgesehen sind). Der Bund hat am 24. August 2020 sein Green Bond Framework veröffentlicht. Demnach folgen die Grünen Bundeswertpapiere den von der International Capital Market Association veröffentlichten Green Bond Principles. Auch zentralen Punkten des Entwurfs der EU-Norm für grüne Anleihen (EU Green Bond Standard) wird Rechnung getragen: Die verwendeten Ausgabekategorien können den sechs Umweltzielen der EU-Verordnung für nachhaltige Investitionen (Taxonomie) zugeordnet werden. Bei der Auswahl der als grün anerkannten Ausgaben werden zudem die zentralen Ziele des deutschen Klimaschutzprogramms berücksichtigt. Das Framework und die Ausgabekategorien wurden ferner einer externen Evaluierung unterzogen, der sogenannten Second Party Opinion.

¹ www.deutsche-finanzagentur.de/de/institutionelle-investoren/bundeswertpapiere/gruene-bundeswertpapiere

Ausstattungsmerkmale des Grünen Zwilling

Abbildung 1








© Bundesministerium der Finanzen

Den Emissionen eines Jahres werden immer Ausgaben des bereits abgeschlossenen, vorhergehenden Haushaltsjahres zugeordnet. Dies hat den Vorteil, dass die tatsächlich getätigten Ausgaben bereits feststehen und ein potenzieller Konflikt zum Budgetbewilligungsrecht des Parlaments ausgeschlossen ist. Für die Erstemission im September und für die geplante zweite Emission im 4. Quartal wurden grüne Ausgaben des Haushaltsjahres 2019 in einer Größenordnung von rund 12,7 Mrd. € identifiziert. Die Ausgaben in der Ressortverantwortung von sieben Ministerien (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Bundesministerium für Bildung und

Forschung und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) wurden im Einzelnen überprüft und von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Leitung des BMF ausgewählt und beschlossen. Sie lassen sich in fünf zentrale Sektoren gruppieren (siehe Abbildung 2):

1. Verkehr,
2. internationale Zusammenarbeit,
3. Forschung, Innovation und Information,
4. Energie und Industrie und
5. Land- und Forstwirtschaft, Naturlandschaften und biologische Vielfalt.

Grüner Sektor	Ziele und Ausgabenbeispiele	Europäische Umweltziele	Abbildung 2 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen
Verkehr	Verbesserung und Förderung sauberer Verkehrssysteme und Reduzierung der CO ₂ -Intensität/Emissionen von Fahrzeugen Beispiele: Ausgaben mit Bezug zu Bahn, Elektromobilität, Radwege	Klimaschutz Anpassung an den Klimawandel Vermeidung/-minderung der Umweltverschmutzung	
Internationale Zusammenarbeit	Unterstützung von Schwellen- und Entwicklungsländern beim Übergang zu einer in Umweltbelangen nachhaltigeren Wirtschaft Beispiele: Ausgaben mit Bezug zu bilateraler Technischer und Finanzieller Zusammenarbeit, multilateralen Beiträgen, zum Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt	alle EU-Ziele	
Forschung, Innovation und Information	Unterstützung und Ermöglichung von Bildung und Innovation zu Klima- und Umweltbelangen Beispiele: Ausgaben mit Bezug zu Forschung zu erneuerbaren Energien, erneuerbaren Rohstoffen, Anpassung an den Klimawandel, Klima- und Umweltschutz	alle EU-Ziele	
Energie und Industrie	Beschleunigung des Übergangs zu einer weitgehend mit erneuerbaren Energien arbeitenden Wirtschaft und einem grundsätzlich effizienteren Energieverbrauch Beispiele: Ausgaben mit Bezug zu Forschung zu Energie, Förderung erneuerbarer Energien, Anreizprogrammen zur Energieeffizienz	Klimaschutz	
Land- und Forstwirtschaft, Naturlandschaften und biologische Vielfalt	Förderung von Wäldern und Naturlandschaften sowie Entwicklung von biologischen und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken Beispiele: Ausgaben mit Bezug zu Hochwasserschutzsystemen, Projekten zur Förderung von umweltfreundlicher Bodenbewirtschaftung, Küstenschutz	biologische Vielfalt Wasser- und Meeresressourcen Klimaschutz Anpassung an den Klimawandel	

Quelle: Green Bond Framework vom 24. August 2020



■ Erfolgreiche Erstemission

Am 2. September 2020 erfolgte die erfolgreiche Begebung der ersten zehnjährigen Grünen Bundesanleihe mit einem Volumen von 6,5 Mrd. €. Die Grüne Bundesanleihe stieß auf eine sehr hohe Nachfrage und war fünffach überzeichnet. Die Begebung erfolgte zu einer Rendite von -0,463 Prozent. Im Vergleich zu der konventionellen Zwillinganleihe stellt dies eine Zinsersparnis von einem Basispunkt für den Bund dar. Investoren waren somit bereit, einen Preisaufschlag für die Eigenschaft „grün“ zu zahlen.

Erworben wurde die Bundesanleihe von einem sehr breiten Spektrum von 185 verschiedenen Investoren. Dabei entfiel etwa ein Drittel auf Investoren, die bereits seit vielen Jahren den grünen Anleihemarkt mitentwickelt hatten und denen es zu verdanken war, dass der Kapitalmarkt das Thema aufgenommen hatte. Ein wesentlicher Anteil ging zudem an Investoren, die sich in diesem Segment bislang eher zurückgehalten hatten. Das galt insbesondere für Zentralbanken aus Europa und die Treasury-Abteilungen von Banken. Für sie war entscheidend, dass das Konzept der Zwillinganleihe ihnen auch den Verkauf ihrer Bestände nahezu risikolos ermöglicht. Damit konnte ein breiter Investorenkreis für den Markt grüner Anleihen neu hinzugewonnen werden.

■ Transparente Berichterstattung zugesichert

Transparenz spielt bei der Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft eine tragende Rolle. Der entscheidende Mehrwert Grüner Bundeswertpapiere gegenüber konventionellen Bundeswertpapieren ist die umfangreiche Berichterstattung. Zunächst wird im Folgejahr der Emission mit einem Allokationsbericht genau offengelegt, welche Ausgaben den grünen Emissionserlösen zugeordnet werden können. Die Emissionserlöse der Grünen Bundeswertpapiere tragen zur Finanzierung des Bundes insgesamt bei. Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip.

Der Bund hat sich darüber hinaus zu einer transparenten Berichterstattung über die Auswirkungen der über die Emission refinanzierten grünen Ausgaben auf Umwelt und Klima verpflichtet (Impact Reporting, auf Deutsch Wirkungsbericht). Dieser Bericht wird in der Regel ein bis drei Jahre nach der entsprechenden Emission veröffentlicht, mindestens allerdings einmal während der Laufzeit der entsprechenden Anleihe.

■ Ausblick

Mit der Neuemission einer fünfjährigen Grünen Bundesobligation schon im November soll der nächste Punkt auf der grünen Renditekurve besetzt werden. Die Identifikation grüner Ausgaben, die Emission Grüner Bundeswertpapiere, die Zuordnung dieser Erlöse und die anschließende Berichterstattung über die Umwelt- und Klimawirkung dieser Ausgaben: All diese Schritte werden künftig jährlich wiederkehrend in einem Zyklus durchlaufen, um einen Beitrag zur Förderung nachhaltiger Finanzmärkte zu leisten.

Die Finanzsituation der Kommunen – gemeinsam aus der Krise

- Die Finanzsituation der Kommunen stellte sich bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie insgesamt sehr positiv dar. Der kommunale Finanzierungssaldo belief sich in den Jahren 2012 bis 2019 bundesweit kumuliert auf rund +36,3 Mrd. €.
- Die Kommunen werden durch die COVID-19-Pandemie und deren wirtschaftliche Folgewirkungen ebenso wie der Bund und die Länder finanziell stark belastet. Die finanziellen Mehrbelastungen sind dabei sowohl einnahmeseitig (insbesondere durch die erwarteten Rückgänge bei der Gewerbesteuer) als auch ausgabenseitig (insbesondere bei den Sozialausgaben) zu erwarten.
- Der Bund unterstützt die Kommunen auf vielfältige Weise und in massiver Höhe bei der Bewältigung der finanziellen Mehrbelastungen. Die Unterstützung soll auch verhindern, dass die kommunale Investitionstätigkeit, die im Jahr 2019 rund 61 Prozent der gesamten öffentlichen Sachinvestitionen ausgemacht hat, in Zeiten der Pandemie nachhaltig beschädigt wird.

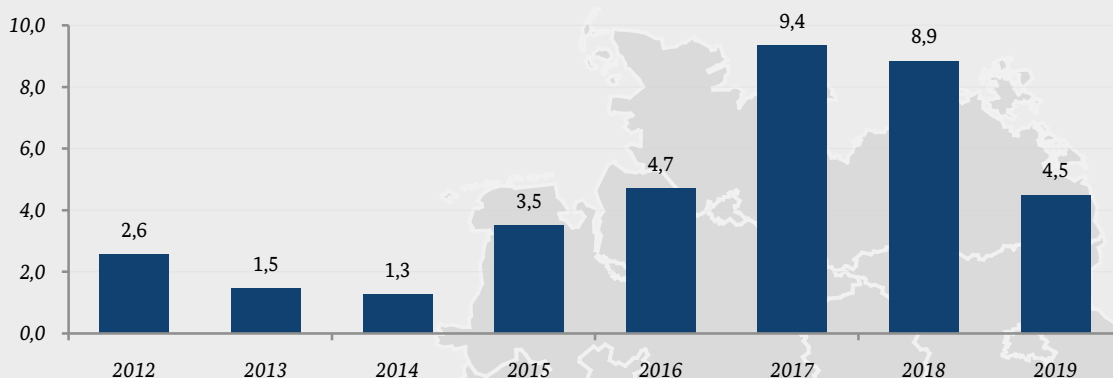
Finanzsituation vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie

Die Finanzsituation der Kommunen in Deutschland stellte sich vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie insgesamt sehr positiv dar: Acht Jahre in Folge haben die Kommunen in ihrer Gesamtheit

zum Teil deutliche Finanzierungsüberschüsse erzielt. Bundesweit belaufen sich die Finanzierungssalden im Zeitraum von 2012 bis 2019 auf rund 36,3 Mrd. €. Zudem war im Zeitraum von 2015 bis 2019 auch der kumulierte Finanzierungssaldo in jedem einzelnen Land positiv.

Finanzierungssalden der Kommunen
in Mrd. €

Abbildung 1



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2012 bis 2018 Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2019 Kassenstatistik

Gründe der positiven Finanzsituation der Kommunen

Angetrieben durch die gute konjunkturelle Entwicklung waren es vor allem die stetig wachsenden Einnahmen, die zur finanziellen Prosperität der Kommunen beitragen. Beispielhaft erhöhten sich die gemeindlichen Gewerbesteuereinnahmen in den Jahren von 2012 bis 2019 um rund 10,3 Mrd. €, entsprechend einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von rund 4 Prozent. Doch nicht nur die Gewerbesteuereinnahmen wuchsen in dem Zeitraum beständig an, auch die Grundsteuer sowie die Anteile der Gemeinden an den Gemeinschaftsteuern konnten kräftige Zuwächse verzeichnen.

Die Einnahmezuwächse beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (durchschnittliches jährliches Wachstum von rund 6,0 Prozent) und bei den Grundsteuern (durchschnittliches jährliches Wachstum von rund 2,9 Prozent) lassen sich zu einem großen Teil ebenfalls mit der guten konjunkturellen Lage und damit einhergehenden Lohnsteigerungen beziehungsweise Bauaktivitäten erklären.

Der kräftige Zuwachs beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer hingegen, der im Zeitraum von 2012 bis 2019 im Durchschnitt jährlich bei rund 11,4 Prozent lag, ist zusätzlich zur konjunkturellen Komponente in einem beträchtlichen Umfang auf finanzielle Unterstützungsleistungen für die Gemeinden durch den Bund zurückzuführen. So werden die Gemeinden zur Stärkung ihrer Finanzsituation seit dem Jahr 2018 vom Bund dauerhaft mit jährlich 5 Mrd. € unterstützt. Ein wesentlicher Teil dieses Transfers erfolgt über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Beginnend mit der vollständigen Kostenübernahme bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 (voraussichtliches Volumen insgesamt rund 79,3 Mrd. € in den Jahren 2014 bis 2024) hat der Bund die Kommunen aber vor allem über eine erhöhte Beteiligung an den kommunalen Sozialausgaben kräftig unterstützt. So erhöhte der Bund in den vergangenen Jahren seine Beteiligung an den Ausgaben für

die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Sozialgesetzbuch II mehrfach. Unter anderem unterstützt er die Kommunen seit 2016 durch die vollständige Übernahme der Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung anerkannter Asyl- und Schutzberechtigter (voraussichtliches Volumen bis Ende 2021 rund 8,2 Mrd. €).

Die steigende Bundesbeteiligung an den kommunalen Sozialausgaben kommt dabei gerade den Kommunen zugute, die entgegen der sich bis 2019 insgesamt positiv entwickelnden kommunalen Finanzsituation immer noch mit einer schwierigen Haushaltslage konfrontiert sind.

Die bei diesen Kommunen präsenten finanziellen Schwierigkeiten zeigen sich u. a. auch in den weiterhin vorliegenden hohen Kassenkreditbeständen. Zwar ist insbesondere die gute kommunale Finanzlage zum Teil dafür verantwortlich, dass der Bestand an kommunalen Kassenkrediten nach Jahren des kontinuierlichen Aufwuchses seit 2016 wieder abnimmt, von rund 49,7 Mrd. € im Jahr 2016 auf rund 35,4 Mrd. € im Jahr 2019; allerdings sind lokal konzentriert weiterhin hohe Kassenkreditbestände zu beobachten.

Gute Finanzlage treibt kommunale Investitionstätigkeit

Die durch die gute Finanzsituation neu entstandenen finanziellen Spielräume sind von den kommunalen Entscheidungsträgern in den vergangenen Jahren vermehrt genutzt worden, um eigenverantwortlich Investitionsvorhaben anzugehen, und führen somit zu einem eindrucksvollen Anstieg der kommunalen Investitionstätigkeit.

Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu der Situation Anfang der 2010er-Jahre, als das kommunale Investitionsniveau bundesweit über Jahre hinweg stagnierte beziehungsweise sogar leicht rückläufig war. In einigen Ländern kam es über den Zeitraum 2010 bis 2015 sogar zu signifikanten Rückgängen der jährlichen kommunalen Sachinvestitionen um teilweise bis zu 40 Prozent.

Eine Trendwende bei der kommunalen Investitionstätigkeit gelang um das Jahr 2015. Kam es in den Jahren 2010 bis 2015 zu einem Rückgang der bundesweiten, jährlichen Sachinvestitionen um rund 1 Mrd. €, so stieg das Investitionsvolumen über den Zeitraum von 2015 bis 2019 um rund 10 Mrd. € und somit durchschnittlich um rund 8,8 Prozent pro Jahr an. Dabei konzentrierten sich die Zuwächse nicht länger auf wenige finanzstarke Länder, wie noch in den Jahren vor 2015, sondern es zeigte sich seit 2015 ein Zuwachs der jährlichen Sachinvestitionen der Kommunen in jedem einzelnen Bundesland.

Die Entwicklung führte dazu, dass der Anteil der kommunalen Ebene an den gesamten öffentlichen Sachinvestitionen in Deutschland 2019 mit 61 Prozent abermals höher lag als in den Vorjahren: Die Kommunen haben ihre Stellung als Motor der öffentlichen Investitionstätigkeit ausgebaut.

Doch auch weiterhin sind finanziell bedingt zwischen einzelnen Kommunen beträchtliche Unterschiede in der Investitionstätigkeit zu beobachten. Um zu verhindern, dass diese Unterschiede zu einer weiteren Verfestigung der regionalwirtschaftlichen Disparitäten führen, hat ein Hauptaugenmerk bei der Investitionsförderung des Bundes in den vergangenen Jahren auf den finanzschwachen Kommunen gelegen.

Maßgebend in diesem Bereich sind die über den 2015 errichteten Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von insgesamt 7 Mrd. € bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes, die gezielt für Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Infrastruktur und für die Schulsanierung gewährt werden. Doch auch in anderen Investitionsförderprogrammen des Bundes, beispielsweise im Bereich des Breitbandausbaus oder der Städtebauförderung, wird die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen durch reduzierte Eigenanteile gezielt stimuliert.

Über den 2015 errichteten Kommunalinvestitionsförderungsfonds

stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Das Gesamtvolumen des Fonds beträgt 7 Mrd. € und verteilt sich zu gleichen Teilen auf zwei Förderprogramme, die in den beiden Kapiteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes geregelt sind. Nach Kapitel 1 („Infrastrukturprogramm“) fördert der Bund im Zeitraum 2015 bis 2021 kommunale Investitionen in verschiedene Teilbereiche der Infrastruktur, so z. B. städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zum Lärmschutz und den Ausbau von Breitbandverbindungen. Nach Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“) fördert der Bund im Zeitraum 2017 bis 2023 gezielt kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden.

Auswirkungen der Pandemie auf die kommunalen Haushalte

Die negativen wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie beeinträchtigen die deutsche Volkswirtschaft massiv. In ihrer Interimsprojektion aus dem Sommer 2020 rechnet die Bundesregierung diesbezüglich mit einem preisbereinigten Rückgang des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 um rund 5,8 Prozent. Die fiskalischen Folgen dieses beispiellosen Einbruchs der Wirtschaftsleistung werden, genauso wie die zur konjunkturellen Wiederbelebung notwendigen konjunkturpolitischen Maßnahmen, die Haushalte aller Gebietskörperschaften kurz- und mittelfristig stark belasten. So wird auch die Stabilisierung der kommunalen Haushaltsslage in den nächsten Jahren fiskalisch herausfordernd sein.

Auf der Einnahmeseite werden die Gemeinden durch den pandemiebedingten Rückgang der Wirtschaftsleistung, insbesondere durch hohe Ausfälle bei den gemeindlichen Steuereinnahmen, belastet.

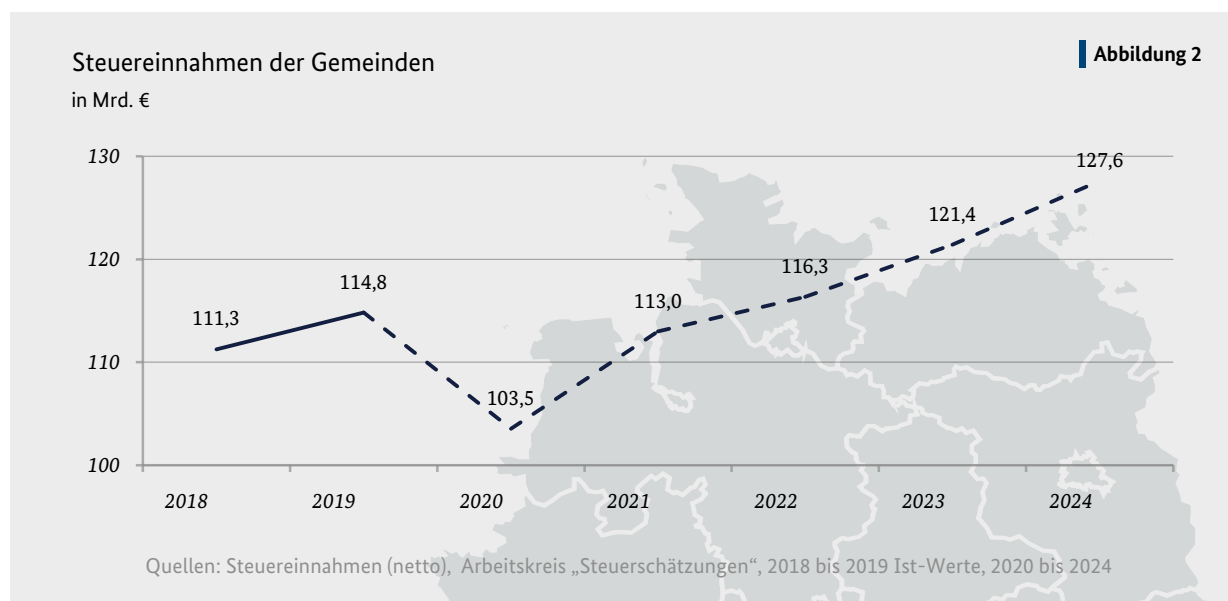
Ein Großteil des erwarteten Rückgangs der Steuereinnahmen entfällt dabei auf die Gewerbesteuer. Alleine im Jahr 2020 werden nach den Ergebnissen der Steuerschätzung aus dem September 2020 im Vergleich zu den Prognosen aus 2019 Gewerbesteuermindereinnahmen von mehr als 11 Mrd. € erwartet. Auch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer müssen die Gemeinden 2020 mit signifikanten Mindereinnahmen von rund 4,2 Mrd. € rechnen.

In den Jahren ab 2021 gehen die Ergebnisse der Steuerschätzungen wieder von einer Erholung der gemeindlichen Steuereinnahmen aus. So wird für das Jahr 2021 mit einem Wachstum der Gewerbesteuererinnahmen um knapp 20 Prozent gerechnet. Im Jahr 2022 werden die gemeindlichen Gewerbesteuererinnahmen voraussichtlich wieder das Niveau des Vorkrisenjahres 2019 erreichen. Auch insgesamt wird bei den Gemeinden bereits für das Jahr 2022 damit gerechnet, dass die Steuereinnahmen wieder das Niveau von 2019 erreichen werden. Für den Bund wird eine derartige Erholung erst für das Jahr 2023 prognostiziert.

Neben den Ausfällen bei den Steuereinnahmen drohen den Kommunen im Jahr 2020 durch die im Rahmen der Pandemie nötig gewordenen Kontaktbeschränkungen zudem Gebührenaufschläge, u. a. im Bereich der Kindertagesbetreuungseinrichtungen, sowie zusätzliche Finanzbedarfe der kommunalen Unternehmen, u. a. der kommunalen Verkehrsbetriebe.

Ausgabenseitig sind die Kommunen vor allem durch die Auswirkungen des pandemiebedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung auf den Arbeitsmarkt mit steigenden kommunalen Sozialausgaben konfrontiert, beispielsweise bei den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Zudem wird bei der öffentlichen Gesundheitsversorgung mit steigenden Ausgaben gerechnet. Dabei liegen die finanziellen Mehrbedarfe vor allem im Bereich des Infektionsschutzes sowie bei den durch die Pandemiebekämpfung gestiegenen Anforderungen an die öffentlichen Gesundheitsbehörden.



Finanzielle Unterstützung der Kommunen – gemeinsam durch die Krise

Als Garanten der Daseinsvorsorge spielen die Kommunen eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der tagtäglichen pandemiebedingten Herausforderungen, beispielsweise im Zuge der Trägerschaft von Gesundheitsbehörden und Krankenhäusern. Der Bundesregierung war es daher seit Ausbruch der Pandemie wichtig, dass den kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern trotz der finanziellen Mehrbelastungen die finanziellen Handlungsspielräume bewahrt werden, damit sie sich den Herausforderungen vor Ort eigenverantwortlich stellen können.

Ausdruck findet diese Überzeugung im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie im Zukunftspaket, die als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 die Konjunktur- und Zukunftsagenda der Bundesregierung zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie darstellen.

Das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Zentrale Punkte des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Stärkung der kommunalen Finanzsituation sind umgesetzt im Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder, das der Bundestag und der Bundesrat im September beschlossen haben.

Der im Gesetz geregelte pauschalierte Ausgleich der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden 2020 in Höhe von rund 11,8 Mrd. € wird hälftig von Bund und Ländern finanziert. Die den Gemeinden noch im Jahr 2020 zufließenden Ausgleichszahlungen sollen verhindern, dass Gemeinden durch die krisenbedingten Steuerausfälle kurzfristig in Haushaltsnotlagen geraten. Eine Folge derartiger Haushaltsnotlagen könnten

weitreichende Kürzungen bei den kommunalen Investitionen sein, die für die Konjunkturbelebung in Deutschland von elementarer Wichtigkeit sind.

Dauerhaft und strukturell werden die Kommunen von der im Gesetz geregelten Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung um 25 Prozentpunkte auf bis zu 74 Prozent profitieren. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung wird noch im Jahr 2020 wirksam und gleicht die für die Kommunen erwarteten pandemiebedingten Mehrausgaben bei den Sozialkosten insgesamt mehr als aus. Die Maßnahme hilft insbesondere den strukturschwachen Kommunen mit hohen Sozialausgaben und trägt somit dazu bei, die bestehenden Unterschiede in der kommunalen Finanzlage auch in Zeiten nach der Pandemie abzubauen.

Neben den im Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder gebündelten Unterstützungsleistungen profitieren die Kommunen von verschiedenen anderen Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets. So erhöht der Bund die Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 einmalig um 2,5 Mrd. € zum Ausgleich coronabedingter Lasten des öffentlichen Personennahverkehrs und stützt dadurch die Einnahmesituation vieler kommunaler Verkehrsbetriebe bundesweit, die durch den Rückgang der Fahrgastzahlen vor große finanzielle Probleme gestellt worden sind.

Andere Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zielen darauf ab, die öffentlichen Investitionen im Nachgang der Pandemie zu befördern, und versprechen damit auch einen wichtigen Impuls für die kommunale Investitionstätigkeit:

- So wird für den Kapazitätsausbau im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen bis Ende 2021 eine weitere Milliarde Euro dem Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ zugeführt.

- Für die Beschleunigung der Investitionen in den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung werden den Ländern weitere Mittel von bis zu 1,5 Mrd. € gewährt. Davon sind 750 Mio. € für vorbereitende investive Sofortmaßnahmen vorgesehen, die anderen 750 Mio. € sollen als Bonus für den schnellen Ausbau gewährt werden: Diejenigen Länder, die in den Jahren 2020 und 2021 „Basismittel“ aus dem Sondervermögen Ganztagsbetreuung abgerufen haben, erhalten ab 2022 die gleiche Summe zusätzlich.
- Der Digitalpakt Schule wird um weitere 500 Mio. € aufgestockt, um zeitlich befristet IT-Administratorinnen und -Administratoren auszubilden und zu fördern.
- Zur Unterstützung der regionalen Wirtschaftsstrukturen werden die Mittel der entsprechenden Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 2020 und 2021 um insgesamt 500 Mio. € aufgestockt.

■ Das Zukunftspaket

Ein Schwerpunkt des Zukunftspakets ist die Stärkung des Gesundheitswesens und die Verbesserung des Schutzes vor Pandemien. In diesem Zusammenhang unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei den zu erwartenden Mehrausgaben, indem er in den kommenden Jahren zusätzlich insgesamt 4 Mrd. € an Bundesmitteln für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen der Gesundheitsbehörden zur Verfügung stellt.

Auch erfolgt im Rahmen des Zukunftspakets eine Erweiterung der Investitionsförderung des Bundes im Bereich der klimafreundlichen Technologien. Die Kommunen profitieren davon durch eine Aufstockung der Bundesförderprogramme zur

energetischen Sanierung kommunaler Gebäude sowie durch ein neu aufgelegtes Programm zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen.

■ Fazit

Vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat sich die finanzielle Situation der Kommunen, konjunkturbedingt und durch eigenverantwortliches Handeln der kommunalen Entscheidungsträger sowie eine kommunalfreundliche Finanzpolitik des Bundes, über Jahre hinweg insgesamt sehr positiv entwickelt. Eine Folge dieser positiven Entwicklung ist die deutliche Steigerung der kommunalen Investitionstätigkeit, welche die Stellung der Kommunen unter den öffentlichen Haushalten mit den höchsten Sachinvestitionen noch einmal ausgebaut hat.

Die Kommunen stehen als Garanten der Daseinsvorsorge bei der Bewältigung pandemiebedingter Herausforderungen in der vordersten Reihe. Der Bund hat sich daher entschlossen, die in den Zeiten der Pandemie geschwächte kommunale Finanzlage nachhaltig zu stärken, sodass die kommunalen Entscheidungsträger die tagtäglichen Problemstellungen vor Ort auch weiterhin eigenverantwortlich lösen können.

Die Bundesregierung hat auch daher einen Schwerpunkt der konjunktur- und zukunftsorientierten Maßnahmen zur nachhaltigen Überwindung der Pandemie darauf gesetzt, die Kommunen kurzfristig zu stützen und darüber hinaus dauerhaft und strukturell finanzielle Spielräume zu schaffen. Die Maßnahmen sollen insbesondere gewährleisten, dass die vor Ausbruch der Pandemie so positive Entwicklung der kommunalen Finanzsituation durch die pandemiebedingten Mehrbelastungen nicht nachhaltig beschädigt wird.

GRUNDSÄTZE DER UNTERNEHMENS- UND BETEILIGUNGSFÜHRUNG



- Die Neufassung der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ (Grundsätze) wurde am 16. September 2020 durch die Bundesregierung beschlossen. Damit werden die bisher geltenden Grundsätze aus dem Jahr 2009 durch eine inhaltlich weiterentwickelte und zudem besser lesbare Fassung mit nur noch zweigliedriger Struktur abgelöst.
- Die neuen Grundsätze bestehen aus dem „Public Corporate Governance Kodex“, einem Standard guter Unternehmensführung für die Bundesunternehmen, sowie den „Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung“, internen Verwaltungsvorschriften für die Beteiligungsführung.
- Kernelement der neuen Grundsätze ist die Implementierung einer aktiven Beteiligungsführung, die stärker als bisher auf das wichtige Bundesinteresse an den Unternehmen fokussiert ist und einen aktiven Austausch mit relevanten Stakeholdern pflegt.
- Die Neuausrichtung der Beteiligungsführung des Bundes wurde genutzt, um die Rollen der zentralen Akteure stärker zu akzentuieren. Von besonderer Bedeutung neben einer aktiveren Rolle der Beteiligungsführung ist die Stärkung des jeweiligen Überwachungsorgans.
- Außerdem betonen die Grundsätze die Vorbildfunktion der Bundesunternehmen sowie die Verantwortung der Unternehmensorgane und der Beteiligungsführung im Umgang mit dem öffentlichen Vermögen.



- Letztere spiegelt sich in dem neu integrierten Standard der Erfolgskontrolle der Bundesbeteiligungen sowie in der angemessenen und transparenteren Vergütung der Geschäftsführung wider.
- Der Vorbildfunktion beziehungsweise der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Unternehmen mit Bundesbeteiligung folgend setzen die Grundsätze bei vielen sozialen Themen ein Statement, z. B. zu Gleichstellung von Frauen und Männern in Führungspositionen, Mitbestimmung und guten Arbeitsbedingungen. Besondere Aufmerksamkeit wird ferner der nachhaltigen Unternehmensführung gewidmet.

Einleitung

Am 16. September 2020 hat die Bundesregierung die neuen Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (Grundsätze) verabschiedet. Die Grundsätze stellen für Unternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung einen Standard guter Unternehmensführung auf.

Beispiele bekannter Bundesunternehmen

Deutsche Bahn AG

Bundesdruckerei GmbH

Toll Collect GmbH

Die Neufassung der Grundsätze ersetzt nach elf Jahren die bisherigen Grundsätze aus dem Jahr 2009. Kernelemente der neuen Vorschriften umfassen neben einer Anpassung an die verschiedenen Rechtsentwicklungen die Implementierung einer aktiven Beteiligungsführung sowie die Verankerung eines starken Überwachungsorgans, und zwar unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

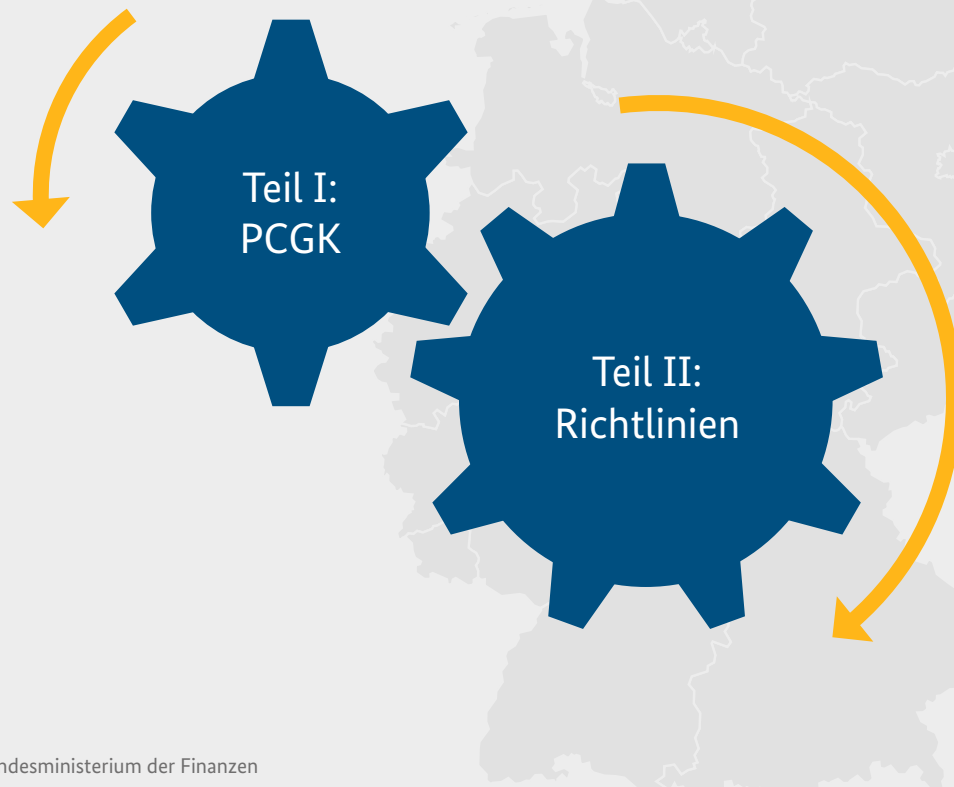
Zweigliedriger Aufbau der Grundsätze mit klarer Adressierung

Die Grundsätze bestehen künftig aus zwei Teilen: Der „Public Corporate Governance Kodex“ (PCGK, Teil I) richtet sich an die Unternehmen mit Bundesbeteiligung und ihre Organe. Neben den gesetzlichen Bestimmungen für Unternehmen stellt er, vergleichbar dem Deutschen Corporate Governance Kodex für die börsennotierten Gesellschaften, eine Selbstverpflichtung des Bundes hinsichtlich der Corporate Governance der Unternehmen dar, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist.

Die „Richtlinien für eine aktive Beteiligung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung“ (Richtlinien, Teil II) adressieren als interne Verwaltungsvorschriften die Beteiligungsführung des Bundes. Die Beteiligungsführung nimmt bei den Unternehmen in privater Rechtsform die Eigentümerinteressen des Bundes wahr und übt bei bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Staatsaufsicht aus.

Zweigliederter Aufbau der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes

Abbildung 1



Anwendungsbereich PCGK, Konzernunternehmen

Der PCGK findet insbesondere auf alle unmittelbar mehrheitlich vom Bund gehaltenen Unternehmen Anwendung, soweit diese nicht börsennotiert sind. Er wurde deutlicher an der im Beteiligungsportfolio des Bundes vorherrschenden Rechtsform der GmbH ausgerichtet, ohne den Anwendungsbereich hierauf zu beschränken. Erfasst werden danach ebenso Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

(AG) wie Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts oder sonstigen privatrechtlichen Rechtsformen wie einer Stiftung.

Darüber hinaus findet der PCGK nunmehr bei Konzernen mit bis zu sechs Konzerngesellschaften für die Konzernmutter und alle mehrheitlichen inländischen Konzerngesellschaften Anwendung. Bei Konzernen mit einer größeren Zahl an Gesellschaften wird der PCGK auf die Konzernmutter und auf qualifizierte Gesellschaften (auf Tochterebene alle



inländischen großen Kapitalgesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes sowie alle inländischen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und mehr als 500 Beschäftigten) angewendet. Ferner ist der Konzern durch die Konzernmutter nach dem PCGK zu führen, unabhängig von der Frage, ob der PCGK auf eine Konzerngesellschaft Anwendung findet.

Große Kapitalgesellschaften

überschreiten nach § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) zwei der folgenden drei Merkmale des § 267 Abs. 2 HGB:

1. 20.000.000 € Bilanzsumme,
2. 40.000.000 € Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
3. im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Kernelement aktive Beteiligungsführung

Kernelement der Neufassung der Grundsätze ist die Implementierung einer aktiveren Beteiligungsführung, insbesondere in den Richtlinien. Die Beteiligungsführung fokussiert sich stärker als bisher auf das wichtige Bundesinteresse an dem Unternehmen. Sie konkretisiert es für die Umsetzung durch die Geschäftsführung in sogenannten mittelfristigen Wirkungszielen (Eigentümerstrategie des Bundes), an denen die Geschäftsführung ihre Unternehmensstrategie auszurichten hat. Zudem überprüft die Beteiligungsführung regelmäßig das Vorliegen des Bundesinteresses sowie dessen tatsächliche und wirtschaftliche Umsetzung durch die Bundesbeteiligung am Unternehmen.

Die Voraussetzungen einer Bundesbeteiligung an Unternehmen

in der Rechtsform des privaten Rechts (z. B. GmbH, AG) regelt § 65 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Danach soll sich der Bund nur beteiligen, wenn u. a.

1. ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt,
2. sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt und
3. der Bund einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält.

Die aktive Beteiligungsführung umfasst auch den regelmäßigen aktiven Stakeholder-Dialog der Beteiligungsführung mit der Geschäftsführung, Mitgliedern des Überwachungsorgans (einschließlich Arbeitnehmervertretung) sowie mit sonstigen relevanten Stakeholdern.

Verankerung eines starken Überwachungsorgans

Losgelöst von der Gesellschaftsform des Unternehmens, an dem der Bund beteiligt ist, ist im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise in der Satzung ein Überwachungsorgan zu verankern, das über die Mindestanforderungen des Aufsichtsrats einer GmbH nach § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hinausgeht. Auf dieser Grundlage realisiert der Bund durch die Aufsichtsratsmandate seiner Vertreter den nach § 65 BHO erforderlichen angemessenen Einfluss. So sind beispielsweise Turnus und Inhalt der Regelberichterstattung der Geschäftsführung an das Überwachungsorgan an die der AG anzupassen. Auch in grundsätzlichen Personalangelegenheiten der Geschäftsführung (z. B. Vergütung einschließlich Zielvereinbarungen) ist das Überwachungsorgan vorab einzubinden.

Geschäftsführung hat Bundesinteresse stringenter zu beachten

Die Geschäftsführung führt das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist hierbei jedoch an den in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag verankerten Unternehmensgegenstand und -zweck gebunden, in denen u. a. das wichtige Bundesinteresse verankert ist. Die Unternehmensstrategie (für den Bund: die Eigentümerstrategie) hat sie an den Wirkungszielen auszurichten. Darüber hinaus sind der Geschäftsführung bei variabler Vergütung Anreize für die wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses zu schaffen.

Vorbildrolle und Verantwortung der Unternehmen mit Bundesbeteiligung

Die Grundsätze betonen die Vorbildrolle der Unternehmen mit Bundesbeteiligung sowie die daraus resultierende Verantwortung der Unternehmensorgane und der Beteiligungsführung. Daraus folgt einerseits die Abbildung zahlreicher sozialer Themen im PCGK, im Gegensatz zum Deutschen Corporate Governance Kodex. Andererseits verlangt das stete Bewusstsein für den Umgang mit dem anvertrauten öffentlichen Vermögen die Verankerung angemessener und transparenter Vergütungsstrukturen sowie einer Erfolgskontrolle der Bundesbeteiligung.

1. Standard für die Erfolgskontrolle

Vor diesem Hintergrund implementieren die neuen Richtlinien einen Standard der Erfolgskontrolle, wonach regelmäßig überprüft wird, ob das mit der Beteiligung verfolgte wichtige Bundesinteresse wirtschaftlich umgesetzt wird. Hierfür wurden der Prüfungsstandard von § 7 BHO (§ 7 Abs. 1 BHO und § 7 Abs. 2 BHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 2.2 zu § 7 BHO auf Unternehmensbeteiligungen angepasst.

§ 7 BHO

Nach § 7 Abs. 1 BHO sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 BHO). VV Nr. 2.2 zu § 7 BHO konkretisiert, dass die Erfolgskontrolle die Zielerreichungskontrolle, die Wirkungskontrolle sowie die Wirtschaftlichkeitskontrolle umfasst.

Zugrunde gelegt wird bei der Erfolgskontrolle das im internen Regelwerk verankerte und in den Wirkungszielen präziserte wichtige Bundesinteresse. In drei Stufen wird überprüft, ob und bis zu welchem Grad die mit der Beteiligung verfolgten Ziele erreicht wurden (Zielerreichungskontrolle), ob die Beteiligung des Bundes an dem Unternehmen für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war (Wirkungskontrolle) und ob der Beteiligungszweck wirtschaftlich erreicht wird und das Unternehmen insgesamt wirtschaftlich ist (Wirtschaftlichkeitskontrolle). Für institutionell geförderte Unternehmen kann die Erfolgskontrolle auch im Wege der Kontrolle der finanziellen Zuwendungen erfolgen.

2. Angemessenes und transparentes Vergütungsgefüge für Geschäftsführer

Ferner wurde die Ausgestaltung der Vergütung der Geschäftsführung im PCGK präzisiert. So ist vorgesehen, dass das für die Bestellung der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan zunächst für jede Position in der Geschäftsführung die Kriterien für die Vergütung entsprechend einem vorgegebenen Prüfungsschema abstrakt festlegt. Die individuelle Vergütung ist dann anhand dieser Kriterien zu vereinbaren. Für den Fall der Gewährung einer variablen Vergütung enthält der PCGK detaillierte Vorgaben zu den Komponenten der variablen Vergütung und zu ihrer Ausgestaltung. Die stetige und wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen



Bundesinteresses sowie die persönliche Leistung des Geschäftsführungsmitglieds wurden hierbei stärker in den Fokus gerückt.

3. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sowie Diversität

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in den Unternehmen mit Beteiligung des Bundes wurde durch dynamische Verweise auf die gesellschaftsrechtlichen Regelungen sowie auf das Bundesgremienbesetzungsgesetz mit Regelungen zur Verantwortlichkeit der beteiligten Ressorts geschärft. Flankiert werden diese durch Regelungen zur Etablierung einer gleichstellungsfördernden, toleranten und diskriminierungsfreien Kultur im Unternehmen, zur Vereinbarkeit von Beruf und sozialen Verpflichtungen (darunter die Betreuung von Kindern oder von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen) sowie zur Entgeltgleichheit für Frauen und Männer.

4. Unternehmerische Mitbestimmung

Die Grundsätze setzen ein klares Statement für die unternehmerische Mitbestimmung, indem sie die Anteilseignerversammlung dazu anhalten, Maßnahmen zu unterlassen, durch die die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 oder dem Drittelbeteiligungsgesetz eingeschränkt oder verhindert wird. Umgekehrt soll eine Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Überwachungsorgan auch dann möglich sein, wenn die Schwellenwerte der Mitbestimmung nicht erreicht werden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll das Kräfteverhältnis des Aufsichtsratsplenums zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern widerspiegeln. Die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats bei Tätigkeiten von Unternehmen/Konzernstrukturen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll von der Geschäftsführung aktiv unterstützt werden. Hierzu gehört

auch der Austausch zwischen Geschäftsführung und Arbeitnehmerseite im Unternehmen und gegebenenfalls den zur Unternehmensgruppe gehörenden anderen Unternehmen.

5. Bundesunternehmen als gute Arbeitgeber

Die Vorbildfunktion der Bundesunternehmen spiegelt sich auch in ihrer Funktion als gute Arbeitgeber wider. Neben der bereits erwähnten Förderung einer Arbeitskultur durch die Geschäftsführung, welche die Vereinbarkeit von Arbeit und sozialen Verpflichtungen ermöglicht, soll die Entlohnung der Beschäftigten den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und Frauen und Männer sollen für gleiche Arbeit ein gleiches Entgelt erhalten. Die Geschäftsführung soll bei der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen durch Maßnahmen sicherstellen, dass der externe Auftragnehmer die jeweils geltenden tarifvertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung seiner Beschäftigten beachtet.

6. Nachhaltige Unternehmensführung

Besondere Aufmerksamkeit galt bei der Formulierung des PCGK dem Thema Nachhaltigkeit. So soll die Geschäftsführung für eine nachhaltige Unternehmensführung sorgen, wie sie in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals formuliert ist. Zudem wurde eine nach der Unternehmensgröße abgestufte Anforderung an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Nutzung des deutschen Nachhaltigkeitskodex einschließlich der menschenrechtlichen Berichtspflicht oder eines vergleichbaren Rahmenwerks aufgenommen.



■ 7. Tax Compliance

Der PCGK enthält darüber hinaus eine klare Forderung an die Geschäftsführung, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Unternehmen aggressiv steuervermeidender beziehungsweise -vermindernder Maßnahmen und Strategien enthalten.

■ COVID-19

Die Anpassungen der Grundsätze waren unabhängig von den besonderen Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie vorzunehmen. Das Pandemiegeschehen und die wirtschaftlichen Folgen hatten auf die Gestaltung der neuen Grundsätze keine unmittelbaren Auswirkungen. Die ersten Erfahrungen mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie machen deutlich, dass Unternehmen mit einer guten Corporate Governance den besonderen Herausforderungen von Krisensituation besser gewachsen sind. Zudem werden die tatsächlichen Herausforderungen, denen sich die Unternehmensorgane während der Pandemie bei der Aufrechterhaltung der Unternehmensabläufe (z. B. Sitzungen der Organe) zu stellen haben, Berücksichtigung bei der Erstellung der Musterformulare finden, wie beispielsweise dem Mustergesellschaftsvertrag.

■ Abstimmungsprozess

Der Verabschiedung der Grundsätze ging aufgrund der dezentralen Beteiligungsführung durch den Bund sowie der Heterogenität der Unternehmen mit Bundesbeteiligung ein komplexer, aber auch konstruktiver Prozess der Ressortabstimmung voraus. Besonders hilfreich war die intensive Einbindung des Bundesrechnungshofs, der wertvolle Hinweise aus seinen Prüfungserfahrungen in den Prozess einbringen konnte.

■ Inkrafttreten der Grundsätze

Die Grundsätze sind am 16. September 2020 unmittelbar mit dem Kabinettsbeschluss in Kraft getreten. Die (rückblickende) Entsprechenserklärung zum PCGK für das während des Inkrafttretens laufende Geschäftsjahr kann von den Unternehmen noch bezogen auf den PCGK in der Fassung von 2009 abgegeben werden; die (vorausschauende) Entsprechenserklärung für das darauffolgende Geschäftsjahr soll sich auf den neuen PCGK beziehen. Die Mustertexte zu den Richtlinien werden voraussichtlich bis zum Jahresbeginn 2021 überarbeitet. Bis dahin sind die Anlagen zu den Richtlinien in der Fassung von 2009 weiterhin zu nutzen und gegebenenfalls anzupassen.

■ Ausblick

Die überarbeiteten Grundsätze als Rahmenwerk des Bundes für eine gute Unternehmens- und aktive Beteiligungsführung sind nun von allen Beteiligten mit Leben zu füllen. Die Bundesunternehmen übernehmen mit der Umsetzung der Grundsätze gerade bei aktuellen sozialen Themen eine Vorbildrolle, die hoffentlich auch andere, rein privatwirtschaftliche Unternehmen motiviert, dem Bund zu folgen.



Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2019

- Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das BMF jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung.
- In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2019 bundesweit 13.341 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 15,2 Mrd. € festgestellt.
- Von den 8.225.244 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, wurden 181.345 Betriebe geprüft.
- Ferner wurden 6.695 Prüfungen in sonstigen Fällen vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften beziehungsweise bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

Die Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung ist ein Teil des Außenprüfungsdiensts der Steuerverwaltung. Die Betriebsprüfung ist ein wesentliches Instrument zur Erfüllung der den Finanzbehörden gesetzten Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen und zu erheben. Sie hat die für die Bemessung der Steuern maßgebenden Besteuerungsgrundlagen zugunsten wie auch zuungunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen. Die Betriebsprüfung ist eine abschließende, nachträgliche Überprüfung des Steuerfalls und bezieht sich auf bestimmte Steuerarten und bestimmte Besteuerungszeiträume. Neben der Betriebsprüfung zählen auch die Lohnsteuer-Außenprüfung und die Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu den Außenprüfungsdiensten.

Außenprüfungen sind bei Steuerpflichtigen zulässig, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind oder sogenannte bedeutende Einkünfte erzielen. Bei den übrigen Steuerpflichtigen sind Außenprüfungen insbesondere dann zulässig, wenn für die Besteuerung erhebliche Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine

Prüfung im Finanzamt nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist.

Im folgenden Beitrag wird ausschließlich das Ergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung dargestellt.

Das BMF erstellt jährlich auf der Grundlage von Meldungen der Länder eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Statistik umfasst ausschließlich die von den Ländern verwalteten **Besitzsteuern** und **Verkehrsteuern**. Nicht berücksichtigt werden somit die Einfuhrumsatzsteuer, die Zölle und speziellen Verbrauchsteuern sowie die Gemeindesteuern.

Besitzsteuern

knüpfen an den Ertrag beziehungsweise das Einkommen (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) oder das Vermögen (z. B. Erbschaftsteuer) an.

Verkehrsteuern

sind Steuern, die Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs erfassen (z. B. Umsatzsteuer).

Für Zwecke der Außenprüfung werden die Steuerpflichtigen in folgende Größenklassen eingeteilt:

- Großbetriebe (G),
- Mittelbetriebe (M),
- Kleinbetriebe (K) und
- Kleinstbetriebe (KSt).

Die Einordnung in eine Größenklasse erfolgt stichtagbezogen alle drei Jahre. Die ab dem 1. Januar 2019 gültigen Abgrenzungsmerkmale für die Größenklassen hat das BMF mit Schreiben vom 13. April 2018 (Bundessteuerblatt I S. 614) bekanntgegeben. Die für die einzelnen Betriebsarten im Jahr 2019 geltenden Abgrenzungsmerkmale sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 23. Prüfungsturnus (1. Januar 2019)					Tabelle 1
Betriebsart ¹	Betriebsmerkmale in €	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	
		(G)	(M)	(K)	
		über			
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse	8.600.000	1.100.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	335.000	68.000	44.000	
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse	5.200.000	610.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	300.000	68.000	44.000	
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse	5.600.000	990.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	700.000	165.000	44.000	
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse	6.700.000	910.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	400.000	77.000	44.000	
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen	175.000.000	42.000.000	13.000.000	
	oder steuerlicher Gewinn	670.000	230.000	57.000	
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieinnahmen	36.000.000	6.000.000	2.200.000	
Unterstützungskassen (U)					alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Umsatzerlöse	1.200.000	610.000	210.000	
	oder steuerlicher Gewinn	185.000	68.000	44.000	
Sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)		Erfassungsmerkmale		Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb	
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte im Sinne der Nr. 1.2 und Nr. 1.3 des BMF-Schreibens vom 13. Juli 1992, IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl I S. 404)			alle	
Bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen			über 6.000.000	
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis Nr. 7 Einkommensteuergesetz (keine Saldierung mit negativen Einkünften)			über 500.000	

1 Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur dort zu erfassen.
Quelle: BMF mit Schreiben vom 13. April 2018 (BStBl I S. 614)

Anzahl der Betriebe und geprüfte Betriebe

Im Jahr 2019 waren in der Betriebskartei der Finanzämter 8.225.244 Betriebe erfasst, von denen 181.345 Betriebe geprüft wurden. Dies entsprach einer Prüfungsquote von 2,2 Prozent (siehe Tabelle 2).

Anzahl der Betriebe nach Größenklassen im Berichtszeitraum
1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 **Tabelle 2**

Größenklasse	gesamt	darunter geprüft	
	Anzahl	Anzahl	Anteil
G	191.893	38.876	20,3 %
M	802.052	47.948	6,0 %
K	1.187.596	36.096	3,0 %
KSt	6.043.703	58.425	1,0 %
Summe	8.225.244	181.345	2,2 %

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Prüfungszeitraum

Bei Großbetrieben soll der jeweilige Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen, um eine durchgehende Prüfung sämtlicher Veranlagungszeiträume zu erreichen. Für die übrigen Betriebe ist vorgesehen, dass ein Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfasst.

Um eine effektive Betriebsprüfung zu erreichen, werden die zu prüfenden Betriebe unter Risikogesichtspunkten ausgewählt. So werden Großbetriebe grundsätzlich lückenlos geprüft, andere Betriebe hingegen gezielt. In Großbetrieben, bei denen im Jahr 2019 eine Außenprüfung abgeschlossen wurde, umfasste der Prüfungszeitraum durchschnittlich 3,3 Veranlagungsjahre, während er sich bei Mittel- und Kleinbetrieben auf 3,0 Veranlagungsjahre und bei Kleinbetrieben auf 2,9 Veranlagungsjahre belief.

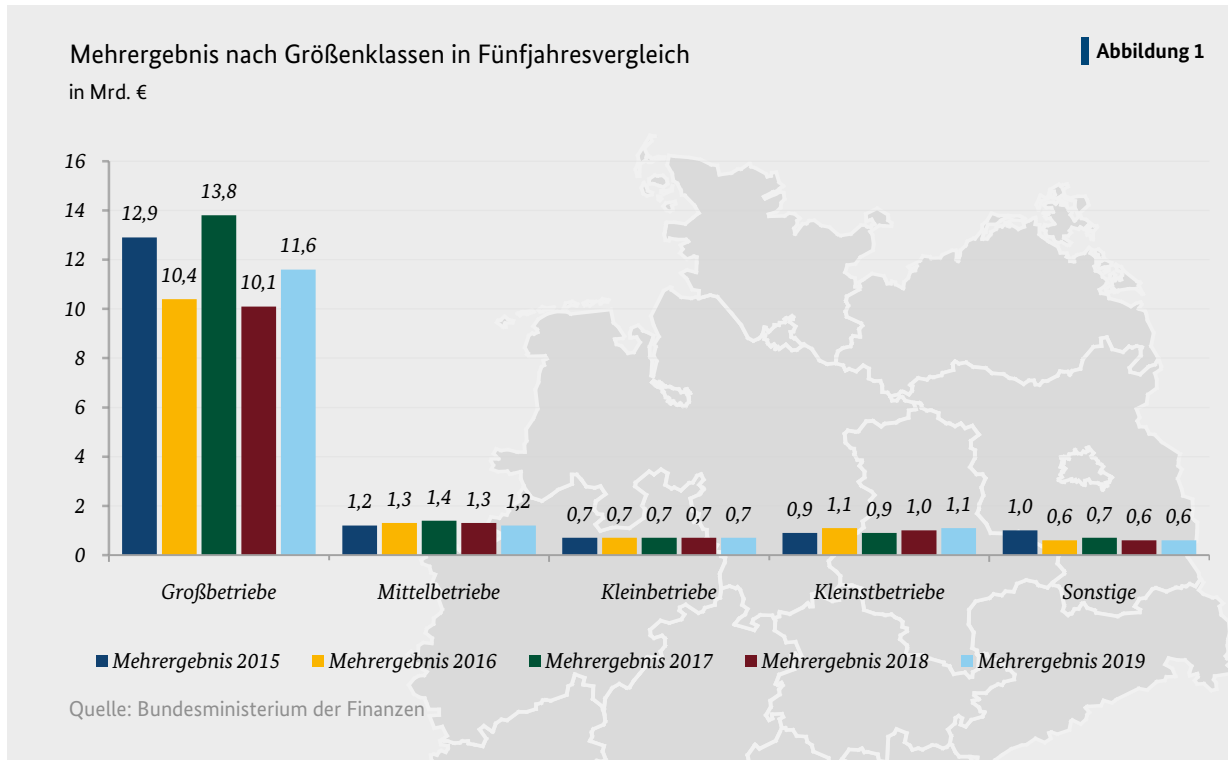
Prüfereinsatz und Mehrergebnis der Betriebsprüfung

In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2019 bundesweit 13.341 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 15,2 Mrd. € festgestellt. 11,6 Mrd. € Mehrergebnis entfielen auf die Prüfung von Großbetrieben. Die Prüfung der Kleinbetriebe erbrachte ein Mehrergebnis von 1,1 Mrd. € (siehe Abbildung 1).

Das Mehrergebnis,

das durch die Betriebsprüfung festgestellt wurde, ist nicht gleichzusetzen mit einem haushaltswirksamen Mehraufkommen. Das festgestellte Mehrergebnis dient der statistischen Darstellung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung. Das Herausrechnen von nach Abschluss der Betriebsprüfung erforderlichen Änderungen – z. B. wegen des Ausgangs oft langjähriger Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren, der Zahlungsbereitschaft oder auch der Zahlungsmöglichkeiten des Steuerpflichtigen – nur aus statistischen Gründen wäre zu aufwendig und würde der zeitnahen periodengerechten statistischen Darstellung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung entgegenstehen.

Den größten Anteil am Mehrergebnis für das Jahr 2019 insgesamt haben die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer mit jeweils 23,6 Prozent beziehungsweise 3,6 Mrd. € (siehe Abbildung 2). Daneben haben aber auch die Einkommensteuer mit 17,0 Prozent (2,6 Mrd. €) und die Umsatzsteuer mit 11,4 Prozent (1,7 Mrd. €) einen wesentlichen Anteil am Mehrergebnis. Auf die sonstigen Steuern entfällt ein Anteil von 7,7 Prozent (1,2 Mrd. €).



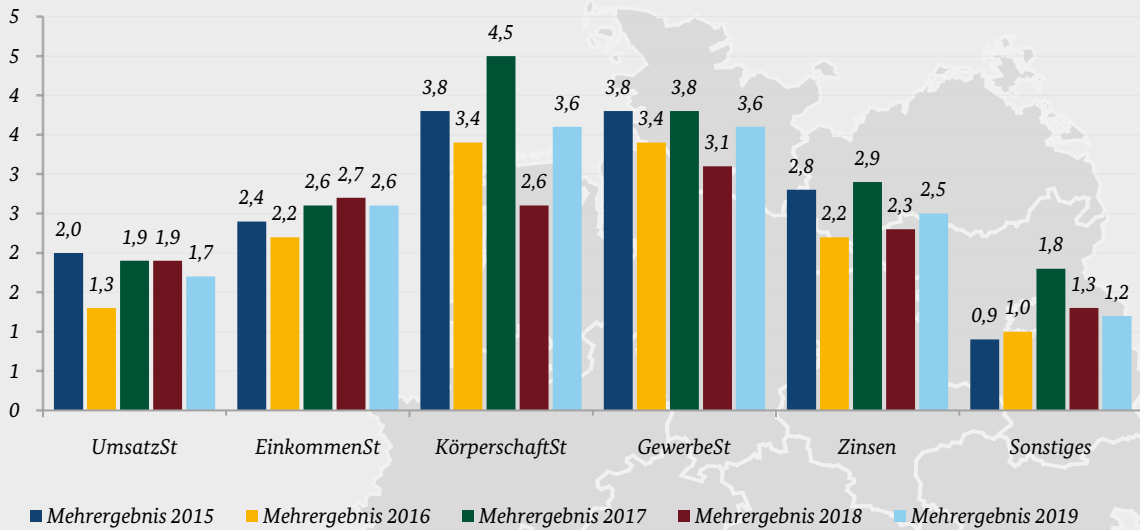
Das Mehrergebnis im Bereich der Zinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) beträgt 2,5 Mrd. € (16,7 Prozent).

Die Verzinsung nach § 233a AO (Vollverzinsung) schafft einen Ausgleich dafür, dass die Steuern trotz des gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. Insbesondere bei Steuerpflichtigen,

die einer Außenprüfung unterliegen, besteht zwischen dem Entstehungszeitpunkt der Steuer und der Fälligkeit der abschließenden Zahlung nach einer Außenprüfung ein erheblicher Zeitraum. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

Mehrergebnis nach Steuerarten in Fünfjahresvergleich
in Mrd. €

Abbildung 2



Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2019

- Auf der Grundlage der Meldungen aller Länder erstellt das BMF jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie über die Ergebnisse der Steuerfahndung.
- Im Jahr 2019 wurden in den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bundesweit insgesamt circa 54.000 Strafverfahren wegen Steuerstraftaten bearbeitet. Zudem wurden rund 5.000 Bußgeldverfahren abgeschlossen und Bußgelder in einer Gesamthöhe von circa 25 Mio. € festgesetzt.
- Im selben Zeitraum erledigte die Steuerfahndung bundesweit insgesamt 35.000 Fälle. Dabei wurden Mehrsteuern in Höhe von rund 2,8 Mrd. € festgestellt und Freiheitsstrafen im Gesamtumfang von 1.234 Jahren verhängt.

Einleitung

Zu den in der Statistik erfassten Steuerstraftaten und diesen gleichgestellten Straftaten gehört die Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung (AO) genauso wie z. B. die gewerbs- und bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26c des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Diese Taten werden in der Regel mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

Steuerordnungswidrigkeiten sind demgegenüber Zuwiderhandlungen, die nach den Steuergesetzen mit einer Geldbuße geahndet werden können, wie z. B. die leichtfertige Steuerverkürzung (Leichtfertigkeit) nach § 378 AO oder die Gefährdung von Abzugsteuern nach § 380 AO.

Leichtfertigkeit

ist eine besondere Form der Fahrlässigkeit und liegt vor, wenn jemand in besonders großem Maße gegen Sorgfaltspflichten verstößt und ihm dieser Verstoß besonders vorzuwerfen ist, weil er die Folgen leicht hätte vorhersehen und vermeiden können.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2019 dargestellt. In den Statistiken werden die von den Ländern verwalteten Besitz- und Verkehrsteuern erfasst.

Besitzsteuern

knüpfen an den Ertrag beziehungsweise das Einkommen (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) oder das Vermögen (z. B. Erbschaftsteuer) an.

Verkehrsteuern

sind Steuern, die Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs erfassen (z. B. Umsatzsteuer).

Arbeitsergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstellen

Soweit nicht die Staatsanwaltschaft zuständig ist, obliegt die Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten den Bußgeld- und Strafsachenstellen der (Landes-) Finanzämter. Sie entscheiden über die Einleitung oder auch über Einstellung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens, können Strafbefehle beantragen, die Strafsache gegebenenfalls an die

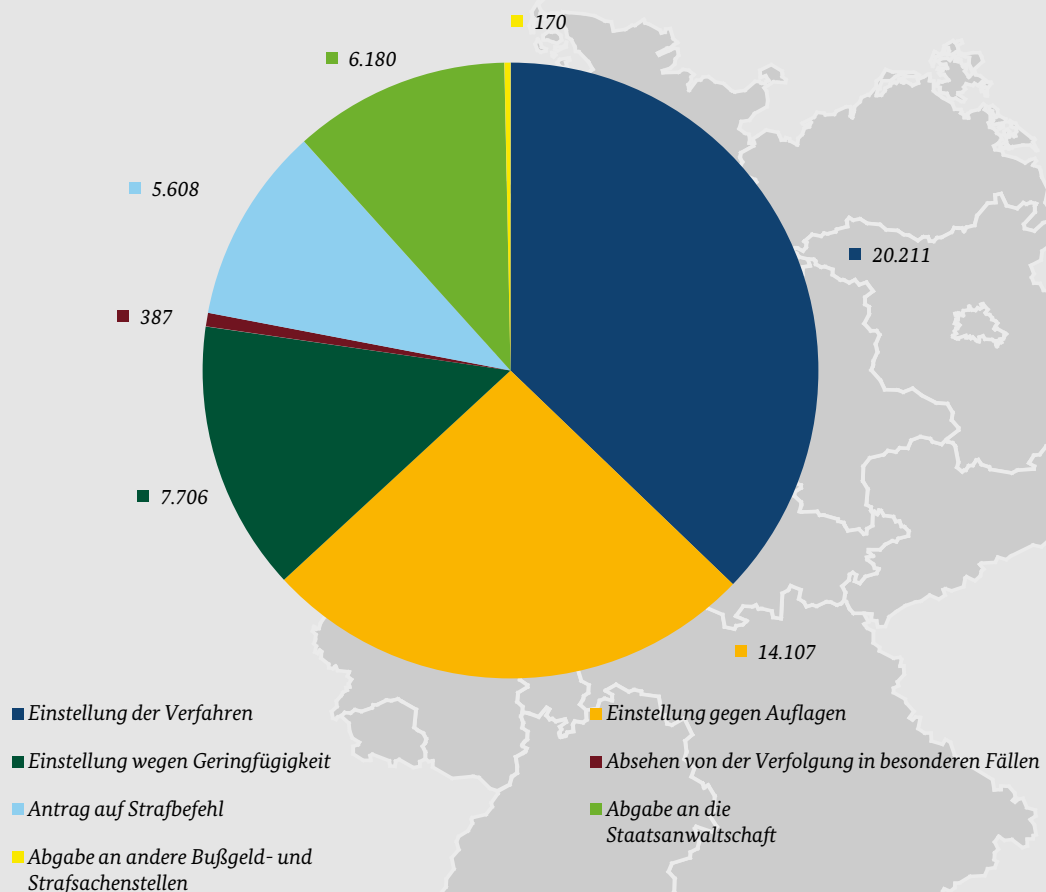
zuständige Staatsanwaltschaft abgeben und erlassen auch Bußgeldbescheide.

Verfolgung von Steuerstraftaten

Im Jahr 2019 wurden von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bundesweit insgesamt 54.369 Strafverfahren abgeschlossen.

Anzahl der von Bußgeld- und Strafsachenstellen abgeschlossenen Strafverfahren nach Ergebnissen

Abbildung 1



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Unter den 21.014 Steuerstrafverfahren, die nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurden, waren 5.912 Verfahren nach Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung mit einem hinterzogenen Betrag bis 25.000 €. In weiteren 387 Fällen erfolgte ein Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen, und zwar gegen Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse von insgesamt circa 9,1 Mio. €. Die 15.352 Einstellungen der Steuerstrafverfahren bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO waren mit Geldauflagen in Höhe von 364,0 Mio. € verbunden.

Von den Staatsanwaltschaften und Gerichten wurden im gleichen Zeitraum 11.707 Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen.

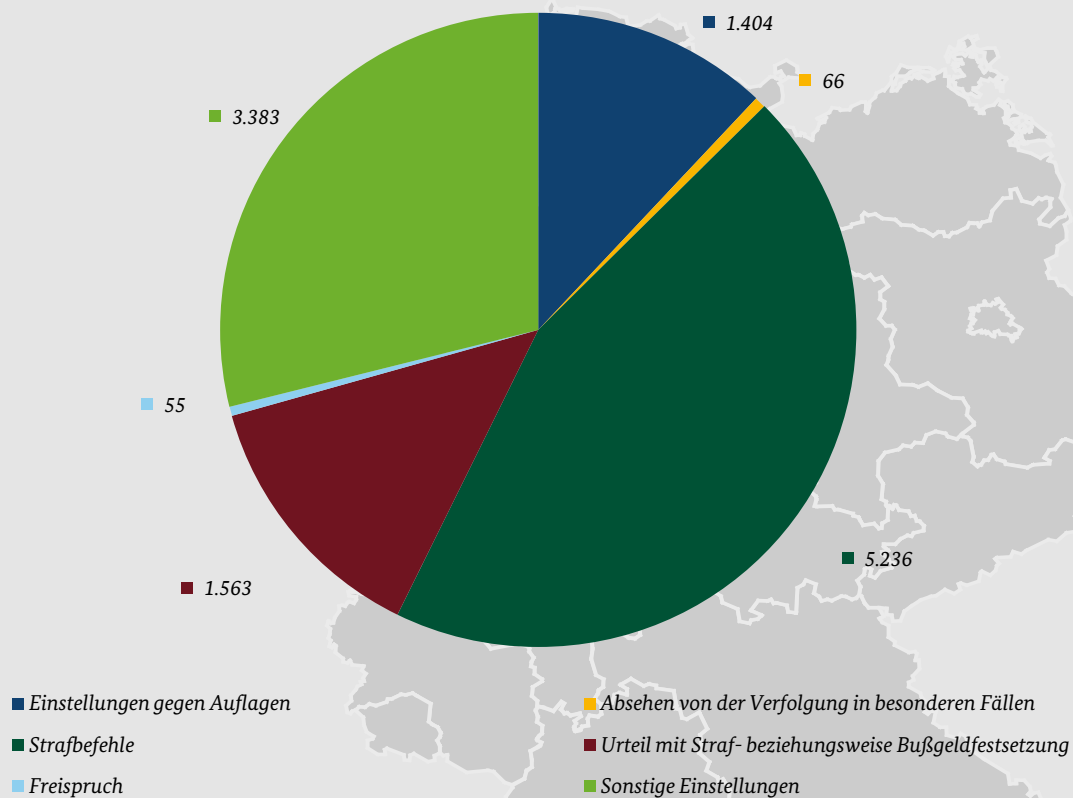
Beim Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen

handelt es sich um Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung mit einem hinterzogenen Steuerbetrag von mehr als 25.000 €. Von der Strafverfolgung wird gemäß § 398a AO abgesehen, wenn der Steuerpflichtige – zusätzlich zur Nachentrichtung der Steuer – einen Geldbetrag in folgender Höhe an die Staatskasse zahlt:

- 10 % der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 100.000 € nicht übersteigt,
- 15 % der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 100.000 € übersteigt und 1 Mio. € nicht übersteigt,
- 20 % der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 1 Mio. € übersteigt.

Anzahl der von Staatsanwaltschaften und Gerichten abgeschlossenen Strafverfahren nach Ergebnissen

Abbildung 2



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die Einstellungen der Steuerstrafverfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO waren mit Geldauflagen von circa 31,4 Mio. € verbunden. In 66 Fällen der Selbstanzeige mit einem hinterzogenen Betrag von jeweils mehr als 25.000 € wurde gegen zusätzliche Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von insgesamt circa 2,3 Mio. € von der Strafverfolgung abgesehen.

Im Jahr 2019 ergingen 6.835 Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO. Den verhängten Freiheits- und Geldstrafen lagen 746 Mio. € hinterzogene Steuern zugrunde.

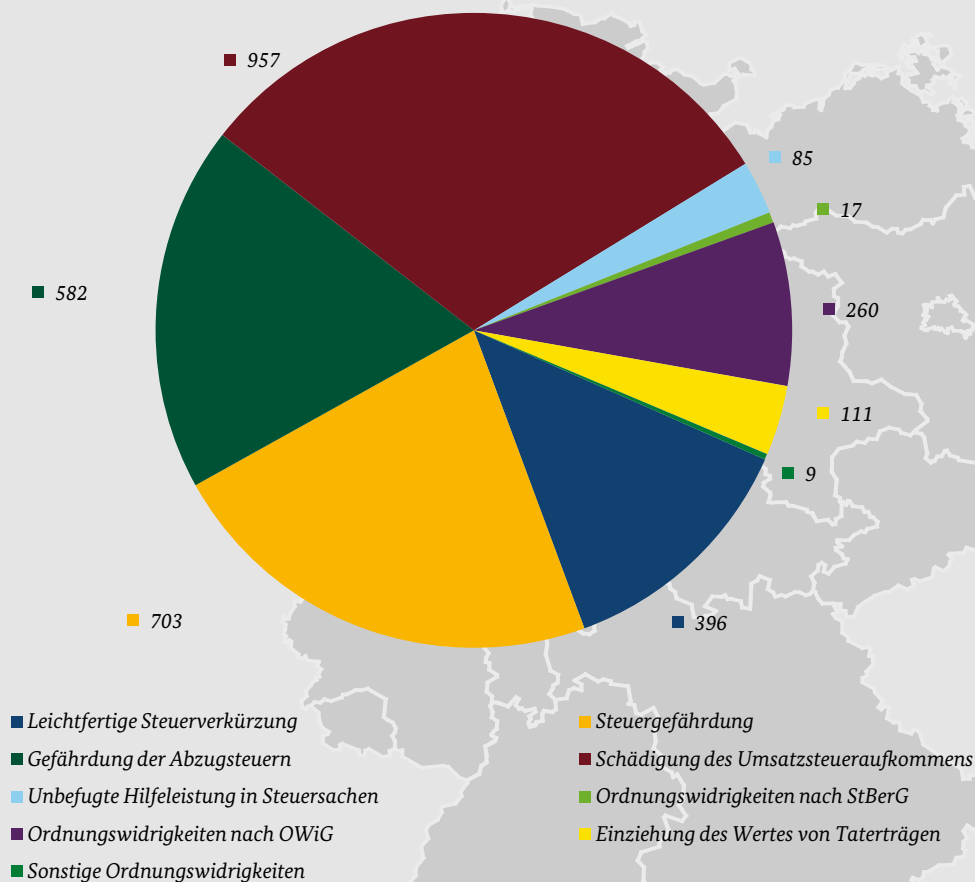
Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeiten

Neben den als Steuerstraftaten qualifizierten Delikten haben die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter im Berichtszeitraum bundesweit insgesamt 4.678 Bußgeldverfahren abgeschlossen.

Bußgelder werden insbesondere wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO), Steuervergünstigung (§ 379 AO), Gefährdung der Abzugsteuern (§ 380 AO), Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (§ 26b UStG) sowie wegen Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und das

Anzahl der rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheide bezogen auf die wichtigsten Tatbestände der Steuerordnungswidrigkeiten

Abbildung 3



Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) festgesetzt. Des Weiteren werden Bußgeldbescheide auch in Fällen der Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 29a OWiG (Einziehung des Wertes von Taterträgen) erlassen.

Mit den rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheiden wurden Bußgelder in Höhe von 25,0 Mio. € festgesetzt. Der größte Teil – 18,3 Mio. € – entfiel auf Verstöße gegen das OWiG. Den Bußgeldverfahren wegen leichtfertiger Steuerverkürzung, für die Bußgelder von insgesamt 1,9 Mio. € festgesetzt wurden, lagen verkürzte Steuerbeträge in Höhe von insgesamt 13,5 Mio. € zugrunde. Die Verfahren wegen Schädigung des Umsatzsteueraufkommens führten zu Bußgeldfestsetzungen von 1,1 Mio. € und basierten auf nicht oder nicht vollständig entrichteter Umsatzsteuer in Höhe von 85,6 Mio. €. Wegen anderer Steuerordnungswidrigkeiten wurden Bußgelder in Höhe von 3,7 Mio. € festgesetzt.

Ergebnisse der Steuerfahndung

Tätigkeitsgebiet der Steuerfahndung

Nicht alle Steuerpflichtigen kommen den steuerlichen Pflichten – also der Erklärung seiner Einkünfte – im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nach. Haben Steuerpflichtige gegenüber der Finanzverwaltung vorsätzlich unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, sodass Steuern nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden konnten, kann es sich um Steuerhinterziehung handeln. In diesem sowie in anderen als Steuerstraftat definierten Fällen wird die Steuerfahndung tätig. Dabei handelt es sich um mit besonderen Befugnissen ausgestattete Beschäftigte der Finanzbehörden.

Entsprechend der Verwaltungszuständigkeit sind die Länderbehörden für die Aufdeckung und Verfolgung von Steuerstraftaten beziehungsweise Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich der Besitz- und

Verkehrssteuern zuständig. In einigen Ländern ist die Steuerfahndung den Finanzämtern angegliedert, in anderen Ländern wurden eigenständige Finanzämter für Steuerfahndung eingerichtet.

Die Steuerfahndungsdienste der Länder leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Steuerfahndung der Länder für das Jahr 2019 vorgestellt. Darin nicht enthalten sind die speziellen Verbrauchsteuern, die Einfuhrumsatzsteuer und steuerliche Nebenleistungen wie z. B. Kosten und Zinsen. Mehrergebnisse aufgrund von Selbstanzeigen sind in der Statistik ebenfalls nicht erfasst.

Anzahl der Ermittlungsfälle

Die Fahndungsstellen der Länder führen hauptsächlich Fahndungsprüfungen durch, sind aber in den vergangenen Jahren in hohem Maße auch mit der Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen beschäftigt. Amts- und Rechtshilfeersuchen werden von anderen Behörden an eine Fahndungsstelle gerichtet, um Amtshandlungen, wie z. B. die Beschaffung von Beweismitteln, für die ersuchende Behörde vornehmen zu lassen.

Im Jahr 2019 erledigten die Steuerfahndungen der Länder insgesamt 34.682 Prüfungen, davon 26.534 Fahndungsprüfungen und 8.148 Prüfungen aufgrund von nationalen und internationalen Amts- und Rechtshilfeersuchen.

Festgestellte Mehrsteuern

Die Fahndungsprüfungen werden nach Vorliegen eines Anfangsverdachts eingeleitet. In den Fahndungsprüfungen ermitteln die Steuerfahnder sämtliche Besteuerungsgrundlagen des betroffenen Steuerpflichtigen, ungeachtet ihrer strafrechtlichen Relevanz. Im Strafverfahren werden dann die strafrechtlich relevanten Ermittlungsergebnisse der Strafzumessung zugrunde gelegt. Statistisch erfasst wurden für das Jahr 2019 die vorläufig festgestellten Mehrergebnisse der Steuerfahndung.

Die Erfassung der vorläufigen Ergebnisse ermöglicht eine periodengerechte Betrachtungsweise in Bezug auf die im Jahr abgeschlossenen Fahndungsprüfungen. Ausgewiesen werden sämtliche Ergebnisse der Steuerfahndung, die in die Steuerfestsetzung eingegangen sind, unabhängig davon, ob sie auch in die Strafzumessung eingegangen sind.

Im Jahr 2019 wurden durch die Steuerfahndungsstellen der Länder Mehrergebnisse von insgesamt circa 2.828,9 Mio. € festgestellt.

Einleitung und Abschluss von Strafverfahren

Auf der Grundlage von Ermittlungen der Steuerfahndung wurden im Jahr 2019 bundesweit

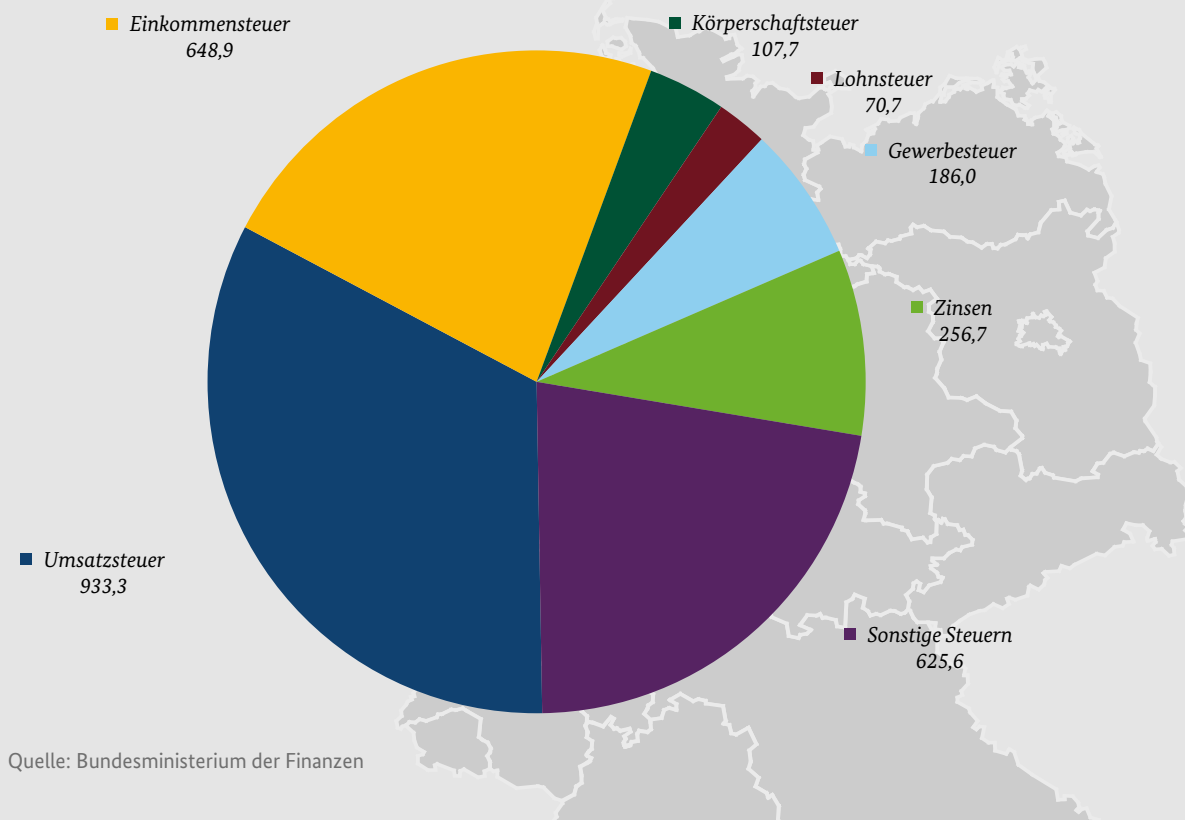
11.116 Strafverfahren eingeleitet. Im Ergebnis der abgeschlossenen Strafverfahren haben die Gerichte sowohl Freiheitsstrafen von bundesweit 1.234 Jahren als auch Geldstrafen in Höhe von insgesamt 17,7 Mio. € verhängt.

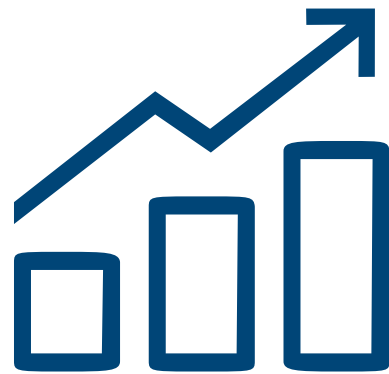
In bestimmten Fällen sieht die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage ab und erteilt dem Beschuldigten die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen (§ 153a StPO). Bundesweit wurden Geldbeträge von 34,4 Mio. € festgesetzt.

Leichtfertige Verstöße gegen die Steuergesetze werden mit einer Geldbuße gemäß dem OWiG geahndet. Im Jahr 2019 wurden Geldbußen in Höhe von 27,9 Mio. € rechtskräftig festgesetzt.

Höhe der vorläufig festgestellten Mehrsteuern nach Steuerarten
in Mio. €

Abbildung 4





Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	46
Konjunktorentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	47
Steuereinnahmen im September 2020	54
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich September 2020	59
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich August 2020	64
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	66
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	79



Überblick zur aktuellen Lage

■ Wirtschaft

- Nach den historisch bislang einmaligen Einbrüchen im März und April in fast allen Bereichen des Wirtschaftsgeschehens setzte sich die Erholung zuletzt mit geringerem Tempo fort.
- Die Zahl der Arbeitslosen sank im September den dritten Monat in Folge. Die Kurzarbeit ging insgesamt spürbar zurück. Die Aussichten am Arbeitsmarkt zeigten sich weiter verbessert.
- Die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose rechnet im Rahmen ihrer aktuellen Herbstprognose mit einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 von real 5,4 Prozent und einem Anstieg im Jahr 2021 von real 4,7 Prozent.
- Der weitere Aufholprozess ist aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens weiterhin mit Risiken verbunden.

■ Finanzen

- Die Entwicklung des Bundeshaushalts wird maßgeblich von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis September 2020 auf rund 223,3 Mrd. €. Damit waren die Einnahmen um 12,7 Prozent (rund -32,4 Mrd. €) niedriger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Von Januar bis September 2020 beliefen sich die Ausgaben auf insgesamt 295,8 Mrd. € und lagen damit um 15,4 Prozent (rund +39,4 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Der Bundeshaushalt wies in diesem Zeitraum ein Finanzierungsdefizit von 72,5 Mrd. € auf.
- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sanken im September 2020 um 12,8 Prozent gegenüber September 2019. Wie in den vorangegangenen Monaten beeinflussten auch die untergesetzlichen Maßnahmen in Verbindung mit dem Coronavirus die Steuereinnahmen erheblich. Das Aufkommen aus den Bundessteuern lag im September 2020 um 3,1 Prozent unter dem Steueraufkommen des Vorjahresmonats.

■ Europa

- Bei der Eurogruppe am 5. Oktober 2020 standen das Arbeitsprogramm der Eurogruppe, die Reform- und Investitionsprioritäten, die Nachbesetzung im Direktorium der Europäischen Zentralbank, Griechenland sowie die Entwicklung der Wechselkurse auf der Agenda.
- Bei der Videokonferenz des ECOFIN-Rats am 6. Oktober 2020 standen u. a. die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, das digitale Finanzpaket, der Aktionsplan zur Kapitalmarktunion sowie die Vorbereitung des Treffens der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure und des jährlichen Treffens des Internationalen Währungsfonds auf der Tagesordnung.



Konjunktorentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

Aufholprozess der deutschen Wirtschaft intakt

Der Aufholprozess der deutschen Wirtschaft ist nach dem starken Einbruch im 1. Halbjahr intakt. So ist für das 3. Quartal mit einem kräftigen Zuwachs des realen Bruttoinlandsprodukts zu rechnen. Die Dynamik hat sich am aktuellen Rand dabei etwas abgeschwächt. Die Aufwärtsbewegung der deutschen Wirtschaft wird aber weiterhin durch die umfangreichen Maßnahmen des Konjunkturpakets gestützt. Der Handel mit dem Ausland konnte auch im September eine Zunahme verzeichnen, wenngleich sich die Dynamik gegenüber den Vormonaten abschwächte. Die Industrieproduktion war nach den starken Zuwachsraten zuvor im September leicht rückläufig. Hierzu trugen Sondereffekte im gewichtigen Kfz-Bereich bei. Aufgrund der im Vergleich zum Vormonat weiter gestiegenen Auftragseingänge bleibt der Ausblick für die Industrie jedoch weiter aufwärtsgerichtet. Die Auftragseingänge in der Industrie liegen insgesamt nur noch knapp unter dem Vorjahresniveau.

Aktuelle Stimmungsindikatoren wie das ifo Geschäftsklima lassen ebenfalls weiterhin vorsichtig optimistisch in die Zukunft blicken. Die Stimmung im Bau und im Handel ist erstmals seit Ausbruch der Pandemie im Saldo wieder leicht positiv ausgerichtet.

Auch auf dem Arbeitsmarkt setzt sich die positive Entwicklung der vergangenen zwei Monate fort. Die saisonbereinigte Arbeitslosigkeit ging gegenüber dem Vormonat weiter leicht zurück. Durch das Instrument der Kurzarbeit konnte ein noch stärkerer Anstieg der Arbeitslosigkeit im 2. Quartal vermieden werden. Die Zahl der in Kurzarbeit Beschäftigten geht am aktuellen Rand spürbar zurück, betrifft in einigen Branchen jedoch immer noch circa ein Viertel der Belegschaft. Frühindikatoren

deuten auf einen weiter positiven Ausblick auf dem Arbeitsmarkt hin.

Am 14. Oktober veröffentlichte die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose ihre Einschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung. Die beteiligten Institute prognostizieren dabei für das laufende Jahr einen Rückgang der Wirtschaftsleistung in Deutschland von real 5,4 Prozent und in den Folgejahren Zuwächse von real 4,7 Prozent für 2021 und real 2,7 Prozent für 2022. Die Bundesregierung wird ihre Einschätzung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Ende Oktober im Rahmen der Herbstprojektion aktualisieren.

Das Steueraufkommen sank im September 2020 um 12,8 Prozent im Vergleich zum September 2019. Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise und die steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung ihrer Auswirkungen (Herabsetzung der Vorauszahlungen, Stundungen, Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen) haben – wie bereits in den vorangegangenen Monaten – das Aufkommen gemindert. Da der September ein wichtiger Vorauszahlungsmonat ist, realisierten sich die in den vergangenen Monaten beantragten Herabsetzungen der Vorauszahlungen in teils beträchtlichen Einnahmerückgängen bei der veranlagten Einkommensteuer (-5 Prozent) und bei der Körperschaftsteuer (-25,2 Prozent) im vergangenen Monat. Den größten Anteil am Rückgang des Steueraufkommens hatten in diesem Monat jedoch zwei Maßnahmen aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz. Der aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kinderbonus trug wesentlich dazu bei, dass die Einnahmen aus der Lohnsteuer um 23,9 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat sanken. Bei den Steuern vom Umsatz (-12,8 Prozent) wurde in diesem Monat erstmals die ab dem 1. Juli geltende Umsatzsteuersatzsenkung aufkommenswirksam. Aufgrund der regelmäßig gewährten



Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten

Gesamtwirtschaft/Einkommen	2019		Veränderung in % gegenüber					
	Mrd. € bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr		
			4.Q 19	1.Q 20	2.Q 20	4.Q 19	1.Q 20	2.Q 20
Bruttoinlandsprodukt								
Vorjahrespreisbasis (verkettet)	107,0	+0,6	-0,0	-2,0	-9,7	+0,2	-1,8	-11,3
Jeweilige Preise	3.449	+2,8	+0,7	-1,5	-8,9	+2,5	+0,6	-8,9
Einkommen¹								
Volkseinkommen	2.564	+2,2	+0,4	-0,9	-7,6	+1,6	+0,6	-7,4
Arbeitnehmerentgelte	1.846	+4,2	+0,1	+0,4	-5,4	+3,5	+2,9	-3,6
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	718	-2,7	+1,3	-4,2	-13,9	-3,4	-4,6	-17,6
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	1.970	+3,0	+0,3	-0,5	-0,8	+2,6	+2,6	-0,8
Bruttolöhne und -gehälter	1.522	+4,1	+0,2	+0,6	-6,6	+3,3	+2,9	-4,8
Sparen der privaten Haushalte	220	+2,2	+2,1	+9,6	+70,9	+2,6	+17,7	+95,6
Außenhandel/Umsätze/Produktion/Auftragseingänge	2019		Veränderung in % gegenüber					
	Mrd. € bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr ²		
			Jul 20	Aug 20	Zweimonatsdurchschnitt	Jul 20	Aug 20	Zweimonatsdurchschnitt
In jeweiligen Preisen								
Außenhandel (Mrd. €)								
Waren-Exporte	1.328	+0,8	+4,7	+2,4	+13,3	-11,0	-10,2	-10,6
Waren-Importe	1.105	+1,5	+1,1	+5,8	+7,5	-11,3	-7,9	-9,7
In konstanten Preisen								
Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)	102,5	-3,1	+1,4	-0,2	+5,8	-10,0	-9,6	-9,8
Industrie ³	101,7	-4,1	+3,1	-0,7	+8,2	-11,8	-11,9	-11,8
Bauhauptgewerbe	112,7	+3,5	-4,4	-0,3	-3,5	-2,0	-1,8	-1,9
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	103,5	+1,5	+5,2	-0,1	+11,6	-9,2	-9,4	-9,3
Inland	99,9	-2,3	+4,9	-1,3	+8,8	-6,8	-8,6	-7,7
Ausland	107,0	-1,3	+5,5	+1,2	+14,5	-11,5	-10,1	-10,8
Auftragseingang (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	101,6	-5,8	+3,3	+4,5	+18,9	-6,9	-2,2	-4,7
Inland	97,0	-6,2	-10,1	+1,7	+4,3	-7,1	-3,7	-5,5
Ausland	105,2	-5,6	+15,2	+6,5	+31,6	-6,7	-1,2	-4,1
Bauhauptgewerbe	126,1	+3,1	-5,6	.	+6,0	-4,6	.	-1,8
Umsätze im Handel (Index 2015 = 100)								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	110,7	+3,1	-0,2	+3,1	+0,6	+5,0	+3,7	+4,3
Handel mit Kfz	116,1	+3,6	+22,6	.	+40,7	+5,6	.	+0,3

noch: Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten

Arbeitsmarkt	2019		Veränderung in Tausend gegenüber					
	Personen Mio.	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr		
			Jul 20	Aug 20	Sep 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,27	-3,1	+68	-17	-9	+637	+635	+636
Erwerbstätige, Inland	45,27	+0,9	-34	+53	.	-681	-621	.
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	33,54	+1,6	+40	.	.	-63	.	.

Preisindizes 2015 = 100	2019		Veränderung in % gegenüber					
	Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode			Vorjahr		
			Jul 20	Aug 20	Sep 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20
Importpreise	101,7	-0,9	+0,3	+0,1	.	-4,6	-4,0	.
Erzeugerpreise gewerbliche Produkte	104,8	+1,1	+0,2	+0,0	.	-1,7	-1,2	.
Verbraucherpreise	105,3	+1,4	-0,5	-0,1	-0,2	-0,1	+0,0	-0,2

ifo Geschäftsklima Deutschland	Saisonbereinigte Salden							
	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20
Klima	+9,7	-11,0	-37,0	-26,0	-11,4	-2,3	+2,1	+4,1
Geschäftslage	+25,1	+11,6	-19,1	-20,2	-14,6	-7,4	+0,4	+3,2
Geschäftserwartungen	-4,6	-31,1	-53,2	-31,6	-8,2	+2,9	+3,9	+4,9

1 Stand: Oktober 2020.
2 Produktion arbeitsmäßig, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.
3 Ohne Energie.
Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteueranmeldung wurden im September die Umsatzeinnahmen des Monats Juli abgeführt. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern verringerten sich insgesamt um 15,2 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen aus den Bundessteuern verringerten sich aufgrund steuerlicher Maßnahmen und konjunktureller Minderverbräuche um 3,1 Prozent gegenüber September 2019.

Leichter Rückgang der Industrieproduktion im August

Im August zeigte sich nach starken Aufholeffekten in den vorangegangenen Monaten ein leichter Rückgang der Produktion im Produzierenden Gewerbe um saisonbereinigt 0,2 Prozent (nach +1,4 Prozent im Juli). Im Jahresvergleich lag die Produktion im August um 9,6 Prozent niedriger.

Die Produktion im Verarbeitenden Gewerbe schrumpfte im August ebenfalls leicht. So verringerte sich die Industrieproduktion im August saisonbereinigt um 0,7 Prozent (nach +3,1 Prozent im Juli). Innerhalb der Industrie verzeichnete die Konsumgüterproduktion im August einen Rückgang von 1,3 Prozent; die Investitionsgüterproduktion nahm um 3,6 Prozent gegenüber Juli ab. Demgegenüber nahm die Produktion von Vorleistungsgütern im August um 3,3 Prozent gegenüber dem Vormonat zu. Im Zweimonatsvergleich lag die Produktion im Produzierenden Gewerbe um 5,8 Prozent über dem Niveau der Vorperiode.

Nachdem im Juli noch ein Plus von saisonbereinigt 5,2 Prozent der Industrieumsätze gegenüber Juni zu verzeichnen gewesen war, lagen sie im August geringfügig niedriger (-0,1 Prozent gegenüber Juli). Gegenüber dem Vorkrisenmonat Februar 2020 fielen die Umsätze um 9,9 Prozent geringer aus.



Die Auftragseingänge verzeichneten im August einen spürbaren Zuwachs (saisonbereinigt +4,5 Prozent im Vergleich zum Vormonat) und liegen nur noch knapp unter dem Vorjahresniveau (-2,2 Prozent gegenüber August 2019). Die Aufträge aus dem Inland verzeichneten dabei im Vergleich zum Vormonat einen Anstieg um 1,7 Prozent. Auslandsaufträge wuchsen im August kräftig um 6,5 Prozent. Die ausländische Entwicklung wurde vor allem durch die stark gestiegenen Aufträge aus dem Euroraum bestimmt (+14,6 Prozent gegenüber Vormonat). Das Auftragswachstum aus dem restlichen Ausland betrug im August 1,5 Prozent.

Das gestiegene Auftragsvolumen sowie sich weiter aufhellende Stimmungsindikatoren deuten auf eine sich fortsetzende Erholung der Industrieproduktion hin. Laut ifo Institut erwarten die Unternehmen eine leichte Zunahme ihrer Produktion in den kommenden Monaten. Die Risiken sind jedoch angesichts der Unsicherheit über die Pandemieentwicklung weiterhin als sehr hoch einzuschätzen.

Weiterer Anstieg der Exporte bei verlangsamten Tempo

Die Erholung des Außenhandels setzte sich auch im August weiter fort. Der saisonbereinigte Anstieg der nominalen Warenexporte fiel jedoch mit 2,4 Prozent geringer aus als im Vormonat. Gegenüber dem Vorjahresmonat lagen die Warenausfuhren um 10,2 Prozent niedriger. In EU-Länder wurden im Zeitraum Januar bis August Waren im Wert von 404,5 Mrd. € exportiert. Dies entspricht einem Rückgang um 12,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Zweimonatsvergleich ergibt sich ein Anstieg der Exporte von 13,3 Prozent.

Auch die nominalen Importe stiegen im August erneut an und lagen saisonbereinigt um 5,8 Prozent höher als im Vormonat. Gegenüber August 2019 verringerten sich die Importe um 7,9 Prozent. Im Zeitraum Januar bis August wurden Waren im Wert von 349,4 Mrd. € aus EU-Ländern importiert, was einem Rückgang von 12,0 Prozent gegenüber dem

Vorjahreszeitraum entspricht. Im Zweimonatsvergleich ergibt sich ein Anstieg der nominalen Importe von 7,5 Prozent gegenüber der Vorperiode.

Die Bilanz des Warenhandels (Warenhandel nach Ursprungswerten, mit Ergänzungen zum Außenhandel) lag im Zeitraum Januar bis August mit 116,7 Mrd. € um 31,4 Mrd. € unter dem entsprechenden Vorjahresniveau. Der Leistungsbilanzüberschuss betrug 139,2 Mrd. € und damit 13,8 Mrd. € weniger als im Vorjahreszeitraum.

Die Stimmungsindikatoren zum Außenhandel deuten auf eine sich fortsetzende Erholung mit moderatem Tempo hin. So hellten sich die ifo Exporterwartungen im Verarbeitenden Gewerbe im September weiter auf. Auch die Auftragseingänge aus dem Ausland konnten im August erneut zulegen. Sie liegen nur noch knapp unter dem Vorjahresniveau (-1,2 Prozent). Die außenwirtschaftlichen Risiken bleiben jedoch angesichts des sich auch international wieder dynamisch entwickelnden Pandemiegeschehens sehr hoch.

Dämpfer des Konsumklimas bei verbesserten Aussichten

Die Einzelhandelsumsätze legten im August um 1,8 Prozent gegenüber dem Vormonat zu, nach einem leichten Anstieg von 0,3 Prozent im Juli. Im Vorjahresvergleich verzeichneten die Umsätze einen Anstieg von 6,4 Prozent.

Allerdings trübte sich das Konsumklima nach den Anstiegen der Vormonate im September leicht ein. So nahm laut Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) das Konsumklima um 1,5 Punkte auf -1,7 Punkte ab.

Dabei zeigten sich sowohl die Einkommens- als auch die Konjunkturerwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber dem Vormonat verbessert. Laut GfK dürften sich hierin die zuletzt positiven Signale vom Arbeitsmarkt widerspiegeln.



Demgegenüber dürften sich die zuletzt wieder beschleunigte Infektionsdynamik und die damit einhergehende Unsicherheit über eine mögliche Verschärfung der Eindämmungsmaßnahmen auf die Anschaffungsneigung übertragen haben. Diese war nach spürbaren Anstiegen in den Vormonaten im August etwas rückläufig.

Vorausblickend prognostiziert die GfK für den Monat Oktober eine leichte Aufhellung des Konsumklimas um 0,1 Punkte auf -1,6 Punkte.

ifo Geschäftsklima erneut gestiegen

Die positive Entwicklung des ifo Geschäftsklimas setzte sich im August mit geringerem Tempo fort. Der Index stieg von 92,5 Punkten um 0,9 Punkte auf 93,4 Punkte an.

Dabei konnte die Einschätzung der aktuellen Lage einen etwas stärkeren Anstieg verzeichnen als die Geschäftserwartungen. Signale der weiteren Entspannung kamen insbesondere von einer deutlich gestiegenen Lageeinschätzung des Verarbeitenden Gewerbes. Bau und Handel sind im Saldo insgesamt erstmalig seit März beziehungsweise Februar wieder verhalten positiv ausgerichtet. Im Dienstleistungssektor sind die Unternehmen aufgrund gesunkener Erwartungen etwas weniger optimistisch als noch im August.

Fortgesetzte Erholung des Arbeitsmarkts

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) ging die Arbeitslosigkeit im Monat September nach saisonbereinigter Rechnung um 8.000 Personen gegenüber dem Vormonat erneut leicht zurück. Nach Ursprungswerten waren im August 2,847 Millionen Personen als arbeitslos registriert. Das waren rund 108.000 Personen weniger als im Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahresmonat stieg

die Arbeitslosenzahl um 613.000 Personen. Die entsprechende Arbeitslosenquote belief sich auf 6,2 Prozent und lag damit um 1,3 Prozentpunkte höher als im August 2019 (saisonbereinigt: 6,3 Prozent). Nach dem Konzept der International Labour Organization (ILO) betrug die Zahl der Erwerbslosen im August 2,02 Millionen Personen. Die Erwerbslosenquote belief sich nach Ursprungszahlen auf 4,6 Prozent (saisonbereinigt: 4,4 Prozent).

Die Zahl der Erwerbstätigen im Inland lag bei 44,71 Millionen Personen. Dies bedeutet einen Rückgang von 597.000 Personen beziehungsweise 1,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Saisonbereinigt nahm die Zahl der Erwerbstätigen gegenüber Juli um 19.000 Personen zu.

Anzeigen zur konjunkturellen Kurzarbeit nahmen auch im September deutlich ab. Im September (bis 24. September) wurden rund 6.000 Anzeigen für 85.000 Personen gestellt, nachdem im August Anzeigen für 184.000 Personen bei den Arbeitsagenturen eingegangen waren. Nach vorläufigen Hochrechnungen der BA erhielten im Juli 4,2 Millionen Beschäftigte Kurzarbeitergeld (nach 4,6 Millionen im Juni). Schätzungen des ifo Instituts zufolge waren im September noch circa 11 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen. Überproportional stark wird das Instrument in der Metallindustrie (31 Prozent), dem Maschinenbau (29 Prozent), dem Gastgewerbe (26 Prozent) und dem Fahrzeugbau (24 Prozent) in Anspruch genommen.

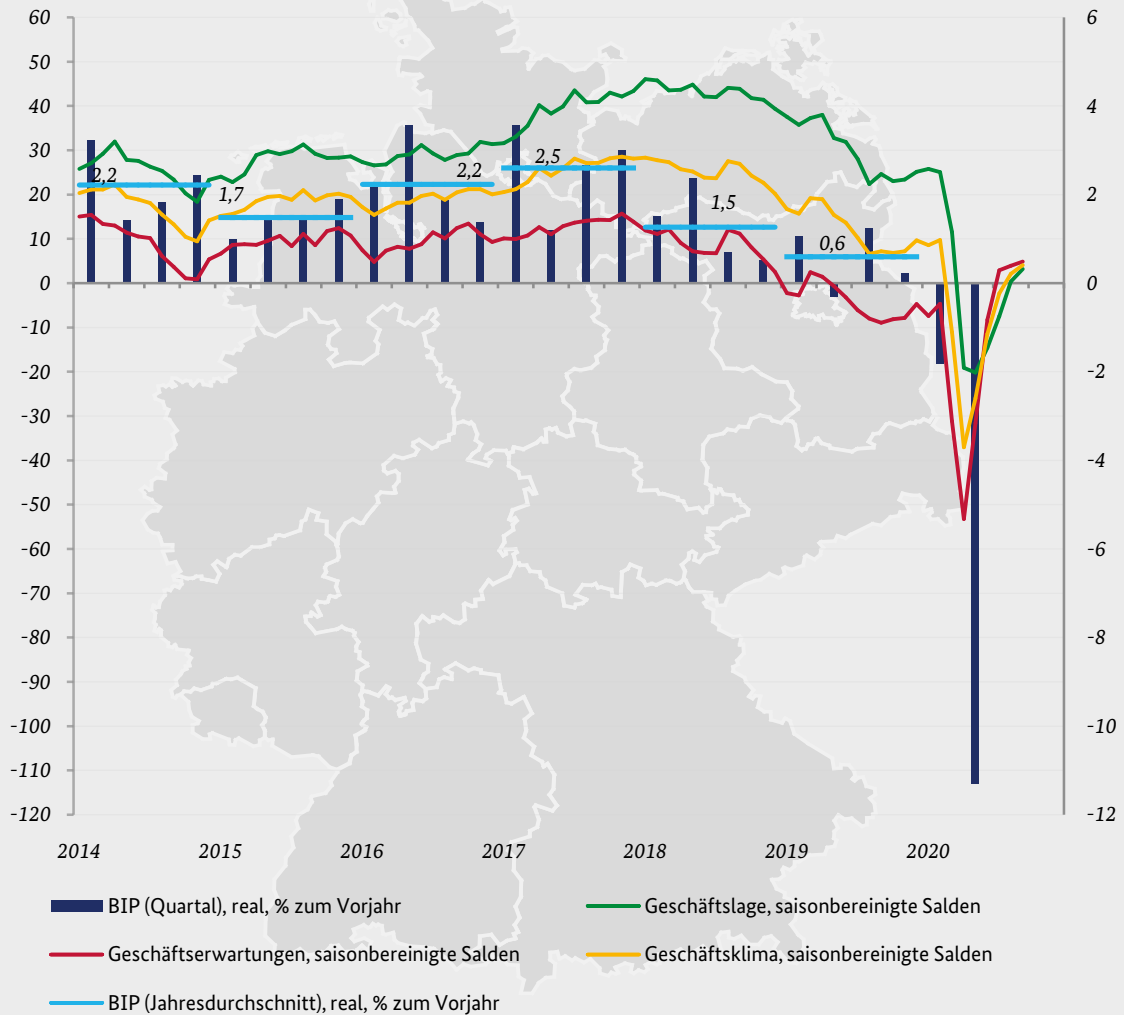
Frühindikatoren deuten auf einen weiter positiven Ausblick auf dem Arbeitsmarkt hin. Gemäß ifo Beschäftigungsbarometer werden dabei Impulse insbesondere aus dem Dienstleistungsbereich erwartet. Laut dem Arbeitsmarktbarometer des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ist mit einem schrittweisen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit in den kommenden Monaten zu rechnen.



BIP-Wachstum und ifo Geschäftsklima Deutschland

Salden

in %



Im April 2018 löste das ifo Geschäftsklima Deutschland den bisherigen Index für die Gewerbliche Wirtschaft ab.
Quellen: Statistisches Bundesamt; ifo Institut, eigene Berechnungen



Verbraucherpreise im September leicht gesunken

Das Verbraucherpreisniveau hat sich im September etwas verringert. Der Verbraucherpreisindex sank im Vergleich zum September 2019 um 0,2 Prozent, nachdem sich das Preisniveau im August gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hatte. Die Preise für Energie verbilligten sich deutlich um 7,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr und sanken damit noch einmal stärker als im August (-6,3 Prozent). Nahrungsmittel verteuerten sich gegenüber dem

Vorjahr um 0,6 Prozent; der Preisanstieg fiel damit etwas geringer als im Vormonat aus. Preise für Dienstleistungen stiegen um 1,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Kerninflationsrate (ohne Energie- und Nahrungsmittelpreise) lag im September mit 0,5 Prozent etwas niedriger als im Juli und August (jeweils 0,7 Prozent). Auch in den kommenden Monaten wird die Verbraucherpreisentwicklung durch die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze beeinflusst bleiben. Die Inflationsrate dürfte somit weiterhin sehr moderat ausfallen.



Steuereinnahmen im September 2020

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sanken im September 2020 um 12,8 Prozent gegenüber dem September 2019. Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise belasteten weiterhin das Steueraufkommen. Wie in den vorangegangenen Monaten beeinflussten auch die untergesetzlichen Maßnahmen in Verbindung mit dem Coronavirus die Steuereinnahmen erheblich. Hierbei ergab sich aus dem Zufluss früher gestundeter Beträge, die den Betrag der in diesem Monat neu gewährten Stundungen überstiegen, ein positiver Aufkommenseffekt. Die von den Steuerpflichtigen in großem Umfang in Anspruch genommene Möglichkeit einer Herabsetzung der Vorauszahlungen führte wiederum im Vorauszahlungsmonat September zu entsprechenden Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer und der veranlagten Einkommensteuer.

Beträchtliche Aufkommensminderungen ergaben sich zudem in diesem Monat auch aus den gesetzlichen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Coronavirus sowie zur Belebung der Konjunktur. Hier sind insbesondere zwei Maßnahmen aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zu nennen: Das Umsatzsteueraufkommen verminderte sich aufgrund der Absenkung der Umsatzsteuersätze, welche erstmals im September im Aufkommen sichtbar wurde. Daneben wiesen die Einnahmen aus der Lohnsteuer einen erheblichen Rückgang auf. Dieser resultierte überwiegend aus der Zahlung der ersten Rate des Kinderbonus in Höhe von 200 €, welcher aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlt wird.

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern lagen insgesamt um 15,2 Prozent unter dem Niveau des Vorjahresmonats. Bei den Bundessteuern ergab sich im September ein Einnahmerückgang um 3,1 Prozent. Die Einnahmen aus den Ländersteuern wiesen hingegen aufgrund einer starken Zunahme der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer einen Anstieg um 14,2 Prozent auf.

■ EU-Eigenmittel

Im Berichtsmonat September 2020 verringerten sich die Zahlungen von EU-Eigenmitteln inklusive der Zölle um 17,9 Prozent und lagen bei rund 2,2 Mrd. € gegenüber 2,6 Mrd. € im September 2019. Die monatlichen Anforderungen der Europäischen Union (EU) schwanken aufgrund des jeweiligen Finanzierungsbedarfs der EU. Sie orientieren sich grundsätzlich am Finanzrahmen für das laufende Jahr 2020.

■ Gesamtüberblick kumuliert Januar bis September 2020

In den Monaten Januar bis September 2020 sank das Steueraufkommen insgesamt um 8,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresniveau. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 9,4 Prozent; das Aufkommen der Bundessteuern sank um 4,2 Prozent. Die Ländersteuern verzeichneten einen Einnahmezuwachs um 7,4 Prozent.

■ Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im September 2020 einen Rückgang um 17,7 Prozent gegenüber dem Ergebnis im September 2019. Die Einnahmen des Bundes aus den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 21,7 Prozent. Aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz verringert sich der Anteil des Bundes an den Steuern vom Umsatz zugunsten von Ländern und Gemeinden beträchtlich. Damit sollen die Steuermindereinnahmen der Länder durch den aus dem Lohnsteueraufkommen zu zahlenden einmaligen Kinderbonus sowie durch die temporäre Steuersatzsenkung bei



der Umsatzsteuer kompensiert werden. Da sich das Aufkommen der Steuern vom Umsatz zudem durch die Umsatzsteuersatzsenkung in diesem Monat auch insgesamt beträchtlich verringert hatte, sanken die Einnahmen des Bundes aus dem Aufkommen der Steuern vom Umsatz um 30,5 Prozent gegenüber dem September 2019. Die Einnahmen aus Bundessteuern verringerten sich um 3,1 Prozent. Demgegenüber waren geringere Bundesergänzungszuweisungen sowie deutlich geringere

EU-Eigenmittelabführungen gegenüber dem Vorjahresmonat September 2019 zu leisten.

Die Länder verbuchten im September 2020 einen deutlich geringeren Rückgang ihrer Steuereinnahmen um 7,7 Prozent. Grund ist die oben aufgeführte geänderte Umsatzsteuerverteilung. Hierdurch stiegen die Einnahmen der Länder aus den Steuern vom Umsatz um 3,4 Prozent. Die Ländereinnahmen aus den Gemeinschaftsteuern

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

2020	September	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis September	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2020 ⁴	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Gemeinschaftsteuern						
Lohnsteuer ²	12.521	-23,9	151.620	-4,7	207.600	-5,5
Veranlagte Einkommensteuer	14.001	-5,0	42.836	-9,1	53.450	-16,1
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	996	-13,0	15.876	-18,5	20.000	-14,8
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (einschließlich ehemaligem Zinsabschlag)	468	+43,7	5.117	+32,6	6.400	+24,4
Körperschaftsteuer	5.664	-25,2	16.254	-34,7	19.700	-38,5
Steuern vom Umsatz	18.229	-12,8	164.141	-9,1	218.650	-10,1
Gewerbesteuerumlage	1	+171,3	2.097	-19,3	3.697	-21,3
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	0	-97,0	113	-93,9	0	X
Gemeinschaftsteuern insgesamt	51.881	-15,2	398.054	-9,4	529.497	-11,1
Bundessteuern						
Energiesteuer	3.497	-4,7	23.068	-8,8	37.150	-8,7
Tabaksteuer	1.035	+12,2	10.164	+4,2	14.350	+0,7
Alkoholsteuer	188	+8,2	1.523	-3,6	2.000	-5,6
Versicherungsteuer	700	+4,4	12.188	+2,8	14.580	+3,1
Stromsteuer	453	-16,2	4.793	-3,1	6.500	-2,8
Kraftfahrzeugsteuer	773	+12,1	7.426	+1,2	9.450	+0,8
Luftverkehrssteuer	22	-79,7	226	-73,0	300	-74,6
Solidaritätszuschlag	2.064	-8,2	13.530	-7,1	18.050	-8,1
Übrige Bundessteuern	121	+5,1	1.053	-2,6	1.426	-2,8
Bundessteuern insgesamt	8.853	-3,1	73.971	-4,2	103.806	-5,2
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	837	+53,3	6.396	+23,3	8.000	+14,5
Grunderwerbsteuer	1.268	-2,3	11.821	+2,2	14.200	-10,1
Rennwett- und Lotteriesteuer	171	+8,5	1.477	-0,7	1.965	-0,5
Biersteuer	72	+38,0	405	-13,8	500	-19,0
Übrige Ländersteuern	39	+4,7	417	+6,4	510	+5,8
Ländersteuern insgesamt	2.388	+14,2	20.516	+7,4	25.175	-2,6



noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

2020	September	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis September	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2020 ⁴	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
EU-Eigenmittel						
Zölle	399	-12,8	3.476	-8,7	4.650	-8,6
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	173	-16,9	1.975	-5,3	2.479	-1,6
BNE-Eigenmittel	1.595	-19,2	16.399	-16,6	25.180	+8,0
EU-Eigenmittel insgesamt	2.167	-17,9	21.849	-14,5	32.309	+4,5
Bund³	26.975	-17,7	206.683	-12,7	275.347	-16,3
Länder³	29.514	-7,7	231.148	-3,5	306.507	-5,5
EU	2.167	-17,9	21.849	-14,5	32.309	+4,5
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	4.864	-10,6	36.337	-3,4	48.964	-4,7
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	63.521	-12,8	496.017	-8,1	663.128	-9,9

1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).

4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom September 2020.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

insgesamt sanken um 9,4 Prozent, da im aktuellen Berichtsmonat deutliche Rückgänge bei fast allen Gemeinschaftsteuern – mit Ausnahme der Abgeltungsteuer – zu verzeichnen waren. Zudem waren mit einem Plus von 14,2 Prozent deutlich höhere Einnahmen aus den Ländersteuern zu verzeichnen. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 10,6 Prozent.

■ Gemeinschaftsteuern

■ Lohnsteuer

Das Lohnsteueraufkommen war im Berichtsmonat deutlich rückläufig. Dabei verringerte sich das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer im September 2020 lediglich um 2,8 Prozent gegenüber dem September 2019, was im Wesentlichen aus der von den Unternehmen auch weiterhin in Anspruch genommenen Kurzarbeit resultierte. Dies reduziert

beträchtlich die lohnsteuerabzugspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter. Hauptgrund für den deutlichen Rückgang des kassenmäßigen Lohnsteueraufkommens um 23,9 Prozent ist die Steigerung des aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlten Kindergelds. Letzteres verdoppelte sich nahezu (+94,6 Prozent) im Vorjahresvergleich, da im September 2020 die erste Rate des Kinderbonus in Höhe von 200 € an die Kindergeldempfängerinnen und -empfänger ausgezahlt wurde. Im Oktober wird die zweite Rate in Höhe von 100 € ausgezahlt. In den Monaten Januar bis September 2020 lag damit das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen um 4,7 Prozent unter dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

■ Körperschaftsteuer

Im wichtigen Vorauszahlungsmonat September verringerte sich das Körperschaftsteueraufkommen brutto um 25,6 Prozent gegenüber dem September 2019. Hier wirken sich die Herabsetzungen der Vorauszahlungen im Rahmen der steuerlichen



Maßnahmen zur Abmilderung der Corona-Effekte aufkommensmindernd aus. Die Investitionszulage hatte – aufgrund ihres geringen Volumens – nahezu keinen Einfluss auf das Ergebnis. Das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen lag um 25,2 Prozent unter dem Niveau des Vorjahresmonats. In den Monaten Januar bis September 2020 verringerte sich das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen um 34,7 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

■ Veranlagte Einkommensteuer

Im wichtigen Vorauszahlungsmonat September lag das Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer brutto um 6,4 Prozent unter dem Betrag des Vorjahresmonats. Auch hier wirken sich die Herabsetzungen der Vorauszahlungen negativ auf das Steueraufkommen aus. Allerdings ist der Effekt nicht so deutlich wie bei der Körperschaftsteuer. Nach Abzug der Arbeitnehmererstattungen (-23,4 Prozent gegenüber September 2019) und der nur noch unbedeutenden Investitions- und Eigenheimzulagen ergab sich per saldo im September 2020 ein Rückgang im kassenmäßigen Aufkommen von 5,0 Prozent gegenüber dem September 2019. In den Monaten Januar bis September 2020 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer um 9,1 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

■ Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im September 2020 lag das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 6,3 Prozent unter der Vorjahresbasis. Die wirtschaftliche Lage infolge der Corona-Pandemie hat einige Unternehmen veranlasst, die diesjährigen Dividendenzahlungen zu reduzieren, sodass insgesamt in diesem Jahr mit einem geringeren Aufkommen als im Vorjahr gerechnet werden muss. Die aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern lagen bei rund 107 Mio. €. Hieraus ergibt sich ein

Rückgang des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 13,0 Prozent gegenüber dem September 2019. In den Monaten Januar bis September 2020 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 18,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

■ Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge verzeichnete im Vergleich zum September 2019 einen Anstieg um 43,7 Prozent. Im bisherigen Jahresverlauf waren beträchtliche Schwankungen in den monatlichen Einnahmen zu beobachten, da viele Anlegerinnen und Anleger offensichtlich aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung Gewinne aus der Anlage von Wertpapieren realisierten. Insgesamt stieg das kassenmäßige Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge in den Monaten Januar bis September 2020 um 32,6 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

■ Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz verzeichnete im September 2020 einen Rückgang von 12,8 Prozent gegenüber dem September 2019. Das Aufkommen aus der Binnenumsatzsteuer verringerte sich um 8,8 Prozent, die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer sanken um 26,3 Prozent gegenüber dem September 2019. Im September 2020 wurden erstmals die Auswirkungen der Umsatzsteuersatzsenkung ab dem 1. Juli im Aufkommen sichtbar. Aufgrund der regelmäßig gewährten Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteueranmeldung und Abführung der Umsatzsteuer wurden im September von den Unternehmen die Umsatzsteuereinnahmen des Monats Juli abgeführt. Der hieraus resultierende Einnahmerückgang wurde durch einen positiven Saldo aus neu gewährten Stundungen und Zahlungsrückflüssen aus fällig gewordenen Stundungen nur



teilweise aufgewogen. In den Monaten Januar bis September 2020 sank das kassenmäßige Aufkommen der Steuern vom Umsatz um 9,1 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

■ Bundessteuern

Das Aufkommen aus den Bundessteuern lag im September 2020 um 3,1 Prozent unter dem Steueraufkommen des Vorjahresmonats. Bei einigen Steuerarten führten die steuerlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität der Unternehmen zu einem Einnahmerückgang. Ein höheres Steueraufkommen gegenüber dem September 2019 war bei der Tabaksteuer (+12,2 Prozent), der Versicherungssteuer (+4,4 Prozent) sowie der Kraftfahrzeugsteuer (+12,1 Prozent) zu beobachten. Rückgänge zeigten die Energiesteuer (4,7 Prozent) sowie die Stromsteuer (16,2 Prozent). Infolge des Lockdowns kam der weltweite Luftverkehr nahezu zum Erliegen. Dies sowie Steuerstundungen waren Gründe für den Einbruch der Luftverkehrsteuer um 79,7 Prozent gegenüber September 2019.

Die Lockerungsmaßnahmen in den Sommermonaten führten lediglich zu einer leichten Erholung des Steueraufkommens gegenüber den Vormonaten. Der Solidaritätszuschlag verringerte sich um 8,2 Prozent infolge des Rückgangs seiner Bemessungsgrundlagen. Die Veränderungen bei den übrigen Steuerarten hatten betragsmäßig nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern.

■ Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern lag im September 2020 um 14,2 Prozent über dem Ergebnis vom September 2019. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich deutlich höhere Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+53,3 Prozent). Auch die Biersteuer (+38,0 Prozent), die Rennwett- und Lotteriesteuer (+8,5 Prozent) sowie die Feuerschutzsteuer (+4,7 Prozent) entwickelten sich positiv. Ein leichter Rückgang von 2,3 Prozent war bei der Grunderwerbsteuer zu beobachten.



Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich September 2020

Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis September 2020 auf rund 223,3 Mrd. €. Damit waren die Einnahmen um 12,7 Prozent (rund -32,4 Mrd. €) niedriger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum, was insbesondere auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und steuerlichen Hilfsmaßnahmen zu deren Bewältigung beruhte. Die Steuereinnahmen (inklusive der EU-Eigenmittelabflüsse) sanken um 13,6 Prozent (rund -31,9 Mrd. €) gegenüber der Vorjahresperiode. Besonders betroffen waren die Einnahmen aus Steuern vom Umsatz (rund -15,8 Mrd. €) sowie die Einkommen- und Körperschaftsteuer (rund 12,4 Mrd. €).

Die Sonstigen Einnahmen lagen kumuliert bis September 2020 um 2,4 Prozent (rund -0,5 Mrd. €) unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Dies war neben geringeren Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit auch auf geringere Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen zurückzuführen.

Ausgaben

Um den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie entschlossen zu begegnen, wurden zwei Nachtragshaushalte verabschiedet. Die hiermit beschlossenen zusätzlichen Ausgaben prägen inzwischen die Struktur der Ausgaben des Bundeshaushalts. Von Januar bis September 2020 beliefen sich die Ausgaben auf insgesamt 295,8 Mrd. € und lagen damit um 15,4 Prozent (rund +39,4 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Nach ökonomischen Arten gegliedert

resultiert der Anstieg der Ausgaben im betrachteten Zeitraum vor allem aus höheren konsumtiven Ausgaben (+15,5 Prozent beziehungsweise rund +36,4 Mrd. €). Ein Großteil der höheren Ausgaben wurde für Laufende Zuschüsse an Unternehmen aufgewendet. So flossen für Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige von den im Zweiten Nachtragshaushalt 2020 vorgesehenen Mitteln in Höhe von 18 Mrd. € bis Ende September 2020 rund 14,5 Mrd. € ab. Zusätzliche Mittel für laufende Zuschüsse an soziale Einrichtungen zur Bekämpfung des Coronavirus wurden in Höhe von rund 4,9 Mrd. € (Soll 2020: 9,1 Mrd. €) verausgabt. Außerdem erfolgten im Vergleich zur Vorjahresperiode wesentlich höhere laufende Zuweisungen an Verwaltungen. Darin enthalten waren Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes von rund 8,8 Mrd. € (Soll 2020: 11,5 Mrd. €). Die Zuweisungen an Sozialversicherungen überstiegen das entsprechende Vorjahresergebnis um 8,4 Mrd. € (+8,4 Prozent). Darin enthalten waren Leistungen an den Gesundheitsfonds und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung von insgesamt 5,3 Mrd. €, die damit bereits voll abgeflossen sind. Gedämpft wurde die Zunahme der konsumtiven Ausgaben durch die Zinsausgaben, die um 55,4 Prozent (rund -6,8 Mrd. €) unter dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums lagen.

Investiv wurden kumuliert bis September rund 25,2 Mrd. € aufgewendet. Damit wurde das Niveau vom September 2019 um 13,6 Prozent (rund +3,0 Mrd. €) übertroffen. Dies ist vor allem auf unterjährige Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit (rund +3,9 Mrd. €) zurückzuführen. Die investiven Zuweisungen bis September 2020 sind durch einen Sondereffekt zurückgegangen: Die



Entwicklung des Bundeshaushalts			
	Ist 2019	Soll 2020 ¹	Ist-Entwicklung ² September 2020
Ausgaben (Mrd. €)³	343,2	508,5	295,8
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+15,4
Einnahmen (Mrd. €)⁴	356,5	290,4	223,3
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			-12,7
Steuereinnahmen (Mrd. €)	329,0	264,4	202,9
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			-13,6
Saldo der durchlaufenden Mittel (Mrd. €)	0,0	0,0	0,0
Finanzierungssaldo (Mrd. €)	13,3	-218,1	-72,5
Deckung/Verwendung:	-13,3	218,1	72,5
Kassenmittel (Mrd. €)	-	-	-12,7
Münzeinnahmen (Mrd. €)	0,2	0,3	0,2
Saldo der Rücklagenbewegungen ⁵	-13,5	0,0	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo⁶ (Mrd. €)	0,0	217,8	85,1

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Zweiter Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 (BGBl. I Nr. 35 S. 1669).

2 Buchungsergebnisse.

3 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

4 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

5 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.

6 (-) Tilgung; (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder, u. a. für die soziale Wohnraumförderung, entfallen aufgrund einer Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die seit Jahresbeginn greift. Zum Ausgleich erhalten die Länder höhere Anteile an den Einnahmen aus der Umsatzsteuer. Für den Erwerb von beweglichen Sachen (+23,0 Prozent beziehungsweise rund +0,3 Mrd. €) wurde von Januar bis September 2020 mehr verausgabt als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Ausgaben für Baumaßnahmen lagen leicht unter dem Vorjahresniveau (-2,1 Prozent).

■ Finanzierungssaldo

Im Zeitraum von Januar bis September 2020 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 72,5 Mrd. € auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen. Dies gilt unter den derzeit obwaltenden Umständen noch in verstärktem Maße.



Entwicklung der Bundesaussgaben nach Aufgabenbereichen

	Ist 2019		Soll 2020 ¹		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegen- über Vorjahr
					Januar bis September 2019	Januar bis Septem- ber 2020	
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €		
Allgemeine Dienste	88.153	25,7	98.029	19,3	60.845	64.328	+5,7
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9.994	2,9	12.326	2,4	4.985	5.910	+18,6
Verteidigung	41.944	12,2	45.292	8,9	29.590	30.867	+4,3
Politische Führung, zentrale Verwaltung	18.561	5,4	20.611	4,1	14.190	14.580	+2,7
Finanzverwaltung	5.115	1,5	5.612	1,1	3.756	3.896	+3,7
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	23.825	6,9	30.316	6,0	14.812	15.668	+5,8
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.367	1,0	6.417	1,3	2.308	2.573	+11,5
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	13.567	4,0	16.237	3,2	7.999	8.623	+7,8
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	177.133	51,6	255.435	50,2	140.033	170.045	+21,4
Sozialversicherungen einschließlich Arbeitslosenversicherung	118.997	34,7	132.543	26,1	96.132	103.173	+7,3
darunter:							
Allgemeine Rentenversicherung	89.156	26,0	93.047	18,3	72.938	76.065	+4,3
Arbeitsmarktpolitik	36.427	10,6	49.180	9,7	27.100	27.928	+3,1
darunter:							
Arbeitslosengeld II nach SGB II	20.025	5,8	26.400	5,2	15.419	15.810	+2,5
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	6.458	1,9	12.400	2,4	4.906	5.092	+3,8
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	9.252	2,7	10.619	2,1	7.007	7.766	+10,8
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.902	0,6	1.947	0,4	1.629	1.641	+0,7
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	2.967	0,9	25.255	5,0	1.720	15.741	+815,3
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	3.194	0,9	2.576	0,5	2.070	902	-56,4
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.380	0,7	1.425	0,3	1.800	619	-65,6
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.262	0,4	2.044	0,4	566	537	-5,2
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	4.026	1,2	15.393	3,0	2.840	4.032	+42,0
Regionale Förderungsmaßnahmen	948	0,3	3.071	0,6	425	671	+57,8
Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.211	0,4	2.993	0,6	1.159	2.198	+89,7
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	22.243	6,5	28.925	5,7	14.652	14.225	-2,9
Straßen	10.888	3,2	10.125	2,0	7.154	6.018	-15,9
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	6.794	2,0	13.927	2,7	4.242	4.844	+14,2
Allgemeine Finanzwirtschaft	20.382	5,9	50.558	9,9	18.891	10.338	-45,3
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	12.084	3,5	9.566	1,9	12.343	5.549	-55,0
Ausgaben insgesamt²	343.186	100,0	508.530	100,0	256.429	295.816	+15,4

1 Zweiter Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 (BGBl. I Nr. 35 S. 1669).

2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Bundesaussgaben nach ökonomischen Arten

	Ist 2019		Soll 2020 ¹		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	Januar bis	Januar bis	
					September 2019	September 2020	
					in Mio. €		in %
Konsumtive Ausgaben	305.120	88,9	439.587	86,4	234.224	270.587	+15,5
Personalausgaben	34.185	10,0	35.413	7,0	26.314	26.726	+1,6
Aktivbezüge	25.066	7,3	26.237	5,2	19.039	19.438	+2,1
Versorgung	9.119	2,7	9.175	1,8	7.275	7.289	+0,2
Laufender Sachaufwand	33.135	9,7	39.150	7,7	21.110	22.472	+6,5
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.729	0,5	1.637	0,3	1.183	1.215	+2,7
Militärische Beschaffungen	14.098	4,1	17.156	3,4	8.364	9.340	+11,7
Sonstiger laufender Sachaufwand	17.308	5,0	20.357	4,0	11.564	11.917	+3,1
Zinsausgaben	11.911	3,5	9.557	1,9	12.334	5.506	-55,4
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	224.963	65,6	353.997	69,6	173.594	214.892	+23,8
an Verwaltungen	27.739	8,1	79.516	15,6	21.508	30.819	+43,3
an andere Bereiche	197.224	57,5	274.480	54,0	152.086	184.073	+21,0
darunter:							
Unternehmen	29.955	8,7	77.473	15,2	21.210	37.044	+74,7
Renten, Unterstützungen u. a.	29.150	8,5	36.588	7,2	22.468	23.469	+4,5
Sozialversicherungen	125.225	36,5	134.322	26,4	100.399	108.844	+8,4
Sonstige Vermögensübertragungen	926	0,3	1.471	0,3	873	991	+13,5
Investive Ausgaben	38.066	11,1	71.286	14,0	22.205	25.229	+13,6
Finanzierungshilfen	26.882	7,8	56.492	11,1	15.159	18.105	+19,4
Zuweisungen und Zuschüsse	25.315	7,4	33.782	6,6	14.425	13.673	-5,2
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	794	0,2	16.585	3,3	499	4.424	+786,6
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	774	0,2	6.125	1,2	235	9	-96,2
Sachinvestitionen	11.183	3,3	14.794	2,9	7.046	7.124	+1,1
Baumaßnahmen	8.095	2,4	8.904	1,8	5.223	5.111	-2,1
Erwerb von beweglichen Sachen	2.281	0,7	5.128	1,0	1.332	1.638	+23,0
Grunderwerb	807	0,2	761	0,1	491	375	-23,6
Globalansätze	0	0,0	-2.344	-0,5	0	0	X
Ausgaben insgesamt²	343.186	100,0	508.530	100,0	256.429	295.816	+15,4

1 Zweiter Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 (BGBl. I Nr. 35 S. 1669).

2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Einnahmen des Bundes

	Ist 2019		Soll 2020 ¹		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	Januar bis September 2019	Januar bis September 2020	
					in Mio. €		in %
Steuern	328.989	92,3	264.446	91,1	234.814	202.883	-13,6
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	271.275	76,1	221.000	76,1	199.168	170.843	-14,2
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	150.384	42,2	133.108	45,8	109.538	97.188	-11,3
davon:							
Lohnsteuer	93.311	26,2	90.206	31,1	65.628	60.685	-7,5
Veranlagte Einkommensteuer	27.078	7,6	20.230	7,0	20.033	18.205	-9,1
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	11.724	3,3	10.500	3,6	9.736	7.919	-18,7
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuße- rungserträge	2.264	0,6	2.772	1,0	1.698	2.252	+32,6
Körperschaftsteuer	16.007	4,5	9.400	3,2	12.443	8.127	-34,7
Steuern vom Umsatz	118.944	33,4	86.380	29,7	88.553	72.786	-17,8
Gewerbesteuerumlage	1.947	0,5	1.512	0,5	1.076	869	-19,2
Energiesteuer	40.683	11,4	34.600	11,9	25.304	23.068	-8,8
Tabaksteuer	14.257	4,0	14.350	4,9	9.750	10.164	+4,2
Solidaritätszuschlag	19.646	5,5	17.700	6,1	14.560	13.530	-7,1
Versicherungsteuer	14.136	4,0	14.580	5,0	11.855	12.188	+2,8
Stromsteuer	6.689	1,9	5.990	2,1	4.944	4.793	-3,1
Kraftfahrzeugsteuer	9.372	2,6	9.495	3,3	7.337	7.426	+1,2
Alkoholsteuer inklusive Alkopopsteuer	2.119	0,6	2.115	0,7	1.580	1.533	-3,0
Kaffeesteuer	1.060	0,3	1.035	0,4	771	753	-2,3
Luftverkehrssteuer	1.182	0,3	300	0,1	837	226	-73,0
Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnissteuer	403	0,1	390	0,1	307	289	-5,9
Sonstige Bundessteuern	2	0,0	1	0,0	2	1	-50,0
Abzugsbeträge							
Konsolidierungshilfen an die Länder	800	X	1.067	X	800	1.067	+33,4
Ergänzungszuweisungen an Länder	7.555	X	8.674	X	5.820	6.530	+12,2
BNE-Eigenmittel der EU	23.317	X	26.720	X	19.664	16.399	-16,6
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	2.520	X	2.700	X	2.086	1.975	-5,3
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	8.651	X	8.957	X	6.488	9.217	+42,1
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	X	8.992	X	6.744	6.744	+0,0
Sonstige Einnahmen	27.502	7,7	25.980	8,9	20.916	20.418	-2,4
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	6.376	1,8	6.699	2,3	5.504	5.055	-8,2
Zinseinnahmen	309	0,1	262	0,1	214	251	+17,3
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapital- rückzahlungen, Gewährleistungen	2.026	0,6	1.379	0,5	1.496	913	-39,0
Einnahmen insgesamt²	356.492	100,0	290.426	100,0	255.730	223.301	-12,7

1 Zweiter Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 (BGBl. I Nr. 35 S. 1669).

2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich August 2020

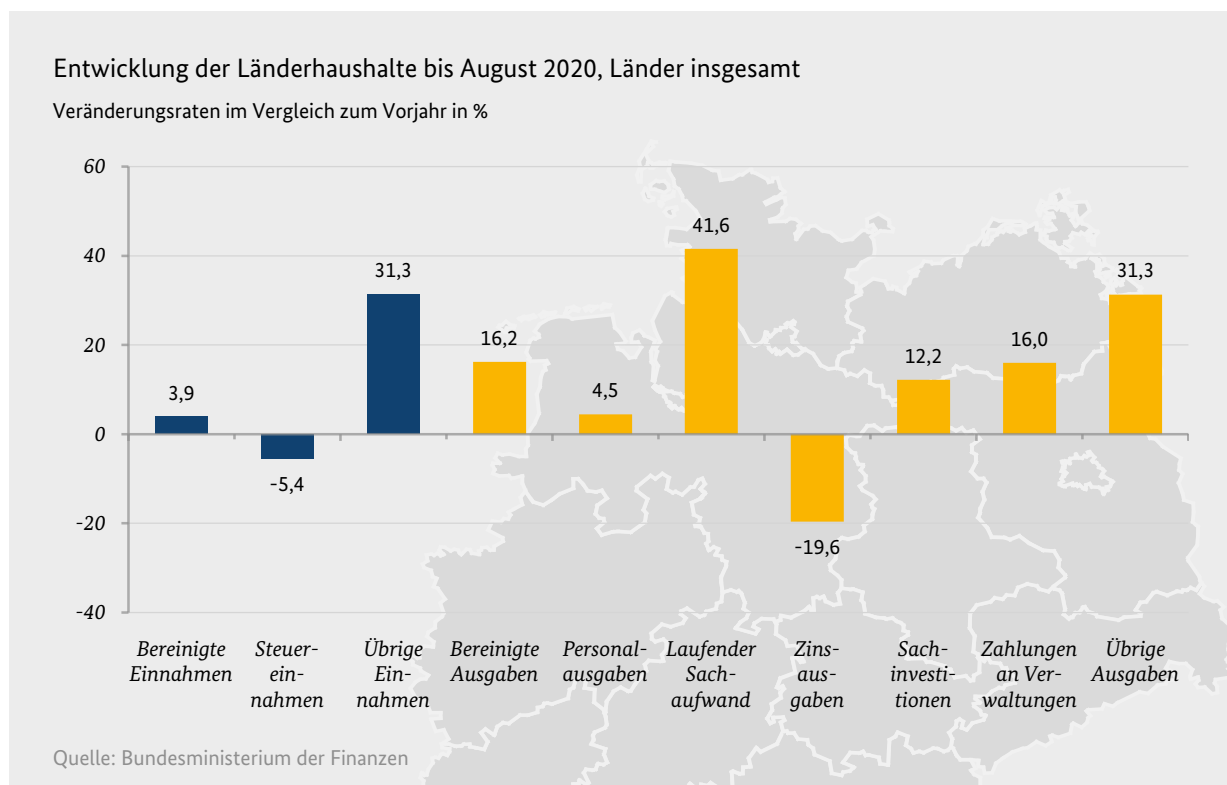
Der Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit betrug Ende August 22,4 Mrd. € und verbesserte sich zum Vormonat um 4,7 Mrd. €.

Die Ausgaben der Länder wuchsen im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 16,2 Prozent an. Der starke Anstieg ist vor allem auf pandemiebedingte höhere Ausgaben zurückzuführen.

Die Einnahmen stiegen um 3,9 Prozent. Dieser Anstieg ist vor allem auf die vom Bund geleisteten Zahlungen an die Länder im Rahmen der Corona-Hilfspakete zurückzuführen. Die Steuereinnahmen

verringerten sich um 5,4 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Der Rückgang fiel damit geringer aus als im Vormonat (-6,9 Prozent). Bei den einzelnen Ländern sind die Veränderungsdaten aufgrund der Umstellung des Bund-Länder-Finanzausgleichs nicht mit dem Vorjahr vergleichbar.

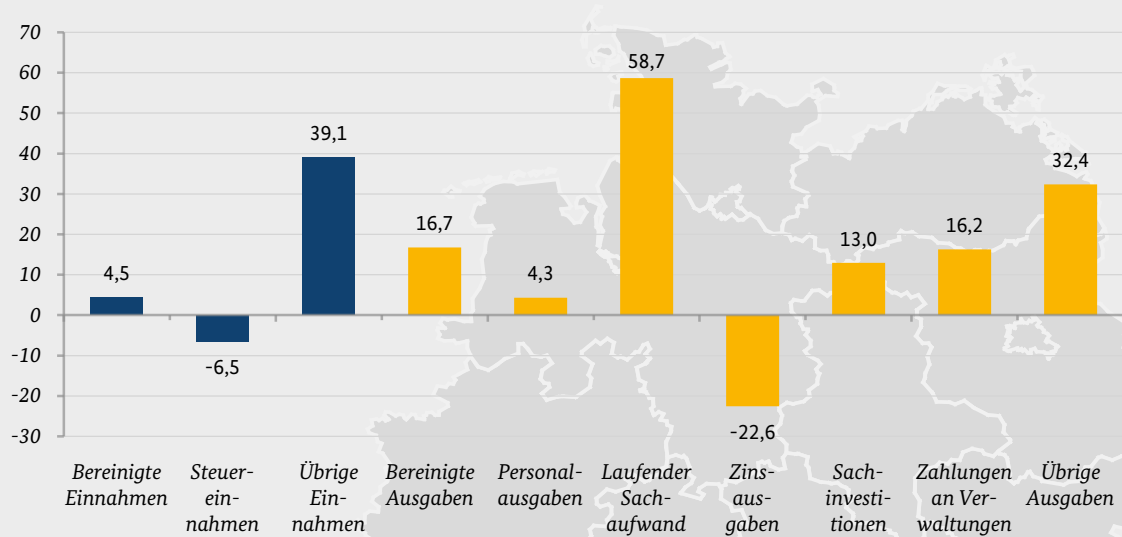
Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich August sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.





Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2020, Flächenländer

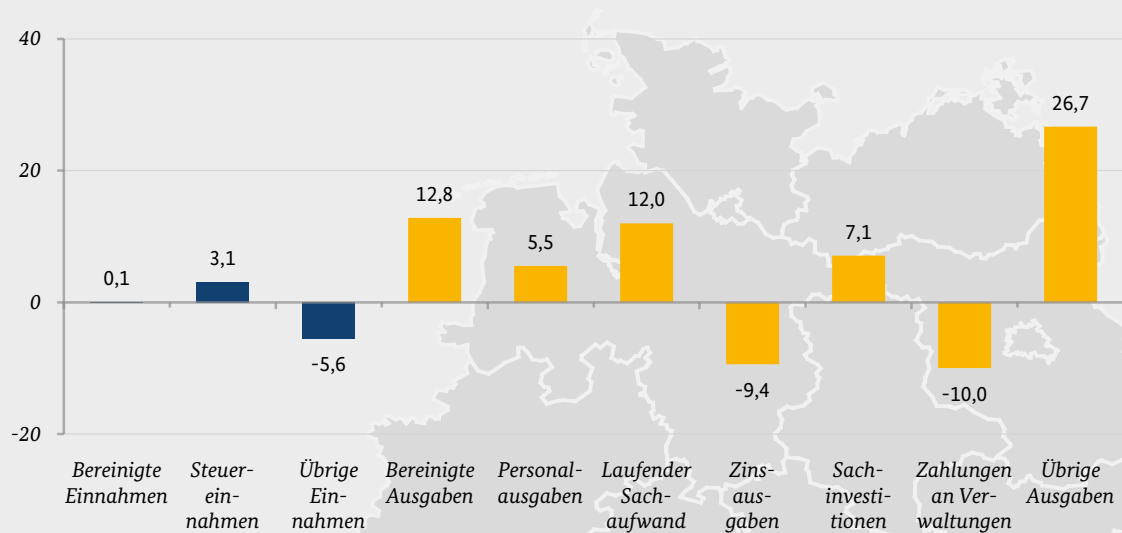
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in %



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2020, Stadtstaaten

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in %



Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Die Kreditaufnahme des Bundes umfasst die Kreditaufnahme für die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) und die Kreditaufnahme für die Refinanzierung der Sondervermögen des Bundes zur Durchleitung von Krediten an öffentliche Anstalten des Bundes.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes

Der Bund hatte am 31. Dezember 2019 Kredite in Höhe von 1.078,3 Mrd. € aufgenommen. Dieser Bestand erhöhte sich zum 30. September 2020 auf 1.282,6 Mrd. €. Der mit 204,3 Mrd. € deutliche Anstieg der Kreditaufnahme geht auf die Finanzierungsbedürfnisse des Bundes für den Haushalt und die Sondervermögen zurück, aber auch auf die Bedarfe für Refinanzierungen derjenigen Sondervermögen, die dazu dienen, Kredite an Bundesanstalten des öffentlichen Rechts weiterzuleiten. Den wirtschaftlichen Hintergrund der gestiegenen Kreditaufnahme bilden die Maßnahmen, welche die Bundesregierung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen hat. Diese sehen sowohl eine gestiegene Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts als auch umfangreiche Refinanzierungsaufgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) vor.

Der Anstieg der Kreditaufnahme gegenüber dem 31. Dezember 2019 resultiert aus neuen Aufnahmen im Volumen von 384,7 Mrd. € bei Fälligkeiten im Volumen von 180,4 Mrd. €. In den Monaten Januar bis September des Jahres 2020 wurden für die Verzinsung aller auch in früheren Jahren aufgenommenen bestehenden Kredite saldiert 5,8 Mrd. € aufgewendet.

Im September wurden 59,5 Mrd. € an Bundeswertpapieren emittiert. Erstmals begab der Bund ein Grünes Bundeswertpapier, dessen Emissionsvolumen 6,5 Mrd. € betrug. Der Schwerpunkt der Emissionen lag mit 52,5 Mrd. € bei den

konventionellen Bundeswertpapieren. Sie verteilen sich auf 1,5 Mrd. € 30-jährige Bundesanleihen, 18 Mrd. € 10-jährige Bundesanleihen, 4 Mrd. € Bundesobligationen, 5 Mrd. € Bundesschatzanweisungen und 24 Mrd. € Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. In inflationsindexierten Bundeswertpapieren wurden 0,5 Mrd. € begeben.

Die Eigenbestände des Bundes erhöhten sich um saldiert 0,6 Mrd. €. Konkret handelte es sich dabei um Verkäufe in Höhe von 15,9 Mrd. € am Sekundärmarkt, denen Käufe von 2,9 Mrd. € und die Erhöhung von Eigenbeständen um 13,9 Mrd. € durch bei Emissionen zurückbehaltene Emissionsanteile gegenüberstanden. Zudem gab es Tilgungen im Eigenbestand in Höhe von 0,3 Mrd. €. Damit erhöhte sich der Eigenbestand zum 30. September 2020 auf insgesamt 178,9 Mrd. €.

Am 30. September 2020 entfielen 95,5 Prozent der Kreditaufnahmen auf die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) und 4,5 Prozent auf die Refinanzierung der Sondervermögen für durchgeleitete Kredite an Bundesanstalten des öffentlichen Rechts.

Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)

Im September 2020 wurden für den Bund (Haushalt und Sondervermögen) 50,5 Mrd. € an Krediten aufgenommen. Gleichzeitig wurden 39 Mrd. € fällige Kredite getilgt. Für die Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) ergab sich im September saldiert ein Einnahmeüberschuss in Höhe von 0,8 Mrd. €.

Am 30. September 2020 betrug die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) insgesamt 1.225 Mrd. €. Damit erhöhte sie sich gegenüber dem 31. Dezember 2019 um 171,8 Mrd. €. Der



Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im September 2020

in Mio. €

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen
	31. August 2020	September	September	30. September 2020	September	September
Insgesamt	1.262.562	59.057	-39.061	1.282.557	19.996	1.008
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.173.693	46.946	-35.579	1.185.060	11.367	1.064
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.653	2.186	-2.186	22.653	-	-109
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gem. § 9 Abs. 5 StFG)	30.000	-	-	30.000	-	-
Investitions- und Tilgungsfonds	15.885	1.296	-1.296	15.885	-	-155
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaß- nahmen gemäß § 22 StFG)	1.306	121	-	1.427	121	-1
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 23 StFG)	19.024	8.508	-	27.532	8.508	209
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.194.868	52.598	-39.036	1.208.430	13.562	661
30-jährige Bundesanleihen	248.466	1.812	-	250.278	1.812	648
10-jährige Bundesanleihen	540.930	15.080	-16.000	540.010	-920	-191
Bundesobligationen	187.708	3.681	-	191.388	3.681	131
Bundesschatzanweisungen	106.365	4.911	-12.000	99.276	-7.089	67
Unverzinsliche Schatzanweisun- gen des Bundes	111.400	27.114	-11.036	127.478	16.078	5
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	56.735	409	-	57.144	409	111
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.860	226	-	9.085	226	96
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	47.876	183	-	48.059	183	15
Grüne Bundeswertpapiere	-	6.050	-	6.050	6.050	286
Sonstige Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
Schuldscheinanleihen	6.485	-	-25	6.460	-25	-49
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-	-

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen im September 2020

in Mio. €

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen
	31. August 2020	September	September	30. September 2020	September	September
Insgesamt	1.213.538	50.549	-39.061	1.225.025	11.487	799
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.173.693	46.946	-35.579	1.185.060	11.367	1.064
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.653	2.186	-2.186	22.653	-	-109
Investitions- und Tilgungsfonds	15.885	1.296	-1.296	15.885	-	-155
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaß- nahmen gemäß § 22 StFG)	1.306	121	-	1.427	121	-1
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.145.845	44.090	-39.036	1.150.898	5.054	452
30-jährige Bundesanleihen	248.466	1.812	-	250.278	1.812	648
10-jährige Bundesanleihen	526.030	13.480	-16.000	523.510	-2.520	-267
Bundesobligationen	169.808	1.181	-	170.988	1.181	41
Bundesschatzanweisungen	94.365	1.911	-12.000	84.276	-10.089	24
Unverzinsliche Schatzanweisun- gen des Bundes	107.176	25.706	-11.036	121.846	14.670	6
Inflationsindexierte Bundeswertpa- piere	56.735	409	-	57.144	409	111
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.860	226	-	9.085	226	96
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	47.876	183	-	48.059	183	15
Grüne Bundeswertpapiere	-	6.050	-	6.050	6.050	286
Sonstige Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	6.485	-	-25	6.460	-25	-49
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-	-
nachrichtlich:						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexie- rung inflationsindexierter Bundeswert- papiere ¹	3.923			3.737	-186	
Rücklagen gemäß Schlusszahlungsfinan- zierungsgesetz (SchlussFinG) ²	3.465			3.490	26	

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbeding-
ten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.

2 Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres
(§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG)
ergeben.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Refinanzierung der Sondervermögen zur Durchleitung von Krediten an öffentliche Anstalten des Bundes im September 2020

in Mio. €

Stichtag/Periode	Bestand		Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand		Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen
	31. August 2020	September	September	September	30. September 2020	September	September	
Insgesamt	49.024	8.508	-	-	57.532	8.508	209	
Gliederung nach Verwendung								
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG) ¹	30.000	-	-	-	30.000	-	-	
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 23 StFG)	19.024	8.508	-	-	27.532	8.508	209	

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Das BMF ist nach § 9 Abs. 5 StFG ermächtigt, für den Finanzmarktstabilisierungsfonds Kredite bis zu 30 Mrd. € aufzunehmen, damit nach § 8 Abs. 10 StFG der Finanzmarktstabilisierungsfonds an Abwicklungsanstalten Darlehen zur Refinanzierung der von diesen übernommenen Vermögensgegenständen gewähren kann. Diese Kreditaufnahme ist für die Verschuldung insgesamt neutral, weil sie die bei Abwicklungsanstalten sonst notwendige Kreditaufnahme am Markt ersetzt. Sie erhöht jedoch die Verschuldung in Bundeswertpapieren.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren im September 2020

in Mio. €

Stichtag/Periode	Bestand		Zunahme	Abnahme	Bestand		Bestandsänderung (Saldo)
	31. August 2020	September	September	September	31. August 2020	September	
Umlaufvolumen	1.429.450	59.500	-39.000	-39.000	1.449.950	20.500	
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.369.000	52.500	-39.000	-39.000	1.382.500	13.500	
30-jährige Bundesanleihen	299.500	1.500	-	-	301.000	1.500	
10-jährige Bundesanleihen	625.500	18.000	-16.000	-16.000	627.500	2.000	
Bundesobligationen	214.500	4.000	-	-	218.500	4.000	
Bundesschatzanweisungen	114.500	5.000	-12.000	-12.000	107.500	-7.000	
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	115.000	24.000	-11.000	-11.000	128.000	13.000	
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	60.450	500	-	-	60.950	500	
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	9.300	250	-	-	9.550	250	
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	51.150	250	-	-	51.400	250	
Grüne Bundeswertpapiere	-	6.500	-	-	6.500	6.500	
Eigenbestände	-178.316	-	-	-	-178.888	-572	

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



größte Teil der Erhöhung entfiel mit 173,7 Mrd. € auf den Bundeshaushalt, dessen Verschuldung auf 1.185 Mrd. € anstieg. Bis zum 30. September 2020 wurden die Kreditermächtigungen des WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) in Höhe von 1,4 Mrd. € in Anspruch genommen.

Beim Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) verringerte sich die Verschuldung seit Jahresbeginn infolge des nach den gesetzlichen Vorgaben beim ITF vereinnahmten Bundesbankmehrgewinns um 3,3 Mrd. €. Seine Verschuldung sank damit auf 15,9 Mrd. €. In einem relativ geringen Umfang von 30 Mio. € sank in dieser Zeit auch die Verschuldung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG.

Entwicklung der Refinanzierung der Sondervermögen zur Durchleitung von Krediten an öffentliche Anstalten des Bundes

Im Jahr 2019 begann der FMS gemäß § 9 Abs. 5 StFG, Kredite zur Refinanzierung von an Bundesanstalten des öffentlichen Rechts durchzuleitende Darlehen aufzunehmen. Seit Jahresbeginn 2020 wurden durch den FMS Kredite zur Refinanzierung von Darlehen an die FMS Wertmanagement in Höhe von 5 Mrd. € aufgenommen, sodass per 30. September 2020 der Bestand an solchen Krediten 30 Mrd. € betrug. Diese gleichzeitige Kreditaufnahme und Darlehensvergabe, die eine Kostensparnis bei der Kreditaufnahme im konsolidierten Bundbereich zum Ziel hat, ist für die Verschuldung des Bundes insgesamt neutral, da sie bei der jeweiligen Abwicklungsanstalt des Bundes sonst notwendige Refinanzierungen substituiert.

Seit Juli 2020 nimmt der WSF Kredite für die Gewährung von Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gemäß § 23 StFG auf. Bis Ende September wurden insgesamt 27,5 Mrd. € solcher

Kredite aufgenommen. Die Kreditaufnahme über den Bund dient der Kostensenkung im Bundeshaushalt, der die saldierten Kosten und Erträge des KfW-Sonderprogramms 2020 trägt.

Seit Jahresbeginn stieg der Bestand der Refinanzierungen der Sondervermögen zur Durchleitung von Krediten an Bundesanstalten des öffentlichen Rechts somit insgesamt um 32,5 Mrd. € auf 57,5 Mrd. €.

Weitere Einzelheiten zur Kreditaufnahme des Bundes können folgenden Tabellen entnommen werden:

- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes,
- Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen,
- Entwicklung der Refinanzierung der Sondervermögen zur Durchleitung von Krediten an öffentliche Anstalten des Bundes,

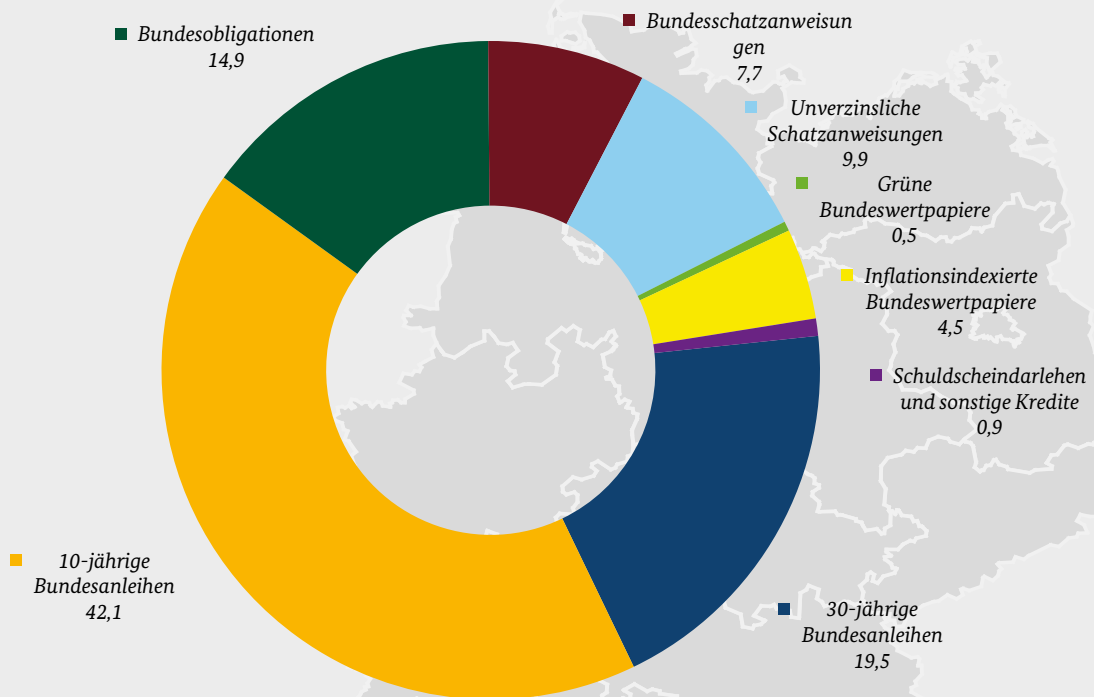
jeweils für Januar bis September 2020 sowie für den Monat September 2020.

Die Tabelle „Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren“ zeigt das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere und die Eigenbestände jeweils zu Nennwerten. Darüber hinaus enthält der statistische Anhang der Online-Version des Monatsberichts auch die nach Restlaufzeitklassen gruppierte Kreditaufnahme des Bundes.

Die Abbildung „Struktur der Kreditaufnahme des Bundes nach Instrumentenarten“ zeigt die Verteilung auf die Finanzierungsinstrumente. Danach entfällt mit 42,1 Prozent der größte Anteil der Kreditaufnahme auf konventionelle 10-jährige Bundesanleihen, gefolgt von den 30-jährigen Bundesanleihen mit 19,5 Prozent, den Bundesobligationen mit 14,9 Prozent, den Unverzinslichen Schatzanweisungen mit 9,9 Prozent, den Bundesschatzanweisungen mit 7,7 Prozent und den inflationsindexierten Bundeswertpapieren mit einem Anteil

Struktur der Kreditaufnahme des Bundes nach Instrumentenarten per 30. September 2020

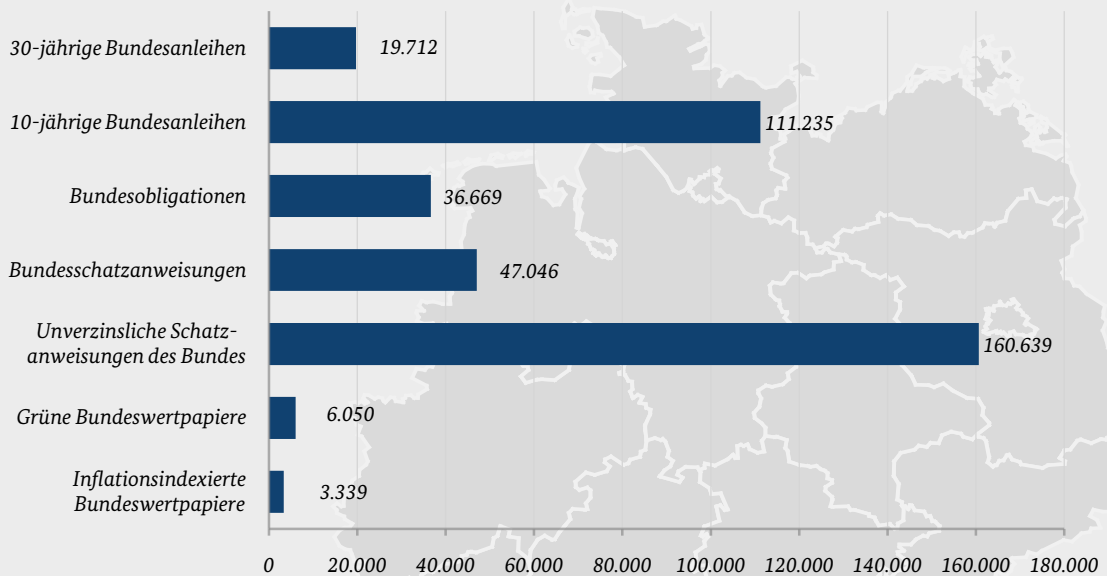
in %



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bedarf der Kreditaufnahme des Bundes von Januar bis September 2020

in Mio. €



Quelle: Bundesministerium der Finanzen



von 4,5 Prozent. Die im September 2020 erstmalig begebenen Grünen Bundeswertpapiere machen einen Anteil von 0,5 Prozent aus. Ein Anteil von 0,9 Prozent der Kreditaufnahme entfällt auf Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite.

Von der Kreditaufnahme des Bundes sind somit über 99 Prozent in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft, bei denen die konkreten Gläubiger dem Bund nicht bekannt sind.

Details zu den geplanten Emissionen der konventionellen nominalverzinslichen Bundeswertpapiere wie auch zu den bereits etablierten

inflationsexindexierten und den neu hinzugekommenen Grünen Bundeswertpapieren können in den Pressemitteilungen zum Emissionskalender¹ sowie auf der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH nachgelesen werden. Dort sind auch die vierteljährliche Vorschau der Tilgungszahlungen bis Ende des Jahres 2020 und die nach jeder Auktion von Bundeswertpapieren veröffentlichten Ergebnisse über die durchgeführten Auktionen zu finden.²

1 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017047>

2 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017046>

Kreditaufnahme des Bundes 2020

in Mrd. €

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.004,8	1.016,4	1.017,7	1.030,6	1.089,5	1.128,1	1.154,2	1.194,9	1.208,4	-	-	-
30-jährige Bundesanleihen	231,9	233,3	235,1	236,6	238,2	245,1	246,7	248,5	250,3	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	478,5	482,2	485,8	492,0	513,5	529,0	526,2	540,9	540,0	-	-	-
Bundesobligationen	178,3	181,7	182,1	167,3	172,6	178,3	183,3	187,7	191,4	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	94,5	100,1	91,1	97,6	102,9	95,6	100,7	106,4	99,3	-	-	-
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	21,6	19,1	23,6	37,0	62,4	80,0	97,3	111,4	127,5	-	-	-
Inflationsexindexierte Bundeswertpapiere	70,3	70,7	71,0	55,9	56,0	56,1	56,7	56,7	57,1	-	-	-
30-jährige inflationsexindexierte Anleihen des Bundes	8,5	8,7	8,7	8,8	8,9	8,8	8,9	8,9	9,1	-	-	-
10-jährige inflationsexindexierte Anleihen des Bundes	61,8	62,0	62,3	47,1	47,1	47,2	47,8	47,9	48,1	-	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	6,0	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	6,8	6,7	6,7	6,7	6,7	6,6	6,5	6,5	6,5	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	-	-	-
Insgesamt	1.086,8	1.098,7	1.100,3	1.098,1	1.157,1	1.195,7	1.221,9	1.262,6	1.282,6	-	-	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Bedarf der Kreditaufnahme des Bundes 2020

in Mrd. €

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Konventionelle Bundeswertpapiere	30,0	18,6	14,3	39,9	58,9	55,1	56,6	49,2	52,6	-	-	-	375,3
30-jährige Bundesanleihen	1,4	1,3	1,8	1,5	1,7	6,9	1,6	1,7	1,8	-	-	-	19,7
10-jährige Bundesanleihen	11,7	3,7	3,6	6,2	21,5	15,5	19,1	14,8	15,1	-	-	-	111,2
Bundesobligationen	3,5	3,5	0,4	5,2	5,3	5,8	4,9	4,4	3,7	-	-	-	36,7
Bundesschatz-anweisungen	5,3	5,6	4,0	6,5	5,3	4,8	5,1	5,6	4,9	-	-	-	47,0
Unverzinsliche Schatz-anweisungen des Bundes	8,1	4,5	4,5	20,5	25,3	22,1	25,9	22,6	27,1	-	-	-	160,6
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,5	0,4	0,3	0,9	0,1	0,0	0,6	0,1	0,4	-	-	-	3,3
30-jährige inflations-indexierte Anleihen des Bundes	0,0	0,2	-0,0	0,1	0,1	-0,0	0,0	0,0	0,2	-	-	-	0,5
10-jährige inflations-indexierte Anleihen des Bundes	0,5	0,2	0,3	0,8	-0,0	0,1	0,6	0,1	0,2	-	-	-	2,8
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	6,0	-	-	-	0,6
Sonstige Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	30,5	19,0	14,6	40,8	59,0	55,2	57,3	49,2	59,1	-	-	-	384,7

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Tilgungen von Kreditaufnahmen des Bundes 2020

in Mrd. €

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Konventionelle Bundeswertpapiere	-22,0	-7,0	-13,0	-27,0	-	-16,5	-30,5	-8,5	-39,0	-	-	-	-163,6
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	-22,0	-	-	-	-	-	-22,0	-	-16,0	-	-	-	-60,0
Bundesobligationen	-	-	-	-20,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-20,0
Bundesschatzanweisungen	-	-	-13,0	-	-	-12,0	-	-	-12,0	-	-	-	-37,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	-7,0	-	-7,0	-	-4,5	-8,5	-8,5	-11,0	-	-	-	-46,6
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-16,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-16,0
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-	-	-	-16,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-16,0
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-0,4	-	-	-	-	-	-0,4
Schuldscheindarlehen	-0,0	-0,1	-	-0,0	-	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	-	-	-	-0,3
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-22,0	-7,1	-13,0	-43,0	-	-16,6	-31,0	-8,6	-39,1	-	-	-	-180,4

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Zinsen für die Kreditaufnahme des Bundes 2020

in Mrd. €

Kreditart	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Konventionelle Bundeswertpapiere	4,8	0,3	-0,5	-1,3	-1,6	-1,0	4,5	0,6	-0,7	-	-	-	5,1
30-jährige Bundesanleihen	3,9	-0,4	-0,2	-0,8	-0,8	-0,1	4,1	0,7	-0,6	-	-	-	5,7
10-jährige Bundesanleihen	1,1	0,9	-0,3	-0,3	-0,6	-0,8	0,7	0,2	0,2	-	-	-	1,1
Bundesschatz-anweisungen	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1	-0,2	-0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-	-	-	-1,2
Unverzinsliche Schatz-anweisungen des Bundes	0,0	-0,0	0,0	-0,0	0,0	0,0	-0,0	-0,0	-0,0	-	-	-	-0,0
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-0,1	-0,1	-0,0	1,2	-0,0	-0,0	-0,1	-0,0	-0,1	-	-	-	0,6
30-jährige inflations-indexierte Anleihen des Bundes	-0,0	-0,1	0,0	0,1	-0,0	0,0	-0,0	-0,0	-0,1	-	-	-	-0,1
10-jährige inflations-indexierte Anleihen des Bundes	-0,1	-0,1	-0,1	1,1	-0,0	-0,0	-0,1	-0,0	-0,0	-	-	-	0,7
Grüne Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-0,3	-	-	-	-0,3
Sonstige Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	-	-	-	0,3
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-	-	0,0
Insgesamt	4,7	0,2	-0,5	-0,1	-1,6	-1,0	4,4	0,7	-1,0	-	-	-	5,8

Verzinsung: Zinseinnahmen (-), Zinsausgaben (+); Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die Rentenmarktentwicklung im 3. Quartal 2020

Das 3. Quartal verlief an den internationalen Rentenmärkten vergleichsweise ruhig. Die Renditen in den bedeutenden Währungsräumen entwickelten sich in der Tendenz seitwärts und ohne allzu große Schwankungen.

Die Corona-Pandemie rückte im Vergleich zum 2. Quartal deutlich in den Hintergrund der Medienberichterstattung. Nach Ende der Sommerferien mit tendenziell steigenden Fallzahlen in Deutschland und zum Teil stark steigenden Fallzahlen in Ländern wie Frankreich oder Spanien rückte das

Thema aber wieder mehr in den Fokus der Markt-analystinnen und Marktanalysten. Die Angst vor einer zweiten Ausbreitungswelle und damit einhergehenden Einschränkungen für die Wirtschaftsentwicklung nahm wieder zu, was auch zu einer anziehenden Schwankungsintensität an den Rentenmärkten führte.

Vonseiten der Zentralbanken gab es im 3. Quartal keine nennenswerten Anpassungen in ihrer aktuellen Geldpolitik. Die US-Notenbank FED stellte Ende August klar, dass sie in Zukunft ein sogenanntes Average Inflation Targeting betreiben werde. Das heißt, dass sie sich perspektivisch an einer durchschnittlichen Inflationsrate orientieren und

bei der Festlegung der Leitzinsen auch Abweichungen vom Inflationsziel in vergangenen Betrachtungszeiträumen berücksichtigen wird. Eine baldige Erhöhung der Leitzinsen in den USA ist damit unwahrscheinlicher geworden. Die unverändert

niedrige Inflation sowie jüngste Äußerungen von Ratsmitgliedern der Europäischen Zentralbank deuten auch für den Euroraum darauf hin, dass die Situation unkonventioneller geldpolitischer Maßnahmen noch über Jahre anhalten wird.

Entwicklung der Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im 3. Quartal 2020

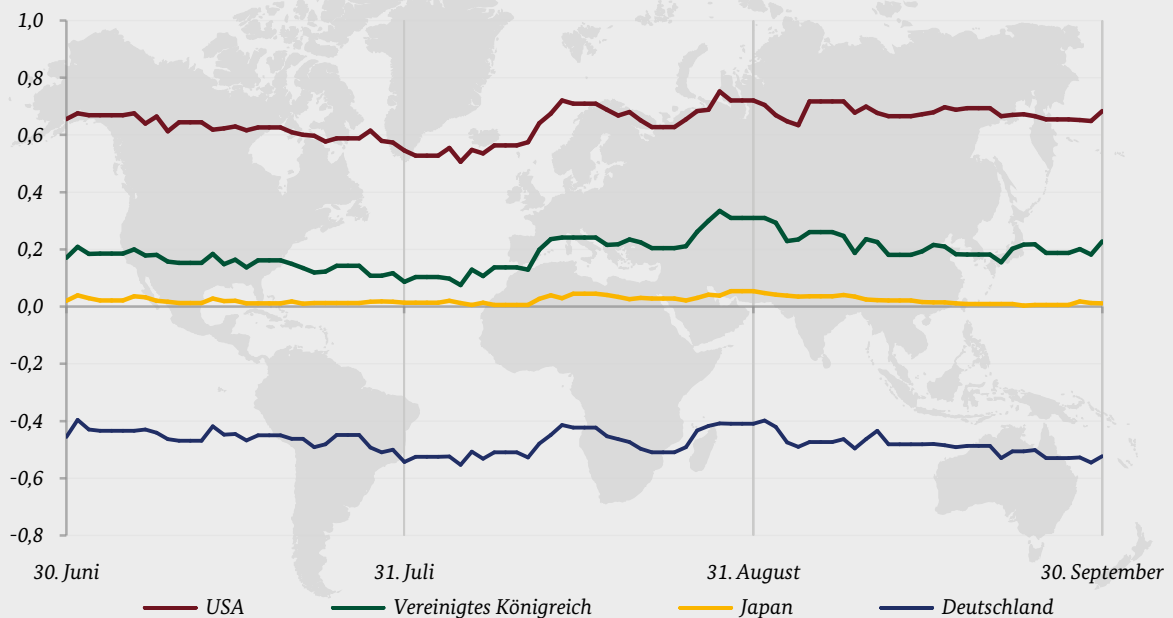
(Rendite in % p. a.)

	30. Juni 2020	30. September 2020
USA	0,65	0,68
Vereinigtes Königreich	0,17	0,23
Japan	0,03	0,02
Deutschland	-0,46	-0,52

Quelle: Thomson Reuters

Entwicklung der Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im 3. Quartal 2020

Rendite in % p. a.



Quelle: Thomson Reuters

Sekundärmarkthandel in Bundeswertpapieren im 1. Halbjahr 2020

Bruttohandel

Die Liquidität von Bundeswertpapieren kann insbesondere an der Höhe ihrer Handelsumsätze bemessen werden. Der Bund erhält Meldungen über Sekundärmarktumsätze von Banken, die als Mitglieder der „Bietergruppe Bundesemissionen“ an den Auktionen des Bundes teilnehmen. Als Auktionsteilnehmer sind diese Bieterbanken prädestiniert für den Handel mit Bundeswertpapieren, so dass sich Investorinnen und Investoren bevorzugt an sie wenden, wenn sie Bundeswertpapiere kaufen oder verkaufen möchten. Die Meldungen geben Aufschluss über das gehandelte Instrument, also den Typ des gehandelten Bundeswertpapiers, über den Kontrahenten, also mit welcher Art von Unternehmen gehandelt wurde, und darüber, in welcher Region der Kontrahent seinen Sitz hat.

Im 1. Halbjahr 2020 wurden von den Banken der „Bietergruppe Bundesemissionen“ Handelsumsätze von insgesamt 2,3 Bio. € gemeldet. Gegenüber dem 1. Halbjahr 2019 stellt dies einen leichten Zuwachs von etwas über 2 Prozent dar.

Innerhalb der Kategorien „Instrumenten-Typ“, „Kontrahenten-Typ“ und „Region des Kontrahenten“ lassen sich Trends erkennen: Wichtigstes Instrument, dessen Umsätze mehr als die Hälfte der Umsätze in Bundeswertpapieren insgesamt ausmachten, waren die 10-jährigen Bundesanleihen, obwohl es im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 einen Rückgang von circa 10 Prozent gab. Umsätze im hinsichtlich Handelsvolumen zweitstärksten Instrument, den 5-jährigen Bundesobligationen, verringerten sich leicht um 6 Prozent. Dagegen erhöhten sich die Umsätze in 30-jährigen Bundesanleihen um mehr als 50 Prozent auf ein Niveau, das zuletzt 2007 erreicht worden war. Damit stellen sie gemessen am Handelsvolumen die drittstärkste Laufzeit dar. Bei 2-jährigen Bundesschatzanweisungen gab es wenig Veränderung. Das

Handelsvolumen in Unverzinslichen Schatzanweisungen (Bubills), die einen Beitrag von 8 Prozent zum gesamten Handelsvolumen darstellen, verdreifachte sich im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019. Sie wurden damit ähnlich stark gehandelt wie zuletzt im Jahr 2011. Sowohl bei den 30-jährigen Bundesanleihen als auch bei den Bubills wurden im 2. Quartal des Jahres die Emissionsvolumina überproportional ausgeweitet.

Die Kontrahenten-Typen mit den höchsten Umsätzen blieben Asset Manager und Broker, die in Summe für über die Hälfte der Umsätze in Bundeswertpapieren verantwortlich waren. Bei Banken, die rund 20 Prozent zum gesamten Handelsvolumen beitrugen, war gegenüber dem 1. Halbjahr 2019 ein Rückgang von 10 Prozent zu beobachten. Die Umsätze von Zentralbanken und anderen öffentlichen Institutionen, die etwa 12 Prozent zum gesamten Handelsvolumen beitrugen, erhöhten sich gegenüber dem 1. Halbjahr 2019 um gut ein Drittel. Bei Hedgefonds, Pensionsfonds und Versicherungen gab es relativ gesehen deutliche Anstiege; insgesamt machten diese Kontrahenten-Typen mit weniger als 5 Prozent des gesamten Handelsvolumens jedoch nur einen geringen Anteil aus.

Wichtigste Handelsregion blieb das übrige Europa (Europa ohne Euroraum-Staaten). Hier wurde über die Hälfte des Volumens in Bundeswertpapieren umgesetzt. Veränderungen gegenüber dem 1. Halbjahr 2019 waren nur geringfügig. Im Euroraum, der zweitwichtigsten Region, stieg das Handelsvolumen um 13 Prozent gegenüber dem Vorjahreshalbjahr. In Amerika und Asien gab es nur leichte Veränderungen. Die Beiträge durch Kontrahenten in den arabischen Staaten oder Afrika zum gesamten Handelsvolumen waren verschwindend gering.

Nettohandel

Da die Sekundärmarktumsatz-Meldungen Angaben über Kauf oder Verkauf enthalten, kann daraus auch grob auf Bestandsbewegungen geschlossen werden.



Bruttohandel in Bundeswertpapieren			
	1. Halbjahr 2019	1. Halbjahr 2020	
	in Mrd. €	in Mrd. €	Änderung in %
Instrumente			
Unverzinsliche Schatzanweisungen	58	181	214
Bundesschatzanweisungen	258	252	-2
Bundesobligationen	417	393	-6
10-jährige Bundesanleihen	1281	1156	-10
30-jährige Bundesanleihen	169	260	53
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	67	64	-5
Kontrahenten			
Asset Manager	614	668	9
Broker	696	632	-9
Banken	485	436	-10
Zentralbanken	213	283	33
Hedgefonds	177	200	13
Pensionsfonds	26	40	55
Sonstige	23	26	14
Versicherungen	17	22	32
Regionen			
Übriges Europa	1214	1200	-1
Euroraum	562	635	13
Amerika	320	310	-3
Asien	146	153	5
Arabische Staaten	7	6	-16
Afrika	1	2	148
Insgesamt	2.250	2.306	2

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Finanzagentur

Wichtigste Nettokäufer im 1. Halbjahr 2020 waren Zentralbanken; hier waren auch im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 und 2. Halbjahr 2019 die höchsten Zuwächse zu beobachten. Zentralbanken zählen neben den Asset Managern und Banken schon seit Statistikbeginn zum wichtigsten Käuferkreis von Bundeswertpapieren. 2018 kamen die Hedgefonds neu in den Kreis bedeutender Nettokäufer hinzu. Das Kauf- beziehungsweise Verkaufsverhalten von Hedgefonds ist allerdings stark schwankend. Im 1. Halbjahr des Jahres 2020 tätigten sie nach 2018 die zweithöchsten Käufe seit Statistikbeginn. Über Broker und elektronische Handelsplattformen wurden im 1. Halbjahr 2020 per saldo so viele Bundeswertpapiere an die Bieterbanken verkauft wie

nie zuvor. Versicherungen bauten über die vergangenen drei Halbjahre geringfügig Bestände in Bundeswertpapieren ab; Pensionsfonds bauten ihre Bestände leicht auf.

Regional dominant ist und bleibt das übrige Europa (ohne Euroraum), wo im 1. Halbjahr 2020 die höchsten Nettokäufe seit dem Jahr 2015 verzeichnet werden konnten. Daneben spielen der Euroraum und auch Amerika eine wichtige Rolle hinsichtlich der Nettokäufe, wobei davon auszugehen ist, dass ein großer Anteil der Nachfrage im Euroraum inzwischen aus den Staatsanleihekaufprogrammen der EZB resultiert. Nettoverkäufe tätigten Kontrahenten aus Asien.



Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Video- konferenzen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats

Eurogruppe am 5. Oktober 2020

Bei der Eurogruppe am 5. Oktober 2020 standen das Arbeitsprogramm der Eurogruppe, die Reform- und Investitionsprioritäten, die Nachbesetzung im Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB), Griechenland sowie die Entwicklung der Wechselkurse auf der Agenda.

Die Eurogruppe einigte sich auf ein Arbeitsprogramm für die Sitzungen bis Juni 2021. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, die Europäische Kommission, die EZB und mehrere Mitgliedstaaten hoben insbesondere die Bedeutung der Diskussion eines digitalen Euro hervor. Zudem sprach die Eurogruppe über die Reform- und Investitionsprioritäten zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF). Der Vorsitzende erklärte, dass die Diskussion zur Verordnung im ECOFIN erfolge (s. u.). Die Europäische Kommission erklärte, dass die Eurozonen-Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters vom vergangenen Jahr weiterhin angemessen sei. Die Mitgliedstaaten befänden sich in unterschiedlichen Situationen und es bestehe das Risiko von weiteren Ungleichgewichten. Wichtig seien Insolvenzreformen, Fortschritte bei der Kapitalmarktunion, öffentliche Investitionen sowie eine Koordinierung der Fiskalpolitik. Die fiskalische Ausrichtung des Euroraums solle auch im kommenden Jahr noch expansiv sein. Notfallmaßnahmen sollten aber nur temporär gestaltet sein. Die EZB betonte die Notwendigkeit von Reformen zur grünen und digitalen Transformation. Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hob die Bedeutung der Banken- und Kapitalmarktunion sowie die Rolle des Euro hervor. Zudem müsse das Wirtschaftswachstum in den Mitgliedstaaten gestärkt werden.

Die Mitgliedstaaten betonten insbesondere die Bedeutung von Reformen und Investitionen im Bereich Klimaschutz und Digitalisierung. Einige betonten die Notwendigkeit einer Fortsetzung der expansiven Fiskalpolitik, andere unterstrichen, dass die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleistet werden müsse. Der Vorsitz erklärte, die Diskussion zu den Schwerpunkten der Reformen und Investitionen im Rahmen der RRF in der Eurogruppe fortsetzen zu wollen.

Die Eurogruppe einigte sich auf Frank Elderson als Kandidaten für die Nachfolge von Yves Mersch im Direktorium der EZB. Frank Elderson ist Direktor für Bankenaufsicht bei der niederländischen Zentralbank und Mitglied im Supervisory Board der EZB. Die Ernennung erfolgt durch den Europäischen Rat nach Anhörung von Europäischem Parlament und EZB-Rat. Die Empfehlung an den Europäischen Rat wurde im Nachgang der Einigung vom ECOFIN-Rat ausgesprochen.

Die Eurogruppe befasste sich mit dem siebten Nachprogrammbericht zu Griechenland. Die Europäische Kommission betonte die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die griechische Wirtschaft. Zudem habe die Pandemie verschiedene Reformen beeinträchtigt; es habe aber gute Fortschritte bei der Insolvenzreform, der Kurzarbeiterregelung und den Investitionen im Energiesektor gegeben. Der nächste Bericht solle im November vorgelegt werden. Die EZB unterstützte die Darstellung der Europäischen Kommission und hob die Insolvenzreform hervor. Der ESM betonte die Notwendigkeit der Stärkung der Investitionen. Zahlungsrückstände der öffentlichen Hand müssten abgebaut werden. Der Internationale Währungsfonds (IWF) betonte die Reformen für den Finanzsektor und die effektive Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität. Griechenland erklärte, es habe zielgerichtete Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie ergriffen. Die Reformagenda sei fortgesetzt worden.



Mit der RRF plane man insbesondere Investitionen für eine grüne Transformation.

Zur Vorbereitung internationaler Treffen tauschte sich die Eurogruppe über aktuelle Entwicklungen bei den Wechselkursen aus. Die EZB betonte, dass sie die Auswirkungen der Wechselkursentwicklungen auf die Inflationsentwicklung im Sinne des Mandats der Preisstabilität beobachte.

■ ECOFIN-Rat am 6. Oktober 2020

Bei der Videokonferenz des ECOFIN-Rates unter Vorsitz von Bundesfinanzminister Olaf Scholz am 6. Oktober 2020 standen u. a. die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, das digitale Finanzpaket, der Aktionsplan zur Kapitalmarktunion sowie die Vorbereitung des Treffens der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und Notenbankgouverneurinnen und -gouverneure und des jährlichen Treffens des Internationalen Währungsfonds auf der Tagesordnung.

Die ECOFIN-Ministerinnen und Minister erzielten eine Einigung zur RRF. Die große Mehrzahl der Mitgliedstaaten unterstützten den vorliegenden Vorschlag als ausgewogenen Kompromiss. Bundesfinanzminister Olaf Scholz schlussfolgerte, dass der gefundene Kompromiss zeitnah vom Ausschuss der Ständigen Vertreter als Verhandlungsmandat mit dem Europäischen Parlament verabschiedet werden solle. Der Abschluss der Beratungen mit dem Europäischen Parlament soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Anschließend stellte die Europäische Kommission ihr am 24. September 2020 vorgelegtes digitales Finanzpaket vor. Sie betonte dabei insbesondere, dass mit dem Paket die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union im digitalen Zeitalter gestärkt werden solle. Dies gelte insbesondere für die Stärkung europäischer Zahlverfahren. Die Kommission erklärte, dass ein sicherer und wettbewerbsfähiger Rechtsrahmen für digitale Innovationen im Finanzbereich geschaffen

werden solle. Die Mitgliedstaaten verwiesen insbesondere auf die Bedeutung von Sofortzahlungen. Wichtig seien die Regulierung und Aufsicht sowie der Verbraucherschutz. Zudem betonte eine Reihe von Mitgliedstaaten die Vermeidung von Regulierungsarbitrage insbesondere bei sogenannten Stablecoins. In seiner Zusammenfassung hob der Vorsitz die Bedeutung des Pakets für die europäische Souveränität hervor und erklärte, die Arbeiten an den Vorschlägen zügig fortsetzen zu wollen.

Die Europäische Kommission stellte ihren am 24. September 2020 vorgelegten Aktionsplan zur Kapitalmarktunion vor. Die Kommission erklärte, dass die Kapitalmarktunion durch neue Finanzierungsoptionen für kleine und mittlere Unternehmen einen bedeutenden Beitrag für die europäische Wirtschaft leisten könne. Dies sei wichtig für nachhaltiges und inklusives Wachstum und könne die Wettbewerbsfähigkeit Europas unterstützen. Unter den Mitgliedstaaten gab es breite Übereinstimmung, dass vor allem Maßnahmen zur verbesserten Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen über die Kapitalmärkte und Anreize für eine langfristige Finanzierung der Wirtschaft durch Kapitalmarktakteure angegangen werden sollten. Der Bundesminister der Finanzen kündigte an, noch unter deutscher Ratspräsidentschaft Ratschlussfolgerungen zum Aktionsplan der Europäischen Kommission verabschieden zu wollen.

Zudem wurde über die Vorbereitung des Treffens der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und Notenbankgouverneurinnen und -gouverneure sowie das jährliche Treffen des Internationalen Währungsfonds informiert. Bundesfinanzminister Olaf Scholz als Vorsitzender erklärte, dass die Entwicklung der Weltwirtschaft, der G20-Aktionsplan zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie, die G20-Initiative für Schuldenerleichterungen für die 77 ärmsten Länder (Debt Service Suspension Initiative), Fragen der internationalen Besteuerung und die G20-Agenda für den Finanzsektor auf der Agenda stünden.



Aktuelles aus dem BMF

Termine

82

Publikationen

83



Termine

Finanz- und wirtschaftspolitische Termine

Datum	Veranstaltung
3./4. November 2020	Eurogruppe und ECOFIN-Rat
6. November 2020	Virtuelles Treffen der ASEM ASEM-Finanzministerinnen und -Finanzminister (Asia Europe Meeting)
21. bis 22. November 2020	Virtueller G20-Gipfel mit Treffen der Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure
30. November/1. Dezember 2020	Eurogruppe und ECOFIN-Rat

Aufgrund der Corona-Pandemie stehen Termin und Format der Treffen erst kurz vorher fest.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts 2021 und des Finanzplans bis 2024

Datum	Verfahrensschritte
18. März 2020	Eckwertebeschluss des Kabinetts zum Bundeshaushalt 2021 und Finanzplan bis 2024
12. bis 14. Mai 2020	Steuerschätzung
8. bis 10. September 2020	Steuerschätzung als Interimschätzung
23. September 2020	Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2021 und Finanzplan bis 2024
25. September 2020	Zuleitung an Bundestag und Bundesrat
29. September bis 2. Oktober 2020	1. Lesung Bundestag
11. bis 12. November 2020	Steuerschätzung
8. bis 11. Dezember 2020	2./3. Lesung Bundestag

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Publikationen

Veröffentlichungskalender¹ der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
November 2020	Oktober 2020	20. November 2020
Dezember 2020	November 2020	22. Dezember 2020
Januar 2021	Dezember 2020	29. Januar 2021
Februar 2021	Januar 2021	19. Februar 2021
März 2021	Februar 2021	19. März 2021
April 2021	März 2021	22. April 2021
Mai 2021	April 2021	20. Mai 2021
Juni 2021	Mai 2021	22. Juni 2021
Juli 2021	Juni 2021	22. Juli 2021
August 2021	Juli 2021	20. August 2021
September 2021	August 2021	21. September 2021
Oktober 2021	September 2021	21. Oktober 2021
November 2021	Oktober 2021	19. November 2021
Dezember 2021	November 2021	21. Dezember 2021

¹ Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe <http://dsbb.imf.org>
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen des BMF

Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

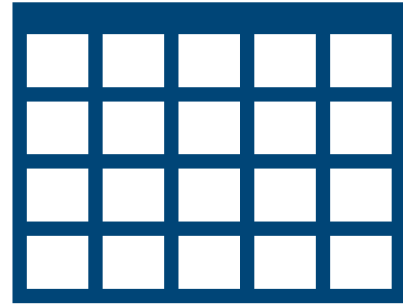
Zentraler Bestellservice:

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet:

<http://www.bundesfinanzministerium.de>
<http://www.bmf-monatsbericht.de>

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	86
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	87
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	87
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	88



Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Entwicklung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) von Januar bis September 2020

Entwicklung der Refinanzierung der Sondervermögen zur Durchleitung von Krediten an öffentliche Anstalten des Bundes von Januar bis September 2020

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes von Januar bis September 2020

Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen

Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Central Government Operations – Haushalt Bund

Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Central Government Debt – Kreditaufnahme des Bundes

Bundshaushalt 2015 bis 2019

Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2015 bis 2020

Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen, Ist 2019

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundshaushalts 1969 bis 2019

Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

Steueraufkommen nach Steuergruppen

Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten

Entwicklung der Staatsquote

Schulden der öffentlichen Haushalte

Schulden der öffentlichen Haushalte – neue Systematik

Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden



Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich

Steuerquoten im internationalen Vergleich

Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2017 bis 2018

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2019/2020

Entwicklung der Länderhaushalte im August 2020

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder bis August 2020

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder bis August 2020

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne



Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreisen und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo



■ Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
·	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

■ Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

**Herausgeber**

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand

Oktober 2020

Lektorat, Satz

heimbüchel pr
kommunikation und publizistik GmbH, Kirchsahr

Titelbild

Bundesministerium der Finanzen
Anastasia Hermann

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.bundshaushalt.de
www.bundesfinanzministerium.de/APP



@bmf_bund



@bundesfinanzministerium



Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

[bmf-monatsbericht.de](https://www.bmf-monatsbericht.de)